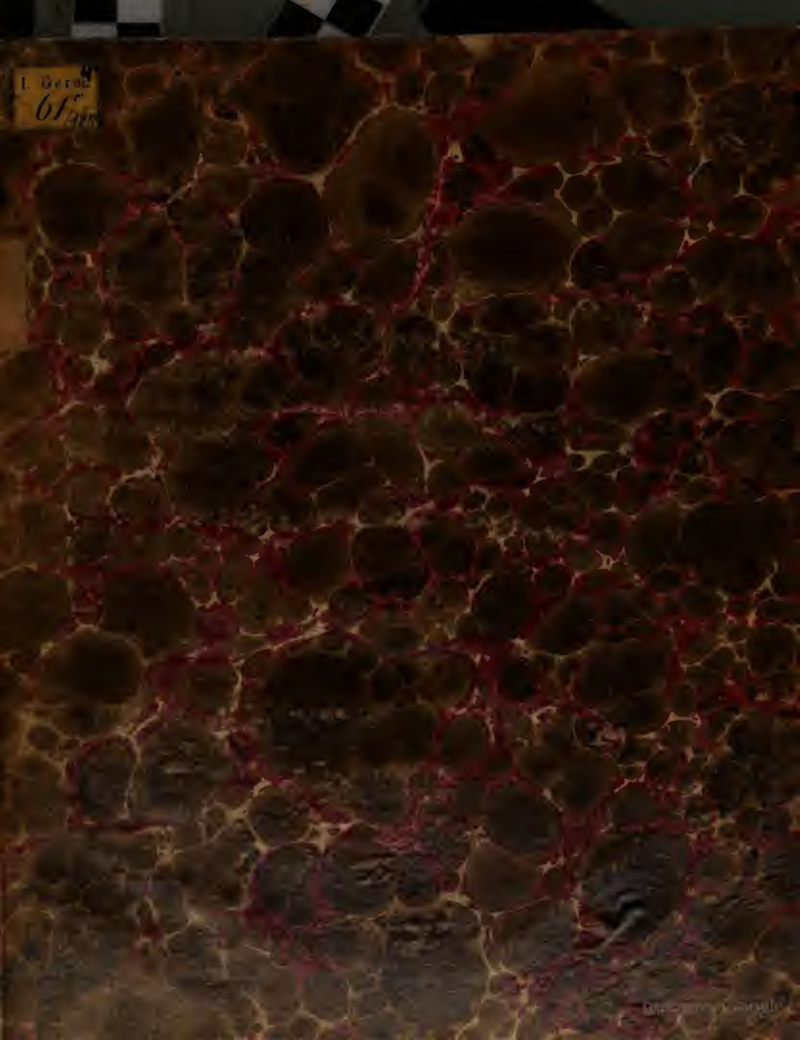
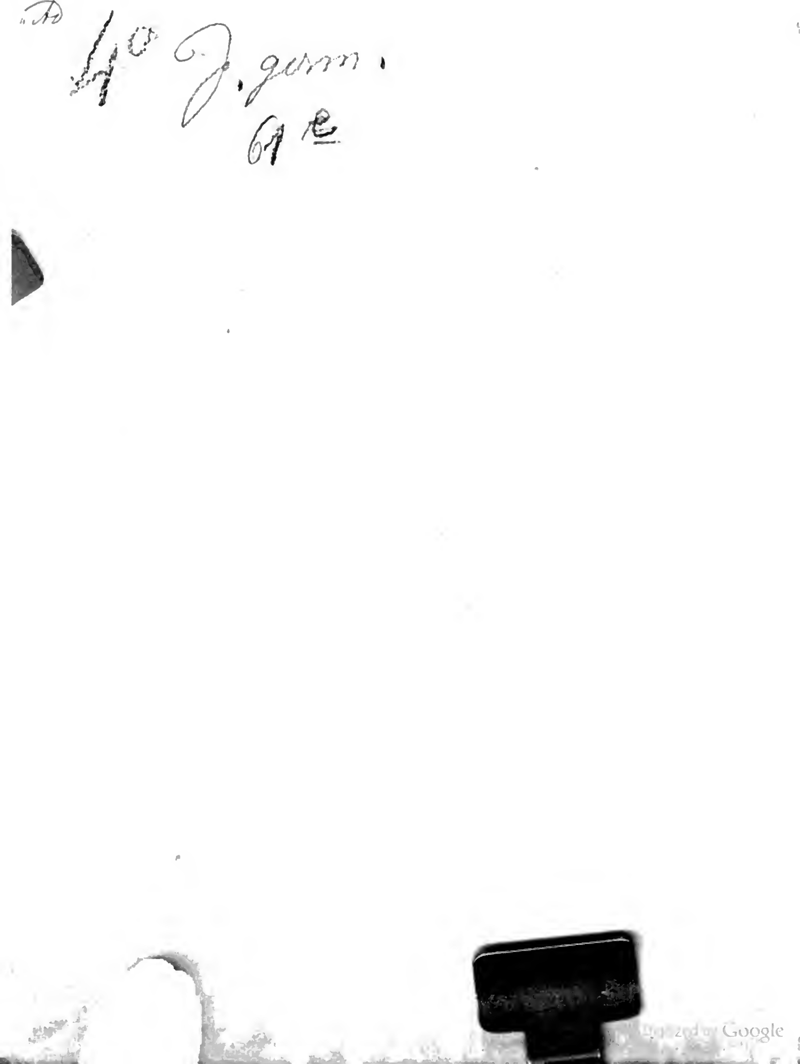




Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1851.

Mit einem Anhange
im Jahre 1851 erlassener Bekanntmachungen verschiedener
Behörden.

Bremen, 1852.
Gedruckt bei C. Schünemann.



Uebersicht des Inhalts.

1. Gesetzblatt.

№ 1.

Obrigkeitliche Verordnung, die Steuern für das Jahr 1851 betreffend.

Publicirt am 1. Januar 1851.

Der Senat bringt hiermit, nachdem er sich mit der Bürgerschaft über die Fortdauer verschiedener im Jahre 1850 bestandener Auflagen mit einigen Abänderungen auch für das Jahr 1851 vereinbart hat, jene Auflagen zur öffentlichen Kunde.

I. Grund- und Erbe-Steuer.

§. 1. Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt, in Vegesack, Bremerhaven und im Gebiete belegenen Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird diese auf 1½ per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

§. 2. Die Eigenthümer, so wie bei den dem Meyer-, Grundzins-, oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien die Meyer-, Grundzins-, oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgaben dem Staate direct.

§. 3. Die Erhebung geschieht in dem Maße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer-, Grundzins-, oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht Jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder ein Viertel Jahr zum Voraus zu bezahlen. Von Allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahrs für die betreffenden 3 Monate eincassirt. Von Denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

§. 4. Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreiet:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Diensthäuser. In sofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Vermiethen die Bediensteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so fällt die Abgabe weg.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.



§. 5. Jeder Erwerber von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa rückständige Grundsteuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe, und eben so auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen, in soweit diese auf die Grund-Steuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

§. 6. Neuerbaute oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privatpersonen übergegangenen öffentlichen Grundstücke sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwaigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§. 7. Wenn bei den im §. 7 der Erbe- und Handfesten-Ordnung bezeichneten, in der Stadt, Vorstadt oder dem Stadtgebiete belegenen Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Lassung oder Aushändigung des Zuschlags-Protocolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt, der jedoch, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen. Soll die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden oder eine Veräußerung unentgeltlich geschehen, so wird eine Schätzung des Werths durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige eintreten. Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige zu schätzen und von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschung von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche auf die Hälfte ermäßigt. Verkoppelungen sind gänzlich befreiet. Wenn Bauplätze veräußert werden, welche zur Zeit der Veräußerung bereits ganz oder zum Theil bebauet sind, so ist der Werth dieser Baulichkeiten in dem Veräußerungspreise von den Contrahenten mit aufzunehmen. Bei öffentlichen Veräußerungen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, wenn gleich dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand. Die Erwerber sind bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung oder des ausgehändigten Zuschlags-Protocolls angerechnet, die Urkunden über die Veräußerungen am Stempel-Comptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Diejenigen, welchen durch Erbschaft, Legate und Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe sie die Abgabe von Erbschaften zu entrichten verpflichtet sind, haben zwar gleichfalls die Urkunden über die Veräußerungen binnen obiger Frist beim Stempel-Comptoir einzureichen, sind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreit.

III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

§. 8. Diese Steuer für die Alt- und Neustadt und den zugezogenen Theil der Vorstadt ist resp. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinse regulirt.

§. 9. Diejenigen, welche Grund-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres von ihnen bewohnten Erbes $^{3}/_{4}$ per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten, jedoch wird denjenigen Eigenthümern, welche einen Theil ihres von ihnen mitbewohnten Hauses an Dritte, welche von ihrer Miethe die Steuer zu entrichten schuldig sind, zu Wohnungen oder zur persönlichen Benutzung vermiethet haben, das Capital der zu 5 pCt. capitalisirten Miethe von dem Taxate ihres Grundstücks abgesetzt, und haben solche Eigenthümer nur von dem dann bleibenden Reste des Taxates ihres Grundstücks die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Steuer zu bezahlen.

§. 10. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuser und Keller angesetzten Taxate ist ebenfalls $^{3}/_{4}$ per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Taxate $^{3}/_{4}$ per Mille zu zahlen.

§. 11. Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es sei nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, oder persönlich benutzen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethe 4 pCt. Auch Fremde sind der Steuer unterworfen, und hat der Vermiether dieselbe für die Fremden zu entrichten, wogegen er berechtigt ist, die Steuer von den Fremden zu fordern.

§. 12. Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

§. 13. Von dieser Steuer sind befreiet:

a. Alle Diejenigen, welche eine jährliche Miethe von nur 20 ₰ und darunter bezahlen, wobei jedoch eine Theilung der Miethe bei denjenigen, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden, nicht zuläßig ist.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.

c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden nicht vermietheten Gebäude, wie auch die den Kirchen gehörenden vermietheten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirche gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht Statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steuer-Ansatzes, in so fern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

§. 14. Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

§. 15. Die Hebung der Steuer von allen Steuerpflichtigen erfolgt in den ersten Tagen des Februar und August für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt, jedoch sind Vorauszahlungen gestattet.

IV. Abgabe von Erbschaften.

§. 16. Alle, in der Stadt und deren Gebiete, nach dem 31. December 1848 vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- und halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf vier Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf acht Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden vier Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf vier Fünftel dieser Rente bestimmt. Falls der Rentenberechtigte diese Abgabe zu zahlen verpflichtet ist, so ist ihm gestattet, dieselbe in jährlichen Raten von ein Drittel derselben zu entrichten. Wenn die Rentenzahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere binnen sechs Monaten nach dem Aufhören der Renten-Zahlung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach §. 19 Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen. — Vorstehende Bestimmungen gelten hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremden, unbeschadet der bestehenden und prolongirten Verordnung vom 20. April 1829.

§. 17. Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen. Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden und davon die Abgabe zu zahlen, und sind diese Aufgaben und Zahlungen von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, und hat der Erheber am Stempel-Comptoir vier Wochen vor Ablauf der Frist zur weiteren Angabe den Pflichtigen schriftlich daran zu erinnern.

§. 18. Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschaftssteuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem als Executor, Erben oder sonst die Entrichtung obliege.

Erhält der Erbe erst später Kunde vom Anfalle der Erbschaft, so laufen beide Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

§. 19. Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreit, welche

a. in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solches zur Erbschaft kommt;

b. von Fremden auf Hiesige oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschoß davon entrichtet ist;

c. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, sowie an die Armen gelangen.

§. 20. Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von dem eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;

b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder ferneren Abtretung so gehalten werden soll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

§. 21. Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist;

b. ein jeder hiesiger Bürger, Einwohner oder Untergehöriger, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sei als Executor oder sonst anvertrauet wird, selbst dann, wenn mehrere Executoren ernannt sind, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der ganzen Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser

von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

c. alle hiesigen Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;

d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 4 und resp. 8 Procent, 5 und resp. 9 Procent, und bei Legaten von Renten, statt vier Zehntel und resp. vier Fünftel, fünf Zehntel und resp. fünf Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet, und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dem ungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, nnd so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

§. 22. Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

§. 23. Alle in dieser Rubrik namhaft gemachte Artikel, wozu auch alle Antheile an Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

§. 24. Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen, und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind. Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zur Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protocolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protocoll binnen jener Frist am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben sie binnen drei Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protocoll (oder, wenn der Verkanf aufgerufen worden oder Nichts verkauft sein sollte, eine schriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt, und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollständigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet. Liefern sie die Aufgabe, daß der Verkauf aufgerufen oder daß Nichts verkauft sei, nicht binnen gleicher Frist an das Stempel-Comptoir, so hat dieses eine Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß dieser Art von ihnen einzufordern.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe ꝛc.

§. 25. Die Krüger, die Gastwirthe, welche Fremde logiren, Diejenigen, welche Caffee- und Weinschenken halten, Die, welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinbrenner und die Schenkwirthe, sind einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Diese Abgaben sind vor Ablauf des Januars an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

§. 26. Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährlich.

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

§. 27. Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten ꝛc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

§. 28. Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Thaler, die zweite $2\frac{1}{2}$ Thaler halbjährlich. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

§. 29. Diese tritt dergestalt ein, daß mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Thaler erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

§. 30. Die Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Thaler jährlich zu erlegen. Wer aber bloß solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Thaler, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lust-Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreit.

§. 31. Die unter Ziffer **VII.** bis **XII.** erwähnten Abgaben betreffen die Bewohner der Stadt und Vorstädte.

XIII. Auflage auf Pferde.

§. 32. Ein jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Thaler jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibenden Miethkutscher dieser Auflage, wie sie in §. 33. d. ermäßigt ist, unterworfen.

§. 33. Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

a. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Thalern bestraft.

b. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejengen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI. angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

d. Alle Pferde Derjenigen, so für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutscher und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlen-Pferde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder Gehülfen Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI., XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

XIV. Auf Nachtigallen.

§. 34. Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen, und für jede Nachtigall jährlich 5 Thaler zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Thalern bestraft.

Verfügungen, die auf sämmtliche unter Ziffer VIII., IX., X., XI., XII., XIII., XIV. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

§. 35. Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

§. 36. Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

§. 37. Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angesetzte Personen, alle noch nicht berichtigten Steuern eincassirt.

§. 38. Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalte beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

§. 39. Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

§. 40. Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

§. 41. Jeder der in den Fall kommt eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die desfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

§. 42. Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderten Falls nachzuweisen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

§. 43. Alle Diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den von dem Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

§. 44. das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr vorausbezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote, für den zweiten und für jeden mehreren in einem und demselben Haushalte 1 Thaler 36 Grote. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

§. 45. Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens-Zettel unentgeltlich ausgefertigt;

es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden bei einer Strafe von $2^1/_2$ Thalern.

§. 46. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl als eine jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Thalern bestraft.

§. 47. Es ist verboten, Hunde auf Haltung zu nehmen, oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den oder die vom Eigenthümer gelöseten Consens-Zettel mit einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer, als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig; Diejenigen welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consens-Zettel gelöset haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig sein sollen.

XVI. Stempel-Abgabe.

§. 48. Einer Stempel-Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden.

§. 49. Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

§. 50. Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

§. 51. Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

§. 52. Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe von $^1/_4$ bis $^1/_2$ Bogen 4 Groten, von $^1/_2$ bis 1 Bogen 8 Groten, über 1 Bogen 18 Groten.

§. 53. Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wässerschout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen

auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von Beamten in Dienstangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen: alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten hervorzubringen oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quittungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt sein, die von den Vorsitzern der Gerichte oder obrigkeitlichen Behörden ertheilten schriftlichen Befehle, und die Schlußzettel der Mäkler und Waaren-Agenten ausgenommen.

§. 54. Ist gegen die Vorschrift des §. 53 gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen den nächsten drei Tagen nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 56 bestimmten Strafen Statt.

§. 55. Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, kein Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. s. w. darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

§. 56. Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempel-Abgabe den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 55 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von Demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

§. 57. Andere Privat-Schriften, als solche, wovon der §. 53 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der einfachen Gebühr, gestempelt wer-

den. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

§. 58. Gänzlich befreit vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, sowie deren Quittungen und Entschlagungen; alle Quittungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Thalern, es sei denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quittung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militär-Personen, die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal-, Steuer- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die bei dem mündlichen Verfahren am Handelsgerichte zu übergebenden Belege, soweit sie nicht schon an sich der Stempel-Abgabe unterliegen; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Tax-Ordnung; alle in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurs-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, sowie die, zur Rechnungs-Ablage über die Verwaltung der Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurs-Massen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Tax-Ordnung), sowie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Tax-Ordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hieselbst als dem Amte Vegesack und Bremerhaven, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangscheine über bei derselben eingereichte Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschafts-Sachen die Stempel-Abgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; die Verhandlungen der Ablösungscommission; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

§. 59. Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen unterworfen:

I. Wechsel und Assignationen;

II. See-Assecuranz-Policen oder deshalb ausgefertigte Schlußzettel oder schriftliche Bescheinigungen;

III. Feuer-Versicherungs-Policen oder Verschreibungen.

§. 60. Für alle hier geschriebene so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, wodurch der Aussteller dem Inhaber verantwortlich wird, für alle sogenannte Waaren-Wechsel und für Wechsel über Assecuranz-Prämien ist zu zahlen:

a. bis zu ausschließlich 100 Thaler................ 3 Grote,
b. von 100 Thaler bis ausschließlich 200 Thaler.... 4 „
c. „ 200 „ „ „ 300 „ .... 8 „
d. „ 300 „ „ „ 400 „ ....12 „
und so weiter.

Ausgenommen sind hievon:

1) alle Assignationen, welche über den Betrag verkaufter, hier gestempelter Wechsel geschrieben werden;

2) alle hier ausgestellten Anweisungen, welche an dem Tage der Ausstellung zahlbar sind;

3) alle Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält und obgleich mit seinem Indossement versehen, selbst ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct ins Ausland wieder remittirt;

4) alle Wechsel, welche hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller selbst, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct ins Ausland remittirt werden, oder falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen Ordre zahlbar ist, durch denselben selbst, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden.

5) alle Wechsel, welche in Vegesack, Bremerhaven, oder sonst im Gebiete ausgestellt oder acceptirt sind, wenn sie nicht in Bremen zur Verwechselung, Indossirung, Acceptation oder Zahlung kommen.

§. 61. Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu sein, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit

dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

§. 62. Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

§. 63. Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main im 24 fl. Fuß — 50; Leipzig und Berlin in preußisch Courant — 115, Wechsel in Conventionsmünze 110; Augsburg 110.

§. 64. Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 61 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hierselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sei als Aussteller, Indossent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indossirt oder quitirt) oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namensunterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert sein würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1821 auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sei, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel (jedoch mit Ausnahme des Indorso als Quittung für Zahlung) ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossements zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift eines Hiesigen, entweder des Ausstellers oder des Indossenten, sich findet; so wie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor oder am Tage des ersten Indossements verlangt wird.

§. 65. Eine jede, es sei von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assecuranz-Police oder statt derselben ausgefertigte schriftliche Bescheinigung über eine See-Assecuranz ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel kostet:

bis	einschließlich	100	₰	—	—	—	—	—	—	—	₰	4	ß.
von	über	100	₰	bis	einschließlich	200	₰	—	—	—	„	8	„
„	„	200	„	„	„	300	„	—	—	—	„	12	„
„	„	300	„	„	„	400	„	—	—	—	„	15	„
„	„	400	„	„	„	500	„	—	—	—	„	18	„
„	„	500	„	„	„	700	„	—	—	—	„	24	„
„	„	700	„	„	„	1000	„	—	—	—	„	30	„
„	„	1000	„	„	„	1500	„	—	—	—	„	48	„
„	„	1500	„	„	„	2000	„	—	—	—	„	60	„
„	„	2000	„	„	„	3000	„	—	—	1	„	12	„
„	„	3000	„	„	„	4000	„	—	—	1	„	36	„
„	„	4000	„	„	„	5000	„	—	—	2	„	—	„
„	„	5000	„	„	„	7000	„	—	—	2	„	36	„
„	„	7000	„	„	„	10,000	„	—	—	3	„	—	„
„	„	10,000	„	„	„	15,000	„	—	—	4	„	—	„
für	jede	5000	„	mehr	—	—	—	—	—	1	„	—	„

§. 66. Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine Gratis-Stempelung neuer Policen für den restirenden Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöhet werden sollen, sind nachzustempeln und dafür die Abgabe der Summe, um welche sie erhöhet werden soll, zu erheben. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risico abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risico übernommen wird, so ist solche für dessen Betrag nachzustempeln.

§. 67. Wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Mäkler, welcher die See-Assecuranz geschlossen, binnen vier Wochen nach Abschluß derselben, den Schlußzettel deshalb nochmals auszufertigen und auf dem Stempel-Comptoir unter Entrichtung obiger verhältnißmäßiger Abgabe stempeln zu lassen. Wird statt der Police oder des Schlußzettels eine schriftliche Bescheinigung über eine See-Assecuranz ertheilt, so hat der Versicherte diese auf gleiche Weise stempeln zu lassen.

§. 68. Jeder, der auf einer nicht vorschriftmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt außer der Stempel-Abgabe den zehnfachen Betrag derselben. Der Mäkler oder Versicherte, welcher der vorstehenden Anordnung nicht nachkommt, zahlt dasselbe.

§. 69. Die verhältnißmäßige Stempel-Abgabe von Feuer-Versicherungs-Policen oder Verschreibungen ist ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein und ohne auf den Ort, wo solche befindlich, zu sehen, die Versicherung möge eine neu zu schließende oder eine Prolongation auf dasselbe Object, oder es mögen neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des

Objects, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempel-Abgabe nur insoweit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§. 70. Diese Abgabe beträgt für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung von jeden 1000 Thalern der versicherten Summe

bis 3 Monate incl.	3 ß.
von über 3 Monate bis 1 Jahr incl.	6 „
von über ein Jahr bis 2 Jahr incl.	12 „
und für jedes fernere Jahr mehr	6 „

wobei jedoch Summen unter und zwischen 1000 Thalern stets für die volle Zahl anzunehmen sind.

§. 71. Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungs-Verschreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt oder dem Versicherten übergeben, noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempel-Comtoir entrichtet worden; der Erheber am Stempel-Comtoir ist jedoch befugt, schon unterzeichnete Feuerpolicen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§. 72. Eine Geldstrafe von 1 per Mille der Versicherungssumme trifft Alle, welche die Bestimmung des §. 71 nicht befolgen, also den Versicherer, den Versicherteu oder den Empfänger oder Absender der Police oder Versicherungs-Verschreibung wie den Zwischenhändler oder Makler und ist von jedem derselben ganz zu entrichten.

§. 73. Vor dem 1. Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Versicherungs-Verschreibungen unterliegen dieser Abgabe nicht.

c. Allgemeine Verfügungen.

§. 74. Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Thalern und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

§. 75. Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

§. 76. Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befassen, selbst wenn die erstere nicht vollendet sein sollte, widrigenfalls für jeden weiteren Act die oben im §. 37 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen

und Insinuations-Acten ausgenommen. Cessionen können auf den Schuldschein geschrieben werden.

§. 77. Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

§. 78. Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die Wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

§. 79. Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

§. 80. Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie alle hiesige Staatsgenossen, welche direct zu eignem oder Anderer Gebrauche Karten aus der Fremde kommen lassen, damit dieselben in hiesigen Staatsgebiete gebraucht werden, sind bei einer Strafe von 5 Thalern im Unterlassungsfalle verbunden, sofort das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachahmung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und die einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können jene auf den Fabriken das Pique-As zu öberst legen, und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

§. 81. Im ganzen Umfange des Bremischen Staats, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern darf nur mit solchen gestempelten Karten gespielt werden, und jeder der sich beigehen läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comtoir 5 Thaler als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es sich beigehen läßt Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesiege zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Thaler bestimmte Geldstrafe.

§. 82. Den Krämern ist es gestattet, ungestempelte, zum auswärtigen Gebrauche oder zum Versenden bestimmte Karten, jedoch nur auf ihren Lägern zu haben, in ihren Läden dürfen sie bei einer Strafe von 10 Thalern im Uebertretungsfalle aber nur mit einem Stempel versehene Karten haben.

b. Auf die Wöchentlichen Nachrichten.

§. 83. Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Wöchentlichen

Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe am Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVIII. Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

§. 84. An die Stelle der von den Herausgebern hiesiger politischer Tagesblätter in die Staatscasse gezahlten früheren Abgaben tritt bis auf Weiteres eine Abgabe von den in den hier erscheinenden periodischen Blättern veröffentlichten Inseraten, zu entrichten von dem Einsender und zu erheben durch den Herausgeber unter dessen Verantwortlichkeit.

§. 85. Diese Abgabe beträgt für die Petitzeile oder deren Raum bis zu 50 n Buchstaben incl. $^3/_4$ Grote; von 51 bis incl. 65 n Buchstaben 1 Groten; von 66 bis incl. 75 n Buchstaben $1^1/_4$ Groten, und für jede fernere Verlängerung der Zeile um 10 n Buchstaben, oder weniger, $^1/_4$ Groten mehr. — Gebrochene Zeilen werden dabei für voll, Anzeigen, welche über mehrere Spalten übergedruckt sind, nach der Normallänge der Petitzeile jeder Spalte berechnet.

§. 86. Zu den der Abgabe unterworfenen Inseraten werden alle diejenigen Notizen gerechnet, welche in den hiesigen Zeitungen bisher herkömmlich unter der Rubrik „Anzeigen“ ihre Stelle fanden, mit alleiniger Ausnahme

der Notizen über Wind und Wetter, Wasserstand, Ebbe und Fluth; der Rubriken: „Geburts- und Sterbefälle,“ „angekommene Fremde“ und „Stadt-Theater;“ endlich der die regelmäßige Dampfschifffahrt auf der Unter- und Oberweser, sowie die regelmäßigen Fahrten auf der Hannover-Bremer Eisenbahn betreffenden Anzeigen.

§. 87. Der Herausgeber eines jeden hier erscheinenden periodischen Blattes ist berechtigt, Inserate in dasselbe aufzunehmen, wobei er die in §. 85 bemerkte Abgabe zu entrichten und die folgenden Vorschriften zu beachten hat:

a. Als Einrückungsgebühr darf, unter Einrechnung der Staatsabgabe, für jede Anzeige nicht weniger als 6 Grote, für solche Anzeigen aber, welche den Raum von 3 Zeilen überschreiten, für jede Spaltenzeile bis incl. 50 n Buchstaben nicht unter 2 Grote, für die Petitzeile von 65 n Buchstaben incl. nicht unter 3 Grote genommen werden.

b. Zur Feststellung des Abgabebetrags für die Zeile eines jeden Blattes hat der Herausgeber eine genaue, mit seiner Namensunterschrift versehene Aufgabe bei der Behörde vor dem Erscheinen seines Blattes darüber zu machen, wie viele n Buchstaben die Petitzeile der Spalte seines Blattes enthält. Zugleich hat derselbe einen Zeilenmesser nach dem Petitkegel seines Blattes beizulegen. — Die gleiche Anzeige ist vor jeder etwa zu treffenden Veränderung in Hinsicht der Zahl der n Buchstaben in der Petitzeile zu wiederholen.

c. Alle und jede Insertionen, welche von dieser Abgabe nicht ausgenommen sind, sind unter einer abgesonderten Rubrik mit der Ueberschrift „Anzeigen“ zusammenzustellen.

d. Innerhalb 24 Stunden nach dem Erscheinen einer jeden Nummer, hat der Herausgeber ein vollständiges Exemplar derselben mit beigefügter vorschriftmäßiger Aufgabe der darin enthaltenen Petitzeilen von, der Abgabe unterworfenen Inseraten an das Stempelcomptoir einzusenden; — die Einsendung des darnach von dem Herausgeber erhobenen Betrags der Abgabe an das Stempelcomptoir erfolgt allmonatlich, ebenfalls unter Beifügung einer vorschriftmäßig zu machenden Aufgabe. Das Nähere dieser zur Controle der richtigen Verabgabung anzuordnenden Maßregeln bleibt der Behörde überlassen.

§. 88. Erfolgt die Entrichtung der Abgabe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit und wird dieselbe auch nicht innerhalb 24 Stunden nach geschehener schriftlicher Anmahnung des Erhebers entrichtet, so wird die Unterlassung im ersten Falle mit einer Geldbuße von 5 Thalern, im Wiederholungsfalle mit einer solchen von 10 Thalern bestraft. — Eine gleiche Strafe kann auch für die Uebertretung oder Nichtbeachtung der Controle-Maßregeln verhängt werden. Sonstige Contraventionen gegen die Entrichtung der Abgabe werden mit den zwanzigfachen Betrag des umgangenen Betrages geahndet.

§. 89. Vorstehende Bestimmungen sind auch für auswärts herauskommende Blätter anwendbar, sofern sie hier ein Büreau oder eine Expedition, sei es zur Ausgabe des Blattes oder zur Annahme von Inseraten haben.

XIX. Abgabe von Protesten.

§. 90. Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen bezahlt:

von	1	bis	250	Thaler einschließlich,	24	Grote
„	250	„	500	„ „	36	„
„	500	„	750	„ „	48	„
„	750	„	1000	„ „	60	„

für alle über 1000 Thaler aber 1 Thaler.

§. 91. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechsel-Ordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

§. 92. Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quittirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachten Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

§. 93. Es werdeu keine andere Geldsorten angenommen als wichtige Pistolen und halbe Pistolen zu resp. 5 Thaler und 2 Thaler 36 Groten, Bremer grob Courant und Bremer Groten. Bei Zahlungen über 5 Thaler wird das Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thaler aufgeht, angenommen, die einzelnen oder doppelten Bremer Groten aber nur zur Ausgleichung. Bei Zahlungen unter 5 Thaler bis 1 Thaler incl. werden die einzelnen oder doppelten Bremer Groten nur zur Ausgleichung von Bremer grob Courant angenommen. Zahlungen unter 1 Thaler können auch in einzelnen oder doppelten Bremer Groten geleistet werden.

§. 94. Es sollen besondere, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angesetzten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

§. 95. Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

§. 96. Jeder zweite, so wie jeder etwaige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Groten überher.

§. 97. In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

§. 98. Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als der Steuer-Controlleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich beschäftigenden, sind angewiesen, da, wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnen, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

§. 99. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

§. 100. Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder seine Vertreter dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen und daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist.

XX. Reclamations-Deputation.

§. 101. Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebietes, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden.

§. 102. Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung der vorstehend bezeichneten Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend, bezeichneten einzelnen Steueransätze. Der Steuer-Controlleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er ohne Ausnahme in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controlleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 103. Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die Wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

§. 104. Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§. 105. Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, ferner bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe, und, in sofern sein Grundstück in der Alt- oder Neustadt belegen und bei einem hiesigen Agenten einer Assecuranz-Compagnie gegen Feuersgefahr versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einem hiesigen Agenten einer Feuer-Assecuranz-Compagnie nicht versichert sei.



§. 106. Reclamation gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Johannistag eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§. 107. Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenden Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

§. 108. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geschehen sei, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen (siehe jedoch §. 13. c. am Ende). — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controlleur ausgefertigt und von ihm dem Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuer-Erhebern diese Entscheidungen, so wie diejenigen wegen der Steuerabsätze einzusenden hat.

§. 109. Kein Reclamant darf zum Zweitenmale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

§. 110. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maaße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controlleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

§. 111. Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach §. 103) nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch verbleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach §. 109) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mit-

wirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens und hegt das Vertrauen, daß Niemand dieselben vernachlässigen oder gar aus Gewinnsucht sich ihnen zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche denselben, sei es mit Absicht oder auch nur aus Nachlässigkeit, entgegen handeln oder entgegen zu handeln versucht würden, eine angemessene Bestrafung und die sonst daraus für sie entspringenden unangenehmen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache, um Jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. December 1850 und bekannt gemacht am 1. Januar 1851.

№. II.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Vorsteher der städtischen Gemeindebezirke Bremens betreffend.

Publicirt am 3. Februar 1851.

Nachdem wegen der Vorsteher der städtischen Gemeindebezirke Bremens die, in Gemäßheit der Verordnung vom 25. Novbr. 1850, erforderlichen Ergänzungswahlen Statt gefunden haben, so bringt der Senat hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß nunmehr die folgenden hiesigen Bürger als Vorsteher für die nachstehenden Bezirke auf die dabei angegebene Zeit berufen sind.

Für den I. Bezirk.

Herr Eduard Dominicus Bernhard, Sögestraße Nr. 10. A.
" Johann Georg Höpken, Wall Nr. 66. G.
" Gerhard Andreas Trou, Sögestraße Nr. 15.
Bis zum Schlusse des Jahres 1852.

" Georg Leppert, Bischofsnadel Nr. 13.
" Johann Carl Plenge, Sandstraße Nr. 2.
" Johann Hinr. Wessels, Buchtstraße Nr. 38.
Bis zum Schlusse des Jahres 1854.

" Johann Achelis, Wall Nr. 69.
" Johann Diedrich Bartels, Buchtstraße Nr. 68.
" Johann Gustav Kulenkampff, Domshaide Nr. 3., Obervorsteher.
Bis zum Schlusse des Jahres 1856.

Für den II. Bezirk.

Herr Wilh. Ferdin. Barkhausen, Johannisstraße Nr. 8.
" Georg Ludw. de Laubell, am Markt Nr. 19.
" Emil Wilh. Gottfr. Meyer, hinterm Schütting Nr. 7.
Bis zum Schlusse des Jahres 1852.

" Peter Schwarz, hinterm Schütting Nr. 9.
" Ernst Waltjen, Wachtstraße Nr. 12.
" Caspar Heinr. Cord Wischmann, Bredenstraße Nr. 12, Obervorsteher.
Bis zum Schlusse des Jahres 1854.

Herr Christian Friedrich Bödecker, Wachtstraße Nr. 41.
" Hinrich Meinken, Marterburg Nr. 9.
" Henrich Levin Rogge, Stintbrücke Nr. 10.
Bis zum Schlusse des Jahres 1856.

Für den III. Bezirk.

Herr Christian Theodor Becker, Langenstraße Nr. 33.
" Wilhelm Ludwig Bömers, Pelzerstraße Nr. 16.
" Oltmann Gerhard Heeren, Kahlenstraße Nr. 10.
Bis zum Schlusse des Jahres 1852.

" Georg Justus Hunckel, Papenstraße Nr. 11.
" Nicolaus Stürcke, Pelzerstraße Nr. 53.
" Carl Heinr. Fried. Witte, Martinistraße Nr. 33.
Bis zum Schlusse des Jahres 1854.

" Johann Hertz, Wegesende Nr. 17.
" Johann Caspar Koop, Obernstraße Nr. 36., Obervorsteher.
" Friedr. Zacharias Meyer, Pelzerstraße Nr. 42.
Bis zum Schlusse des Jahres 1856.

Für den IV. Bezirk.

Herr Georg Christoph Buscher, Oelmühlenstraße Nr. 2.
" Heinr. Wilh. Haake jun., Ansgariithorsstraße Nr. 12.
" Bernhard Soltau, am Brill Nr. 10.
Bis zum Schlusse des Jahres 1852.

" Herm. Theod. Bastian, Langenstraße Nr. 49, Obervorsteher.
" Lüder Behrens, Jacobistraße Nr. 22.
" Johann Thiessen, Schwanenstraße Nr. 28.
Bis zum Schlusse des Jahres 1854.

" Gerhard Dannemann, Ansgariithorstraße Nr. 9.
" Friedrich Wilh. Grimm, Altenweg Nr. 1.
" Carl Gottfr. Schröder, Langenstraße Nr. 54.
Bis zum Schlusse des Jahres 1856.

Für den V. Bezirk.

Herr Liborius Schütte, Neuenstraße Nr. 5.
" Heinrich Waltjen, Wachtstraße Nr. 12.
" Mart. Engelb. Friedr. Weber, Geeren Nr. 37, Obervorsteher.
Bis zum Schlusse des Jahres 1852.

Herr Philipp Martin Dittrich, Faulenstraße Nr. 7.
" Joh. Heinr. Meyer, Neuenstraße Nr. 89.
" Joh. Heinr. Pauls, kleine Rosenstraße Nr. 16.
Bis zum Schlusse des Jahres 1854.

" Christ. Friedr. Rasch, Faulenstraße Nr. 34.
" Joh. Jürgen Riechmann, kleine Fischerstraße Nr. 12.
" Heinrich Tecklenborg, Wall Nr. 39 g.
Bis zum Schlusse des Jahres 1856.

Für den VI. Bezirk.

Herr August Baumann, große Fuhrleutestraße Nr. 35.
" Heinr. Wilh. Aug. Kotzenberg, Wall Nr. 21, Obervorsteher.
" Gerhard Lange, Großenstraße Nr. 47.
Bis zum Schlusse des Jahres 1852.

" Joh. Jac. Christ. Heinr. Peters, große Fuhrleutestraße Nr. 43.
" Joh. Aug. Riechmann, große Krummenstraße Nr. 40.
" Joh. Hinr. Schlodtmann, Knoopstraße Nr. 24.
Bis zum Schlusse des Jahres 1854.

" Joachim Herm. Falkenburg, bei der Adamspforte Nr. 2 A.
" Joh. Hinr. Götte, hinterm Stephanithorswall Nr. 30.
" Hinrich Oetting, Wall Nr. 22 A.
Bis zum Schlusse des Jahres 1856.

Für den VII. Bezirk.

Herr Heinr. Aug. Bormann, Kirchenstraße Nr. 6.
" Joh. Christ. Meybohm, Osterstraße Nr. 12.
" Joh. Christoph Zencke, kleine Sortillienstraße Nr. 20.
Bis zum Schlusse des Jahres 1852.

" Heinr. Budelmann, Osterstraße Nr. 10.
" Georg Heinrich Lose, Osterstraße Nr. 14, Obervorsteher.
" Joh. Heinr. Sachse, gr. Johannisstraße Nr. 35.
Bis zum Schlusse des Jahres 1854.

" Friedr. David Hennig, Osterstraße Nr. 63.
" Gerhard Klinge, Mühlendamm Nr. 9 G.
" Joh. Ernst Meyer, gr. Johannisstraße Nr. 30.
Bis zum Schlusse des Jahres 1856.

Für den VIII. Bezirk.

Herr Joh. Rudolph Lameyer, Theerhof Nr. 47.
" Joh. Heinr. Wentzell, Brautstraße Nr. 8.
" Joh. Friedr. Zopf, Werderstraße Nr. 15.
Bis zum Schlusse des Jahres 1852.

" Louis Ebell, große Johannisstraße Nr. 92.
" Herm. Heinr. Lahrmann, Brautstraße Nr. 24.
" Joh. Wetzel, Grünenstraße Nr. 15.
Bis zum Schlusse des Jahres 1854.

" Joh. Conr. Bley, Neustadtsdeich Nr. 46.
" Ant. Wilh. Herm. Brandt, Grünenstraße Nr. 114, Obervorsteher.
" Joh. Phil. Meinken, Neustadtsdeich Nr. 55.
Bis zum Schlusse des Jahres 1856.

Für den IX. Bezirk.

Herr Joh. Matth. Ellebrecht, Neustadtswall.
" Christ. Ludwig Kirchner, Hohethorstraße Nr. 42. A.
" Eimerich Rud. Wessels, Hohethorsstraße Nr. 49.
Bis zum Schlusse des Jahres 1852.

" Herm. Heinr. Below, Westerstraße Nr. 44, Obervorsteher.
" Heinr. Hauschildt, Grünenstraße Nr. 87.
" Geo. Heinr. Friedr. Oezmann, Westerstraße Nr. 45.
Bis zum Schlusse des Jahres 1854.

" Joh. Heinr. Bultmann, Hohethorstraße Nr. 31.
" Heinr. Aug. Wilh. Dempewolff, Neustadtswall Nr. 8.
" Gerh. Phil. Focke, Schützenstraße Nr. 18.
Bis zum Schlusse des Jahres 1856.

Für den X. Bezirk.

Herr Heinrich Eggers, auf der Kuhlen Nr. 14.
" Diedrich Huck, Runken Nr. 16.
" Friedr. Wilh. Osenbrück, Bleicherstraße Nr. 47.
Bis zum Schlusse des Jahres 1852.

" Gerhard Albers, Steinthorssteinweg Nr. 83.
" Conrad Block, im Sack Nr. 6.
" Joh. Wilh. Bröckelmann, Altenwalls-Contrescarpe Nr. 3, Obervorst.
Bis zum Schlusse des Jahres 1854.

Herr Joh. Diedr. Bredehorst, Mühlenstraße Nr. 16 J.
" Joh. Friedr. Münkel, bei den drei Pfählen.
" Dr. Daniel Schultz, Altenwalls-Contrescarpe Nr. 4.
Bis zum Schlusse des Jahres 1856.

Für den XI. Bezirk.

Herr Joh. Georg Albers, außer der Schleifmühle Nr. 2.
" Tölke Christoph Hinrichs, Osterthorssteinweg Nr. 37.
" Diedr. Wilh. Stubmann, Fedelhören Nr. 15.
Bis zum Schlusse des Jahres 1852.

" Heinr. Arend Begemann, Häfen Nr. 23.
" Wilh. Haas, Contrescarpe nahe Nr. 29, Obervorsteher.
" Johannes Rösing, Rembertistraße Nr. 34 B.
Bis zum Schlusse des Jahres 1854.

" Carl Ferdin. Lahusen, Osterthorssteinweg Nr. 1 E.
" Diedrich Reinken, Pröven Nr. 48.
" Joh. Hinr. Ropers, Häfen Nr. 2 A.
Bis zum Schlusse des Jahres 1856.

Für den XII. Bezirk.

Herr Joh. Friedr. Averdieck, Contrescarpe Nr. 29.
" Georg Aug. Bechtel, Contrescarpe Nr. 68.
" Heinr. Gerh. Böving, Contrescarpe Nr. 55 A.
Bis zum Schlusse des Jahres 1852.

" Dr. jur. Alex. Carl Conr. Ad. Kottmeier, Contrescarpe Nr. 38, Obervorsteher.
" Peter Rauers, Obernstraße Nr. 27.
" Ludw. Arnold von Soosten, kl. Helle Nr. 11.
Bis zum Schlusse des Jahres 1854.

" Friedr. Wilh. Docke, Brake Nr. 2.
" Johann Christian Krohne, Heerdenthorssteinweg Nr. 3.
" Friedr. Gerh. Pentz, Ellhornstraße Nr. 29.
Bis zum Schlusse des Jahres 1856.

Für den XIII. Bezirk.

Herr Johann Bollmann, Hemptstraße Nr. 10.
" Joh. Everhard Flügger, bei der Reeperbahn Nr. 34.
" Joh. Lüder Holm, Stephanithors alten Steinweg Nr. 1.
Bis zum Schlusse des Jahres 1852.

Herr Werner Menke, Uthbremerstraße Nr. 17.
" Friedr. Oentrich, Doventhors alt. Steinweg nahe Nr. 1, Obervorst.
" Heinrich Wilh. Voget, Stephanithors alten Steinweg Nr. 22.

Bis zum Schlusse des Jahres 1854.

" Lür Behrens, Baumstraße Nr. 30.
" Friedr. Ant. Böhme, Doventhors alten Steinweg Nr. 91.
" Jacob Otten, Düsternstraße Nr. 26 E.

Bis zum Schlusse des Jahres 1856.

Zur Leitung der etwa auf alle Bezirke sich beziehenden gemeinsamen Angelegenheiten ist der Obervorsteher Wilhelm Haas erwählt.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß zufolge der Vorschrift des §. 14 der Verordnung vom 25. November 1850:

> Bei Feuer- und Wassersgefahr und bei sonstigen Nothständen sind die Vorsteher des betreffenden Bezirks berufen, mit einem Abzeichen versehen, zu erscheinen und in den dazu geeigneten Fällen den Behörden Rath und Beistand zu leisten, wobei sie dann denselben persönlichen Schutz wie diese Behörden genießen;

das dort erwähnte Abzeichen in einem an einem roth und weiß gestreiften Bande befestigten Schilde besteht, auf welchem ein Schlüssel mit der Umschrift „Bremischer Bezirksvorsteher" dargestellt ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. Januar und bekannt gemacht am 3. Februar 1851.

№. III.

Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Gesetzes über Geschwornengerichte betreffend.

Publicirt am 7. Februar 1851.

Der Senat bringt hiemit, den von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Beschlüssen gemäß, das nachstehende provisorische Gesetz über Geschwornengerichte mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß die Dauer der Wirksamkeit desselben für die nächsten zwei Jahre, vom heutigen Tage angerechnet, festgesetzt ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 31. Januar und bekannt gemacht am 7. Februar 1851.

Provisorisches Gesetz
über
Geschwornengerichte.

I. Anwendbarkeit dieses Gesetzes.

§. 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen bei Verbrechen wider den Staat und bei Preßvergehen nach Maßgabe der darüber am heutigen Tage publicirten Gesetze zur Anwendung.

§. 2. Treffen andere Vergehen mit den in §. 1 gedachten zusammen, so hat der Staatsanwalt auch wegen der Ersteren die Einleitung einer Untersuchung zu veranlassen. Die Anklagekammer hat demnächst zu entscheiden, ob das weitere Verfahren hinsichtlich ihrer vor dem Geschwornengerichte oder vor dem ordentlichen Gerichte Statt finden solle. Civilansprüche sind an die competenten Civilgerichte zu verweisen.

II. Bildung und Wirkungskreis der Behörden.

§. 3. Die Rechtsverfolgung in Betreff der unter dieses Gesetz fallenden Vergehen geschieht im Wege des Anklageprocesses durch einen Staatsanwalt.

Ein Untersuchungsgericht hat in einer Voruntersuchung die nöthigen Ermittlungen zur Feststellung des Thatbestandes und der Thäterschaft vorzunehmen.

Dasselbe, mit Ausschluß des Untersuchungsrichters, entscheidet als Anklagekammer nach den Voruntersuchungsacten darüber, ob hinreichender Grund vorliege, den Angeschuldigten in Anklagezustand zu versetzen.

Das Hauptverfahren und die Entscheidung darüber, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That schuldig, und welche Strafe ihm dafür zuzuerkennen sei, erfolgt vor einem besonderen Gerichtshofe unter Zuziehung von Geschworenen.

Ueber eingewandte Rechtsmittel endlich entscheidet nach näherer Bestimmung des Gesetzes theils das Obergericht, theils ein Cassationshof.

Vom Staatsanwalt.

§. 4. Der Staatsanwalt ist unmittelbar dem Senate untergeordnet; er wird vom Senate bestellt.

§. 5. Ihm liegt bei allen unter dieses Gesetz fallenden Vergehen die Verpflichtung ob, die Einleitung einer Untersuchung zu veranlassen, die Fortsetzung des Verfahrens zu betreiben und für Ausführung der erlassenen Erkenntnisse zu sorgen.

§. 6. Er kann sich dessen nicht weigern, wenn er durch den Senat dazu aufgefordert wird.

§. 7. Alle Polizeibeamte sind verpflichtet, den Staatsanwalt in der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

§. 8. Von etwaigen Pflichtversäumnissen des Staatsanwalts hat das betreffende Gericht dem Senate Anzeige zu machen und nöthigenfalls die Bestellung eines anderen Staatsanwalts für den einzelnen Fall zu beantragen.

§. 9. Der Staatsanwalt darf in Verhinderungsfällen einen der bei dem Obergerichte zugelassenen Sachführer sich mittelst schriftlicher Vollmacht substituiren, ist indeß verpflichtet, vorab, oder wenn solches die Umstände nicht gestatten, nachträglich die Genehmigung des Senats dazu einzuholen.

§. 10. Der Senat hat sowohl in dem §. 8 gedachten Falle, als auch wenn es sonst das Bedürfniß erheischt, dem Staatsanwalt einen Substituten zu bestellen.

Vom Untersuchungsgerichte.

§. 11. Als Untersuchungsgericht besteht das Criminalgericht.

§. 12. Dasselbe hat eines seiner Mitglieder mit der Führung der Untersuchung zu beauftragen, und kann diesen Auftrag für Vegesack und Bremerhaven in dazu geeigneten Fällen auch den dort bestehenden richterlichen Behörden ertheilen.

§. 13. An diesen Untersuchungsrichter sind im Laufe der Untersuchung die Anträge zu richten.

§. 14. Der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des angezeigten Vergehens, so wie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung des mündlichen Hauptverfahrens erforderlich erscheint. Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.

Von der Anklagekammer.

§. 15. Das Untersuchungsgericht hat nach geschlossenen Acten sich als Anklagekammer zu constituiren (§. 3.) und darüber zu erkennen, ob und wegen welches Vergehens der Angeschuldigte in Anklagestand zu versetzen und an das Geschwornengericht zu verweisen sei.

Von dem Gerichtshofe und den Geschwornen beim Hauptverfahren.

§. 16. Der Gerichtshof besteht aus drei vom Obergerichte zu committirenden rechtsgelehrten Mitgliedern des Richterstandes, welche weder am Untersuchungsgerichte, noch an der Anklagekammer Theil genommen haben dürfen. Das Obergericht bestimmt zugleich, welches Mitglied den Vorsitz zu führen habe.

§. 17. Für jeden einzelnen Fall ist die Zuziehung von 12 Geschwornen nothwendig.

§. 18. Die Geschwornen haben zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig sei, das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen zu haben. Der Gerichtshof dagegen entscheidet über die zu verhängende Strafe und über alle vorkommenden processualischen Fragen.

§. 19. Zu Geschwornen können berufen werden alle zur Theilnahme an den Wahlen in die Bürgerschaft berechtigten Staatsbürger, insofern sie das dreißigste Lebensjahr erreicht haben, mit Ausnahme:

1) der Mitglieder der Commission, welche die Liste der Geschwornen zu entwerfen hat (§. 20),
2) aller Geistlichen,
3) aller vom Staate Gehalt oder Besoldung beziehenden Personen,
4) Aller, welche wegen Criminalverbrechen in Untersuchung gezogen und zu Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden sind.

§. 20. Die Berufung der Geschworenen geschieht für den Zeitraum von zwei Jahren und zwar in folgender Weise:

1) Zunächst wird eine Liste von 400 Staatsbürgern durch eine Commission entworfen, welche aus vier Mitgliedern des Senats, sämmtlichen Obervorstehern der dreizehn städtischen Wahlbezirke und sieben Gemeindevorstehern aus den übrigen Wahlbezirken besteht. Jeder dieser Gemeindevorsteher wird aus und von den Gemeindevorstehern (Mitgliedern des Gemeinderaths, Landgeschwornen, Bauermeistern, Dorfvögten) seines Wahlbezirks erwählt.

   Bei dieser Commission treten die für den Geschäftsgang und die Geschäftsordnung bei Deputationen geltenden verfassungsmäßigen Bestimmungen ein.

2) Bei Entwerfung dieser Liste werden die auf einzelne Zettel geschriebenen Namen sämmtlicher wählbarer Staatsbürger in eine Wahlurne gelegt und vom Vorsitzer der Commission einzeln herausgezogen. Derjenige, dessen Namen gezogen ist, wird, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Commission sich dafür erklärt, auf die Liste gesetzt, und wird damit so lange fortgefahren, bis 400 Staatsbürger auf der Liste stehen.

3) Hierauf wird durch das Loos aus den Mitgliedern der Commission ein Ausschuß, bestehend aus einem Mitgliede des Senats, drei städtischen Obervorstehern und einem der sieben Gemeindevorsteher gebildet. Dieser Ausschuß setzt die Zahl der auf der Liste befindlichen Personen auf 300

herab und theilt diese sodann in drei gleiche Sectionen, von denen jede abwechselnd vier Monate zu fungiren hat.

§. 21. Zur Ablehnung der Wahl ist nur berechtigt:
1) wer das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2) wer in dem erwähnten zweijährigen Zeitraum als Geschworner an einer Entscheidung Theil genommen hat,
3) wer ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Handelsgerichts ist.
Dagegen sind diejenigen von der Geschwornenliste zu streichen, hinsichtlich welcher ein Verhältniß eintritt, welches ihrer Berufung entgegengestanden haben würde (§. 19).

§. 22. Die Liste der Gewählten ist öffentlich bekannt zu machen. Ablehnungsgründe (§. 21) und Reclamationen gegen die Ernennung nicht Wählbarer (§. 19) müssen bei Vermeidung des Verzichts und Ausschlusses binnen 14 Tagen nach der Publikation dem Vorsitzer der Commission schriftlich angezeigt werden. Die Commission hat darüber zu entscheiden. Es bleibt jedoch den Betheiligten der Recurs an den Senat freigelassen, ohne daß dadurch die vorläufige Ausführung der Entscheidung aufgehalten wird.

§. 23. Lücken, welche in der Liste der 300 Gewählten entstehen sollten, werden in der Regel alle vier Monate von dem Ausschusse der Commission aus denjenigen, welche bei Herabsetzung der Zahl der Gewählten bis auf 300 ausgefallen sind, ergänzt.

§. 24. Die Ermittlung der 12 Geschwornen geschieht in der unten (§§. 72—74, 90—93) angegebenen Weise.

Vom Cassationshofe.

§. 25. Der Cassationshof wird einstweilen aus denjenigen Mitgliedern des bremischen Richterstandes gebildet, welche in dem Vorverfahren weder als Untersuchungsrichter, noch als Mitglieder der Anklagekammer, oder des Gerichtshofes mitgewirkt haben. Er muß aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.

III. Verfahren.

1. Voruntersuchung.

§. 26. Die Einleitung des Verfahrens geschieht durch den Staatsanwalt, welcher die Eröffnung einer Voruntersuchung bei dem Untersuchungsgerichte beantragt, worauf der Untersuchungsrichter (§. 12) einschreitet.

§. 27. Alle unmittelbar dem Gerichte oder sonstigen Behörden zugehenden Anzeigen über begangene Vergehen, in sofern sie unter dies Gesetz fallen, sind sofort dem Staatsanwalt mitzutheilen.

§. 28. Nur in Fällen handhafter That oder wo Gefahr beim Verzuge obwaltet, hat das Untersuchungsgericht, in Vegesack und Bremerhaven die dortige richterliche Be-

hörde, einstweilen aus eigenem Antriebe einzuschreiten, zugleich aber den Staatsanwalt sofort davon zu benachrichtigen, um die weiteren Anträge von seiner Seite zu veranlassen.

§. 29. Das Verfahren in der Voruntersuchung ist schriftlich und nicht öffentlich, unter Zuziehung eines beeidigten Protocollführers.

§. 30. Die Vernehmung von Zeugen in der Voruntersuchung geschieht summarisch, singularisch und in Abwesenheit der Parteien.

§. 31. Confrontationen finden ausnahmsweise nur dann Statt, wenn zu erwarten steht, daß dadurch Mißverständnisse oder Irrthümer gehoben werden.

§. 32. Die Beeidigung der Zeugen bleibt dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen.

§. 33. Haussuchung, Beschlagnahme und Verhaftung bedürfen eines vorherigen Beschlusses des Untersuchungsgerichtes.

§. 34. Nur in Fällen handhafter That oder wo Gefahr beim Verzuge obwaltet, kann auch ohne solchen Beschluß der Untersuchungsrichter, oder wenn noch keine Voruntersuchung eingeleitet ist, der Director des Criminalgerichts, in Vegesack und Bremerhaven die dortige richterliche Behörde den Befehl dazu erlassen. Jedoch ist die Genehmigung des Untersuchungsgerichts sofort einzuholen.

§. 35. Jeder Verhaftete muß womöglich sofort, spätestens aber binnen 24 Stunden nach seiner vom Gerichte verfügten Verhaftung oder seiner Ablieferung an dasselbe vernommen, auch befragt werden, ob und mit welchen Gründen er die Wiederaufhebung der Haft beantragen wolle.

§. 36. Das Untersuchungsgericht kann jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag der Betheiligten die eine Beschlagnahme oder Verhaftung verhängende Verfügung wieder aufheben.

§. 37. Gegen einen die Wiederaufhebung aussprechenden oder ablehnenden Bescheid des Untersuchungsgerichts steht dem Staatsanwalt und dem Angeschuldigten ein Recurs an das Obergericht, jedoch ohne Suspensivwirkung, frei. Der Recurs ist innerhalb der nächsten drei Tage unter Angabe der Gründe zur Registratur anzuzeigen und dem Gegentheil mitzutheilen, welcher binnen drei Tagen seine etwaige Gegenerklärung bei Vermeidung des Ausschlusses ebenfalls durch Registratur zu den Acten bringt. Alsdann entscheidet das Obergericht in kürzester Frist, und sendet die Acten dem Untersuchungsgerichte zur Publication des Erkenntnisses zurück. Ein weiterer Recurs findet nicht Statt.

§. 38. Der Staatsanwalt ist berechtigt, bei Haussuchungen und Augenscheinsaufnahmen zugegen zu sein. Auch steht ihm wie dem Angeschuldigten die Einsicht der Untersuchungsacten, Letzterem jedoch erst nach erfolgtem Schlusse der Voruntersuchung, frei.

§. 39. Mindestens alle 14 Tage hat der Untersuchungsrichter die Acten mit etwaigem Berichte dem Untersuchungsgerichte vorzulegen.

§. 40. Der Schluß der Voruntersuchung bleibt dem Untersuchungsgerichte überlassen; vorab sind jedoch der Staatsanwalt und der Angeschuldigte zu befragen, ob und welche Anträge zur Vervollständigung der Untersuchung sie etwa noch zu stellen haben, und ist ihnen zu deren Vorbringung erforderlichen Falles vom Untersuchungsrichter eine Präjudicialfrist zu stellen.

§. 41. Dem Angeschuldigten ist hiebei die Einsicht der Acten, unter Zuziehung

eines für das weitere Verfahren von ihm gewählten, eventuell gerichtsseitig zu bestellenden Rechtsbeistandes zu gestatten, jedoch findet eine Vertheidigung während der Voruntersuchung nicht Statt.

§. 42. Hat sich im Laufe der Voruntersuchung der Staatsanwalt überzeugt, daß keine hinreichende Anzeichen eines begangenen Vergehens oder der Thäterschaft des Angeschuldigten vorliegen, so steht ihm frei, auf die Fortsetzung des Verfahrens zu verzichten.

§. 43. In Fällen, wo ihm die Einleitung der Untersuchung durch den Senat aufgegeben war, hat er zuvor dessen Einwilligung einzuholen.

§. 44. Sein Verzicht ist zu den Acten anzuzeigen. Ist das Untersuchungsgericht der Ansicht, daß der Verzicht durch die Sachlage nicht hinreichend gerechtfertigt sei, so hat dasselbe den Senat davon in Kenntniß zu setzen und bis zum Eingang einer von dem Senat schleunigst zu treffenden Verfügung die Sache in unveränderter Lage zu erhalten.

§. 45. Wird der Verzicht nicht vom Gericht beanstandet oder ist derselbe vom Senat gut geheißen, so hat das Untersuchungsgericht auf Grund des Verzichtes die Einstellung des Verfahrens und die sofortige Freilassung eines etwa zum Zweck dieser Untersuchung Verhafteten, sofern derselbe nicht aus sonstigen Gründen in Haft verbleiben muß, zu erkennen. Dieses Erkenntniß ist demjenigen, auf dessen Thäterschaft die Untersuchung gerichtet war, sofern er hier anwesend ist, sofort mitzutheilen.

§. 46. Nach geschlossener Voruntersuchung schickt das Untersuchungsgericht die Acten dem Staatsanwalt zu, welcher dieselben binnen acht Tagen, begleitet von einer an die Anklagekammer gerichteten Eingabe, zurückzusenden hat.

§. 47. Diese Eingabe des Staatsanwalts kann enthalten entweder:

a. einen Antrag auf Versetzung des Angeschuldigten in Anklagestand unter Hervorhebung der Anklagepunkte, oder

b. einen Antrag auf Verweisung der Sache an das Criminalgericht zur Erlassung eines Urtheils, oder

c. die Erklärung, daß nach seiner Ueberzeugung hinreichende Anzeichen eines begangenen Vergehens oder der Thäterschaft des Angeschuldigten nicht vorliegen, daß er daher auf die Fortsetzung des Verfahrens verzichte.

2. Verfahren bei der Anklagekammmer.

§. 48. Der Anklagekammer werden die Untersuchungsacten nebst der Eingabe des Staatsanwalts mitgetheilt.

§. 49. Die Sitzungen und Berathungen der Anklagekammer sind nicht öffentlich.

§. 50. Enthält die Eingabe des Staatsanwalts einen Verzicht auf die weitere Rechtsverfolgung (§. 47 c.), so hat die Anklagekammer auf Grund des Verzichts die Einstellung des Verfahrens zu erkennen und die Acten an das Untersuchungsgericht zurückzusenden, welches alsdann, wenn der Angeschuldigte verhaftet war, nach Vorschrift des §. 45 verfährt.

Ist die Anklagekammer aber der Ansicht, daß der Verzicht nicht durch die Sachlage genügend motivirt sei, so hat sie nach Vorschrift des §. 44 zu verfahren.

Liegt ein Verzicht nicht vor, oder ist derselbe zurückgenommen; so hat die Anklagekammer auf Grund der Untersuchungsacten zu entscheiden, ohne an die Anträge des Staatsanwalts (§. 47 a. b.) gebunden zu sein.

§. 51. Wenn sie der Ansicht ist, daß sich erhebliche Anzeichen dafür ergeben:

1) daß ein in die Competenz des Geschwornengerichts fallendes Vergehen begangen sei, und

2) daß der Angeschuldigte dasselbe verübt habe,

so hat sie den Angeschuldigten in Anklagestand zu versetzen und vor das Geschwornengericht zu verweisen. Die Acten werden alsdann dem Obergerichte eingesandt.

§. 52. Ist sie der Ansicht, daß das vorliegende Vergehen, wäre es begangen, in die Competenz des Geschwornengerichts fallen würde, daß aber erhebliche Anzeichen dafür, daß dasselbe überhaupt und von dem Angeschuldigten begangen sei, nicht vorliegen, so hat sie zu erkennen, daß der Versetzung in den Anklagestand nicht statt zu geben sei, und sind alsdann die Acten an das Untersuchungsgericht zurückzuschicken, welches, falls der Angeschuldigte verhaftet ist, und diese Haft nicht wegen sonstiger Gründe fortdauern muß, dessen sofortige Freilassung zu verfügen hat.

§. 53. Ist endlich die Anklagekammer der Ansicht, daß über das Vergehen, wäre es begangen, zu entscheiden, in die Competenz des Criminalgerichts fallen würde: so hat sie die Sache an dasselbe zu verweisen; das Criminalgericht hat sodann nach Inhalt der Acten entweder ein Strafurtheil zu erlassen, oder auf Freisprechung zu erkennen.

§. 54. Die Anklagekammer hat in geeigneten Fällen die Verhaftung des Angeschuldigten anzuordnen.

§. 55. Sie kann vor ihrer definitiven Entscheidung eine Vervollständigung der Untersuchung in Betreff bestimmter von ihr anzugebender Puncte veranlassen, und desends die Acten dem Untersuchungsgericht wieder überweisen.

§. 56. Die Entscheidung der Anklagekammer ist von deren sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§. 57. Sie wird von einem der Mitglieder in einem desfalls anzusetzenden besondern Termin unter Zuziehung eines beeidigten Protocollführers dem Staatsanwalt und dem Angeschuldigten eröffnet. Dem Letzteren muß dabei zugleich die Nothfrist der ihm freistehenden Nichtigkeitsbeschwerde angezeigt, und darüber Bemerkung im Protokoll gemacht werden; die Nothfrist beginnt erst von dieser Anzeige.

§. 58. Eine Anfechtung des ganzen bisherigen Verfahrens, so wie des Erkenntnisses der Anklagekammer kann sowohl von Seiten des Staatsanwalts als des Angeklagten nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht geschehen.

§. 59. Dieselbe findet Statt:

1) wegen wesentlicher Formfehler;

2) wenn der Angeschuldigte wegen eines nicht unter dieses Gesetz fallenden Vergehens in Anklagestand versetzt ist;

3) wenn die Anklagekammer ein unter dieses Gesetz fallendes Vergehen als nicht dahin gehörend behandelt hat.

§. 60. Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde geschieht innerhalb fünf Tag

nach Eröffnung des Erkenntnisses der Anklagekammer (vgl. §. 57.) durch Einreichung der Beschwerdeschrift in doppelter Ausfertigung zur Registratur des Obergerichts.

§. 61. Die Beschwerdeschrift wird gerichtsseitig der Gegenpartei zu ihrer innerhalb fünf Tage nach der Insinuation doppelt einzureichenden Vernehmlassung mitgetheilt.

§. 62. Nach Eingang der Vernehmlassung, oder nach Ablauf der zu ihrer Einbringung gesetzten Nothfrist entscheidet das Obergericht auf Grund der Acten.

§. 63. Bei wesentlichen Formfehlern weist dasselbe die Sache an die Anklagekammer zurück, um unter Hebung der Nichtigkeit eine Wiederholung des Verfahrens, so weit dasselbe cassirt wird, zu veranlassen. In den übrigen Fällen tritt das Erkenntniß des Obergerichts an die Stelle des Erkenntnisses der Anklagekammer.

§. 64. Gegen das Erkenntniß des Obergerichts ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 65. Das Erkenntniß des Obergerichts wird durch die Anklagekammer in der §. 57 vorgeschriebenen Weise eröffnet.

§. 66. Weder der Verzicht des Staatsanwalts (§. 42, §. 50) noch das Erkenntniß der Anklagekammer, daß der Versetzung in Anklagestand nicht Statt zu geben sei, steht einem Antrage auf Wiederaufnahme der Untersuchung auf neue Beweise innerhalb der Verjährungsfrist entgegen.

3. Hauptverfahren.

a. Vorbereitende Handlungen.

§. 67. Innerhalb acht Tage nach rechtskräftiger Versetzung in den Anklagestand hat der Staatsanwalt die Anklageschrift doppelt bei der Canzlei des Obergerichts einzureichen.

§. 68. Die Anklageschrift enthält:

1) eine möglichst genaue Bezeichnung des Namens, Alters, Wohnorts und Gewerbes des Angeklagten;
2) die Aufstellung aller Thatumstände, auf welche die Anklage gestützt werden soll;
3) die Angabe der Beweismittel, deren sich der Staatsanwalt bedienen will;
4) eine bestimmte Angabe des Vergehens, dessen der Angeklagte beschuldigt wird, wobei jedoch nicht über die Entscheidung der Anklagekammer hinausgegangen werden darf;
5) endlich die Bezugnahme auf die einschlagenden strafrechtlichen Bestimmungen.

§. 69. Sofort nach Eingang der Anklageschrift läßt der Vorsitzer des Gerichtshofs dieselbe dem Angeklagten behändigen, über welche Zustellung ein beglaubigtes Zeugniß zu den Acten zu nehmen ist.

§. 70. Zugleich beraumt er sobald als möglich eine öffentliche Sitzung an, zu welcher der Staatsanwalt und der Angeklagte zu laden, resp. Letzterer vorzuführen ist.

§. 71. In dieser unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers abzuhal-

tenden Sitzung, welche von Einem Mitgliede des Gerichts wahrgenommen werden kann, wird zuvörderst dem Angeklagten bei Strafe der Nichtigkeit gerichtsseitig ein Vertheidiger ernannt, sofern ihm ein solcher bisher noch nicht beigeordnet oder von ihm gewählt ist. Erklärt der Angeklagte jedoch, daß er keinen Vertheidiger haben wolle, so bleibt es dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt, ob dieser Erklärung Folge zu geben sei.

§. 72. Sodann werden aus den in Betracht kommenden 100 Geschworenen 42 herausgelooset, von denen die ersten 36 zunächst zum Fungiren als Geschworne, die übrigen 6 als Ersatzmänner berufen sind.

§. 73. Werden Personen ausgelooset, die mit dem Angeklagten in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder verschwägert sind, oder die als Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Vertheidiger in der vorliegenden Sache bereits betheiligt erscheinen, so werden dieselben als nicht gezogen betrachtet.

§. 74. Trifft das Loos Personen, die in anderer Weise betheiligt erscheinen, und wird von ihnen selbst, von dem Angeklagten oder dem Staatsanwalte spätestens innerhalb drei Tagen, nachdem die Betheiligten von der Ausloosung Kunde erhalten haben (vergl. §§. 70. 76. 83.), deshalb in einer dem Vorsitzer des Gerichts schriftlich zu behändigenden Eingabe ein Einwand gegen ihre Zulassung erhoben: so entscheidet der Gerichtshof darüber definitiv in einer in den nächsten Tagen zu haltenden Sitzung, zu welcher die Betheiligten vorab zu laden sind. Wird der Einwand für begründet erkannt: so werden die Personen, um deren Zulassung es sich handelte, als nicht ausgelooset betrachtet, und ist mit Ergänzung der gesetzlichen Zahl (§. 72) sofort in derselben Sitzung zu verfahren.

§. 75. Endlich beraumt das Gericht den Tag der öffentlichen Sitzung zur Verhandlung der Sache an.

§. 76. Wenn der Staatsanwalt oder der Angeklagte auf die ergangene Ladung nicht erscheint, so wird nichtsdestoweniger in oben angegebener Weise verfahren, und der Nichterschienene durch Insinuation des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls von denselben in Kenntniß gesetzt.

§. 77. Dem Vertheidiger steht von dem Augenblick seiner Bestellung an das Recht zu, die Untersuchungsacten einzusehen nnd den Angeklagten zu sprechen.

§. 78. Spätestens fünf Tage vor der anberaumten Hauptverhandlung muß der Angeklagte seine Beweismittel zur Registratur anzeigen. Dieselben werden gerichtsseitig dem Staatsanwalt mitgetheilt.

§. 79. Die vom Staatsanwalt und die vom Angeklagten in Gemäßheit §. 78. aufgegebenen Zeugen und Sachverständigen werden von Amtswegen unter Androhung der gesetzlichen Nachtheile im Falle des Ausbleibens zu dem Termin der Hauptverhandlung schriftlich geladen, später Aufgegebene nur auf besondere Erlaubniß des Vorsitzers.

§. 80. Sind jedoch die Zeugen und Sachverständigen im bremischen Staatsgebiete nicht zur Citation zu bringen, so hat der Vorschlagende für deren Erscheinen selbst Sorge zu tragen, wobei es ihm unbenommen bleibt, die Vermittlung des Gerichts behufs Erlassung von Hülfsschreiben oder in sonst geeigneter Weise anzugehen.

§. 81. Es steht beiden Theilen frei, auch noch bei der Hauptverhandlung neue

Beweismittel mit ins Gericht zu bringen, sofern sie darthun, daß sie den Gegner davon mindestens zwei volle Tage zuvor hinreichend in Kenntniß gesetzt haben.

§. 82. Ueber die Zulassung solcher Beweismittel, welche dem Gegner nicht rechtzeitig aufgegeben oder nicht gehörig bezeichnet sind, entscheidet der Gerichtshof.

§. 83. Die ausgeloosten 42 Geschworenen werden mindestens 8 Tage vor der Hauptverhandlung gerichtsseitig von ihrer Ausloosung in Kenntniß gesetzt; und schriftlich unter Androhung des gesetzlichen Nachtheils im Falle des Ausbleibens geladen.

§. 84. Der gehöriger Ladung unerachtet ausbleibende Geschworene, Zeuge oder Sachverständige wird in eine Strafe von 10 bis 100 ℳ verurtheilt, außerdem in die Kosten des anderweitigen Termins, sofern ein solcher durch sein Ausbleiben nöthig wird.

§. 85. Außerdem hat der Vorsitzer die Befugniß, den ausbleibenden Zeugen geeigneten Falls herbeiholen zu lassen; ist dies nicht zu bewerkstelligen, so kann der Zeuge, um sein Erscheinen in nächster Sitzung zu sichern, auf Befehl des Vorsitzers verhaftet werden.

§. 86. Der Gerichtshof entscheidet darüber, ob die Entschuldigung des Ausbleibenden, daß er nicht habe erscheinen können, genüge, um auf die gesetzliche Strafe nicht zu erkennen oder sie zu erlassen.

§. 87. Erscheint der Angeklagte bei der Hauptverhandlung nicht, so ist der Gerichtshof befugt, die sofortige Herbeiholung desselben zu verfügen. Ist dieselbe aber nicht ausführbar, so ist die Verhandlung auszusetzen und der Angeklagte in eine Strafe von 10 bis 100 ℳ zu nehmen, auch, falls es den Umständen nach erforderlich scheint, bis zur nächsten Gerichtssitzung zu verhaften.

b. Hauptverhandlung.

§. 88. Das Verfahren bei der Hauptverhandlung ist öffentlich und mündlich bei Strafe der Nichtigkeit. Nur wenn durch die Oeffentlichkeit die Sittlichkeit verletzt werden würde, kann durch ein öffentlich zu publicirendes Erkenntniß des Gerichtshofes die Entfernung der Zuhörer, mit Ausnahme jedoch der Advocaten, angeordnet werden.

§. 89. Während der ganzen Verhandlung müssen sämmtliche Mitglieder des Gerichtshofes und ein beeidigter Protokollführer zugegen sein bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 90. Nachdem sich der Gerichtshof versammelt hat, erklärt der Vorsitzer die Sitzung für eröffnet unter kurzer Erwähnung des Zweckes derselben.

Dann läßt er den Staatsanwalt, den Angeklagten und die 42 Geschworenen namentlich aufrufen. Für etwa fehlende Geschworene treten nach der Reihenfolge der Ausloosung die Ergänzungsgeschworenen ein. Sind auch einschließlich ihrer nicht 36 Geschworene gegenwärtig, so hat der Vorsitzer, falls nicht der Staatsanwalt oder der Angeklagte eine entsprechende Beschränkung ihres Recusationsrechts genehmigen und auch die sofortige Herbeischaffung der Ausgebliebenen unthunlich ist, die Zahl durch Ausloosung aus den übrigen Mitgliedern der in Frage kommenden Section zu ergänzen und für deren sofortiges Erscheinen Sorge zu tragen.

§. 91. Ist die gehörige Anzahl Geschworener beisammen, so werden deren auf einzelne Zettel geschriebene Namen in eine Wahlurne geworfen und vom Vorsitzer einzeln herausgezogen.

§. 92. Bei jedem Namen erklärt zuerst der Staatsanwalt, und, sofern dieser ihn zugelassen hat, der Angeklagte, ob er den Geschworenen ablehne. Die Ablehnung geschieht ohne Angabe von Gründen.

§. 93. Sobald zwölf gezogene Namen nicht abgelehnt sind, fungiren diese Personen in dem vorliegenden Falle als Geschworene.

§. 94. Weder der Staatsanwalt noch der Angeklagte kann mehr als zwölf Geschworene ablehnen. Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so können sie zusammen zwölf Geschworene ablehnen. Sie haben sich über die Ausübung dieses Rechtes untereinander zu verständigen, widrigenfalls gerichtsseitig eine angemessene Anordnung darüber zu treffen ist.

§. 95. Nach vollendeter Ausloosung werden die Geschworenen beeidigt und nehmen ihre Plätze ein.

§. 96. Der von den Geschworenen zu leistende Eid lautet:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott: Ich will mit gewissenhafter Aufmerksamkeit den Verhandlungen folgen und wegen des Ausspruchs vor Abgabe desselben mit Niemand Rücksprache nehmen;"

„ich will meinen Ausspruch nach bestem Wissen und Gewissen abgeben, ohne Vorliebe oder Abneigung, ohne Ansehen der Person, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil und ohne jede sonstige Nebenrücksicht, einzig und allein nach meiner wahrhaften Ueberzeugung, wie ich solche nach sorgfältiger Prüfung und unparteiischer Erwägung aller Beweise für die Anklage und für die Vertheidigung aus sämmtlichen vor mir erfolgten Verhandlungen geschöpft habe."

„So wahr helfe mir Gott!"

§. 97. Hierauf wird von dem Secretar das Erkenntniß der Anklagekammer, wodurch die Versetzung in Anklagestand ausgesprochen ist, und vom Staatsanwalt die Anklageschrift vollständig verlesen, auch durch Letzteren die Anklage kurz entwickelt.

§. 98. Der Vorsitzer fragt sodann jeden einzelnen Angeklagten über seine Vor- und Zunamen, Alter, Wohn- und Geburtsort und Gewerbe, und fordert ihn zu einer Erklärung über die Anklage auf mit der Frage, ob er sich des ihm zur Last gelegten Vergehens schuldig bekenne, oder nicht.

§. 99. Erklärt sich der Angeklagte für schuldig, so hat der Gerichtshof ohne weitere Verhandlung vor den Geschworenen nach Anhörung des Staatsanwalts und des Vertheidigers das Urtheil zu sprechen.

§. 100. Erklärt er sich für nicht schuldig, so wird der Angeklagte weiter vernommen, und werden sodann zunächst sämmtliche Zeugen und Sachverständige aufgerufen und leisten nach vorgängiger Erinnerung an die Wichtigkeit des Eides folgenden Eid:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott: Ich will in der vorliegenden Sache nach bestem Wissen und Gewissen nur die volle Wahrheit aussagen, und nichts zur Sache Gehöriges absichtlich verschweigen."

„So wahr helfe mir Gott!"

§. 101. Personen, die das 14. Jahr noch nicht vollendet haben, sind unbeeidigt zu vernehmen.

§. 102. Zum Zeugnisse können nicht gezwungen werden:

1) Alle in grader Linie mit einem Angeklagten Blutsverwandte,
2) Geschwister,
3) Ehegatten,
4) Schwiegereltern und Schwiegerkinder,
5) Stiefeltern und Stiefkinder,

jedoch nur soweit dieser Angeklagte in Frage kommt.

Machen sie von diesem Rechte nicht Gebrauch, so ist jedenfalls ihre Beeidigung zu unterlassen.

§. 103. Die Zeugen und Sachverständigen treten nach der Beeidigung in ein besonderes Zimmer ab. Die Zeugen werden einzeln vorgerufen und vernommen und zwar in der Regel zuerst die Beschuldigungs-, dann die Entlastungszeugen.

§. 104. Der Vorsitzer leitet das Verhör, fragt jeden Zeugen zuvor nach Namen, Alter, Gewerbe, Wohnort, sowie nach seinen verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zum Angeklagten, und ob er denselbeu schon vor der ihm zur Last gelegten That gekannt habe. Demnächst fordert er den Zeugen auf, das ihm von der Sache Bekannte zu erzählen, und stellt dann die zur Aufklärung der Sache ihm noch weiter dienlich scheinenden Fragen.

§. 105. Die beisitzenden Richter und die Geschworenen, der Staatsanwalt, der Angeklagte und der Vertheidiger haben das Recht, nachdem ihnen zu diesem Zwecke das Wort gegeben ist, ihrerseits weitere Fragen zu stellen.

§. 106. Wird die Zulässigkeit einer Frage beanstandet, so hat der Gerichtshof darüber zu entscheiden.

§. 107. Jeder Zeuge muß, wenn der Angeklagte zugegen ist, darüber gefragt werden, ob es Derselbe sei, von dem er ausgesagt habe.

§. 108. Nach einer jeden Aussage fragt der Vorsitzer den Angeklagten, ob er noch Etwas zu demjenigen zu sagen habe, was so eben ausgesagt sei.

§. 109. Dem Vorsitzer steht es frei, den Angeklagten während der Vernehmung eines Zeugen oder Mitangeschuldigten abtreten zu lassen. Er muß ihn aber bei Strafe der Nichtigkeit nach seiner Wiedereinführung von dem unterrichten, was in seiner Abwesenheit vorgegangen und ausgesagt ist.

§. 110. Die vernommenen Zeugen dürfen sich ohne Erlaubniß des Vorsitzers vo rdem Schlusse der Verhandlungen nicht entfernen.

§. 111. Sind Zeugen verstorben oder nicht persönlich zur Vernehmung zu bringen, so werden ihre in der Voruntersuchung niedergeschriebenen Aussagen verlesen.

§. 112. Wenn ein Angeklagter oder Zeuge der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so ist bei Strafe der Nichtigkeit ein Dolmetscher zuzuziehen, der auf getreue Uebersetzung bereits allgemein beeidigt ist, oder für den besondern Fall beeidigt wird.

§. 113. Sachverständige oder Dolmetscher dürfen bei Strafe der Nichtigkeit weder aus den Richtern, noch den Geschworenen, noch den Zeugen genommen werden.

§. 114. Beweisurkunden werden, soweit sie auf die Sache Bezug haben,

verlesen und, sowie auch sonstige Beweisstücke, dem Angeklagten zu seiner Erklärung vorgelegt.

§. 115. Nach beendigter Beweisaufnahme entwickelt der Staatsanwalt die Anklage; hat er sich jedoch durch die Verhandlung überzeugt, daß ein genügender Grund zur Anklage nicht mehr vorhanden sei, so ist er befugt, auf Freisprechung des Angeklagten anzutragen. Das Gericht ist indeß an diesen Antrag nicht gebunden.

§. 116. Nach dem Vortrage des Staatsanwalts entwickelt der Angeklagte mit seinem Vertheidiger die Vertheidigung. Der Angeklagte hat immer das letzte Wort.

§. 117. Nach diesen Vorträgen schließt der Vorsitzer die Verhandlungen, faßt den Gang derselben und die einzelnen thatsächlichen Ergebnisse des Beschuldigungs- und Entlastungsbeweises in einer kurzen Uebersicht zusammen, hebt die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen hervor, und stellt sodann die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen.

Dem Vorsitzer ist es dabei nicht gestattet, durch Aeußerung seiner eigenen Ansicht über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten auf das Urtheil der Geschworenen einzuwirken.

§. 118. Die Hauptfrage an die Geschworenen in Bezug auf jedes einzelne Vergehen, wegen dessen die Anklage zugelassen ist, muß alle thatsächlichen Merkmale dieses Vergehens und die näheren Umstände der Begehung enthalten.

§. 119. Die Fassung ist:

Ist der Angeklagte N. N. schuldig, das und das (ihm zur Last gelegte) Vergehen unter den und den (näher anzuführenden) Umständen begangen zu haben?

§. 120. Sind dem Angeklagten mehrere verschiedene Vergehen, sei es cumulativ oder eventuell, zur Last gelegt, so sind darüber abgesonderte Fragen zu stellen.

§. 121. Ebenso sind auf die etwa bestrittene Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, auf solche Thatsachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen, und auf etwa vorgeschützte gesetzliche Strafmilderungsgründe abgesonderte Fragen zu richten.

§. 122. Die Fragen sind bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich abzufassen, von dem Vorsitzer vorzulesen und den Geschworenen schriftlich mitzugeben.

§ 123. Ueber Einwendungen gegen die Fragestellung entscheidet der Gerichtshof.

§. 124. Der Vorsitzer muß bei Mittheilung der Fragen, bei Strafe der Nichtigkeit, den Geschworenen die Bestimmungen der §§. 135 und 136 bemerklich machen.

§. 125. Die Geschworenen ziehen sich alsdann in ein besonderes Zimmer zurück. Sie nehmen das Blatt, auf welchem die Fragen niedergeschrieben sind, die Anklageschrift, die Ueberführungsstücke, welche bei dem Beweisverfahren benutzt worden sind, und die Acten der Voruntersuchung mit; die Protocolle über die Vernehmungen werden jedoch zuvor von den Acten gesondert und zurückbehalten.

§. 126. Sobald sich die Geschworenen zurückgezogen haben, tritt der Angeklagte ab.

§. 127. Die Geschworenen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben. Niemand darf in das Berathungszimmer ein-

treten, ohne eine schriftliche Ermächtigung des Vorsitzers, welcher die nöthigen Verfügungen zu treffen hat, daß der Eingang zu dem Zimmer bewacht werde.

§. 128. Nur dem Vorsitzer ist auf schriftliches Erfordern des Wortführers der Geschworenen der Zutritt gestattet, um über Sinn und Meinung der vorgelegten Fragen Auskunft zu ertheilen. Zur weiteren Berathung und Abstimmung darf jedoch bei Strafe der Nichtigkeit nicht eher geschritten werden, als bis der Vorsitzer das Berathungszimmer wieder verlassen hat.

§. 129. Die Geschworenen wählen sofort nach ihrem Abtreten unter sich einen Wortführer.

§. 130. Dieser verlies't zuvörderst die als Instruction für das Verhalten der Geschworenen dienenden §§. 127 bis 137 dieses Gesetzes und verfährt sodann nach Vorschrift derselben.

§. 131. Nach einer vorherigen Berathung unter den Geschworenen bringt der Wortführer die Fragen nach der Ordnung wie sie gestellt sind, zur Abstimmung, wobei er die einzelnen Stimmen notirt.

§. 132. Bei Beantwortung der Hauptfrage (s. §. 118.) ist Folgendes zu bemerken:

1) Ist der Geschworene der Ansicht, daß die That nicht bewiesen, oder der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so erklärt er:
„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."
In diesem Falle hat der Geschworene in Betreff des in der Frage gedachten Vergehens nichts weiter zu beantworten.

2) Ist er der Ansicht, daß der Angeklagte der That mit den in der Frage enthaltenen Umständen schuldig sei, so antwortet er:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig mit den in der Frage enthaltenen Umständen."

3) Ist er der Ansicht, daß der Angeklagte der That schuldig, aber daß keiner der Umstände erwiesen sei, so antwortet er:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber keiner der besonderen Umstände ist erwiesen."

4) Ist er der Ansicht, daß der Angeklagte der That schuldig, daß aber nur einzelne der Umstände erwiesen seien, so antwortet er:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig, die That mit dem und dem Umstande begangen zu haben, aber der oder die übrigen Umstände sind nicht erwiesen."

§. 133. Jeder Geschworene hat bei genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung seine Entscheidung offen abzugeben.

§. 134. Die Geschworenen sind verpflichtet, die Abstimmung der Einzelnen geheim zu halten.

§. 135. Das Schuldig sowohl rücksichtlich der That, als der die That begleitenden Umstände, wird nur dann ausgesprochen, wenn sich mindestens sieben Geschworene dafür entscheiden; zur Annahme der gesetzlich die Strafe mildernden oder die

Strafbarkeit ganz aufhebenden Umstände, ist es dagegen genügend, wenn sechs Geschworene sich für das Vorhandensein derselben aussprechen.

§. 136. Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch beschlossen, und derselbe zu den einzelnen Fragen niedergeschrieben ist, kehren sie in den Sitzungssaal zurück. Der Vorsitzer befragt sie über das Ergebniß ihrer Abstimmung. Hierauf erhebt sich der Wortführer der Geschwornen, und sagt:

„Auf meinen Eid. Der Ausspruch der Geschworenen ist: Auf die erste Frage: „„Ist der Angeklagte schuldig (u. s. w.)““ „Ja, der Angeklagte ist schuldig, oder: Nein der Angeklagte ist nicht schuldig.“ Auf die zweite Frage u. s. w.

Die Zahl der Stimmen ist nicht anzugeben. Nur wenn mit 7 gegen 5 Stimmen eine Schuldigsprechung erfolgt, muß dies bemerkt werden.

§. 137. Der Ausspruch der Geschworenen wird nach seiner Eröffnung bei Strafe der Nichtigkeit von dem Wortführer derselben, dem Vorsitzer des Gerichts und dem Secretär unterzeichnet.

§. 138. Findet der Gerichtshof, daß der Spruch nicht regelmäßig in der Form, oder in der Sache nicht erschöpfend sei, so kann er auf Antrag des Staatsanwalts, oder des Angeklagten, oder auch von Amts wegen anordnen, daß die Geschwornen sich in das Berathungszimmer zurückbegeben um den Mangel zu verbessern.

Diese Maßregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruches ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist.

Die Veränderung in dem Ausspruche der Geschworenen darf nicht über die Verbesserung der gerügten Mängel hinausgehen.

§. 139. Ist bei einer Schuldigerklärung der Gerichtshof überzeugt, daß die Geschwornen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmäßig ist, sich in der Sache geirrt haben, so verweiset er den Fall zu einer anderen Sitzung, damit sie vor einem neuen Geschwornengerichte verhandelt werde, an welchem keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen darf.

Ist indeß die Schuldigerklärung mit mehr als 7 Stimmen erfolgt, so erfordert der Verweisungsbeschluß des Gerichts Einstimmigkeit der Mitglieder.

§. 140. Diese Maßregel darf von Niemandem beantragt werden, der Gerichtshof kann sie nur von Amts wegen verordnen, und zwar nach der Verlesung des Ausspruchs der Geschwornen vor weiterer Verhandlung.

§. 141. Nach dem Ausspruche der zweiten Geschwornen, auch wenn derselbe mit dem ersten Ausspruche übereinstimmt, muß der Gerichtshof das Urtheil sprechen.

§. 142. Nachdem der Angeklagte in den Sitzungssaal zurückgeführt worden, verlies't der Secretar den Ausspruch der Geschwornen.

§. 143. Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so spricht der Gerichtshof denselben frei, und verordnet, daß er sofort in Freiheit gesetzt werde, wenn seine Haft nicht wegen sonstiger Gründe fortdauern muß.

§. 144. Wird im Laufe der Verhandlungen der Angeklagte durch Urkunden oder Zeugenaussagen eines anderen Vergehens beschuldigt, so hat der Gerichtshof, wenn er es erforderlich achtet, dieserhalb sogleich einen Verhaftsbefehl zu erlassen und das Untersuchungsgericht davon in Kenntniß zu setzen.

§. 145. Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so stellt der Staatsanwalt seinen Antrag auf Anwendung des Gesetzes.

§. 146. Der Vorsitzer befragt den Angeklagten, ob und was er zu seiner Vertheidigung anzuführen habe. Der Angeklagte und sein Vertheidiger dürfen die in dem Ausspruche der Geschworenen festgestellten Thatsachen nicht mehr bestreiten; ihre Ausführung muß sich auf die aus denselben herzuleitenden gesetzlichen Folgen beschränken.

§. 147. Die Richter ziehen sich hierauf in das Berathungszimmer zurück, um das Urtheil zu fällen.

§. 148. Bei Fällung des Urtheils entscheidet Stimmenmehrheit.

§. 149. Ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch ein Strafgesetz vorgesehen, so verhängt der Gerichtshof die Strafe, wobei er bezüglich der Strafart und Strafhöhe an den Antrag des Staatsanwalts nicht gebunden ist.

§. 150. Das Urtheil ist bei Strafe der Nichtigkeit von sämmtlichen Richtern zu unterzeichnen. In den Entscheidungsgründen wird auf die durch den Spruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen Bezug genommen, und eine ausdrückliche Bezeichnung der einschlagenden Bestimmung des Strafgesetzes hinzugefügt.

§. 151. Ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch ein Strafgesetz überall nicht vorgesehen, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei.

§. 152. Die Eröffnung des Urtheils geschieht entweder in der nämlichen, oder in einer dazu baldigst anzuberaumenden öffentlichen Sitzung.

§. 153. Der Vorsitzer verlies't das Urtheil mit den Entscheidungsgründen, so wie den Text der in Bezug genommenen Bestimmungen des Strafgesetzes.

§. 154. Zugleich hat er den Angeklagten mit der Nothfrist der etwa von ihm einzulegenden Nichtigkeitsbeschwerde bekannt zu machen; die Nothfrist beginnt erst von dieser Anzeige.

§. 155. Ueber den ganzen Hergang in der Hauptverhandlung wird von dem Secretar ein Protokoll aufgenommen, um zu beurkunden, daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind. Das Protokoll muß namentlich enthalten:

a) die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichts, der Geschworenen, der Staatsanwaltschaft, der Angeklagten, Vertheidiger, Sachverständigen und Zeugen;
b) den Hergang der Ausloosung der Geschworenen;
c) die einzelnen Anträge der Betheiligten und die Entschließungen des Gerichts darüber;
d) das Ergebniß des Ausspruchs der Geschworenen und die Entscheidung des Gerichts; dieselben können als Anlagen zum Protokoll genommen werden;
e) diejenigen Umstände oder Aussagen, deren ausdrückliche Erwähnung der Vorsitzer anordnet.

Der Regel nach wird der Inhalt der Zeugenaussagen nicht zu Protokoll genommen.

§. 156. Das Protokoll ist bei Strafe der Nichtigkeit von dem Vorsitzer und dem Secretar zu unterzeichnen.

§. 157. Das Gericht ist befugt, Personen, welche Störung in der öffentlichen Sitzung verursachen, aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen, auch nach Befinden der Umstände und nachdem der Staatsanwalt darüber gehört worden, gegen solche Personen sofort eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen festzusetzen und vollstrecken zu lassen.

4. Rechtsmittel.

§. 158. Gegen die Erkenntnisse des Geschwornengerichts findet kein ordentliches Rechtsmittel Statt, sondern nur die Nichtigkeitsbeschwerde und das Gesuch um Restitution.

§. 159. Indeß finden auch diese gegen eine durch die Geschworenen erfolgte Lossprechung nicht Statt.

a. Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 160. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet Statt:

1) wegen Verletzung von Förmlichkeiten im Hauptverfahren, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist;
2) wegen falscher Anwendung eines Strafgesetzes in nachstehenden Fällen:
   a) wenn eine nicht strafbare That mit Strafe belegt ist,
   b) wenn auf Grund des Nichtvorhandenseins eines Strafgesetzes, welches in der That doch existirt, eine Freisprechung erfolgt ist,
   c) wenn eine strafbare That mit einer anderen, als der vorgeschriebenen Strafe belegt ist;
3) wegen Incompetenz des Gerichts, insofern nicht über den dafür angeführten Grund bereits rechtskräftig erkannt worden.

§. 161. Eine Nichtigkeit wegen verletzter Förmlichkeiten im Verfahren tritt außer den bereits erwähnten Fällen ein:

1) wenn der Staatsanwalt oder der Angeklagte einen Antrag gestellt hat, zu dessen Stellung er befugt war, und der Gerichtshof unterlassen hat, darüber zu erkennen;
2) wenn der Staatsanwalt oder der Angeklagte gar nicht gehört wurde, wo er gesetzlich gehört werden sollte;
3) bei Nichteinhaltung der Vorschriften wegen Bildung und Besetzung des Geschworenengerichts. (§§. 72 — 74, 90 — 96).

§. 162. Wegen der Strafausmessung findet keine Nichtigkeitsbeschwerde Statt.

§. 163. Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde geschieht binnen acht Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses durch Einreichung der Beschwerden in doppelter Ausfertigung zur Registratur des Obergerichts.

§. 164. Die Beschwerden werden gerichtsseitig unter Anzeige der geschehenen Einlegung der Gegenpartei mitgetheilt, und hat diese die Befugniß, eine Erklärung darüber binnen drei Tagen zur Registratur zu geben.

§. 165. Hierauf werden die Acten dem Präsidenten des Richtercollegiums

zugesandt. Dieser beruft in Gemäßheit §. 25 die Mitglieder des Cassationshofes, und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern des Richtercollegiums.

§. 166. Der Cassationshof setzt zur mündlichen Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde einen baldigen Termin an, und läßt die Betheiligten dazu laden.

§. 167. Es steht beiden Theilen frei, auf die mündliche Verhandlung zu verzichten.

§. 168. Der in dem angesetzten Termin ausbleibende Theil wird als auf die mündliche Verhandlung verzichtend angesehen.

§. 169. Der Cassationshof vernichtet, wenn er die Beschwerde für begründet erachtet, das angefochtene Urtheil, und hat:

1) wenn die Beschwerde auf Verletzung von Förmlichkeiten gegründet war, sofern diese vor eröffnetem Ausspruch der Geschworenen (§. 136) erfolgte, die Sache zur nochmaligen Verhandlung, sonst aber zur Beseitigung der Formverletzung an den Gerichtshof zurückzuverweisen.
2) War die Beschwerde auf falsche Anwendung eines Strafgesetzes gegründet, so erkennt der Cassationshof entweder selbst in der Sache, oder verweis't dieselbe zur Abgabe eines anderweiten Erkenntnisses an das frühere Gericht.
3) Bei einer Incompetenz des Gerichts wird von dem Cassationshofe das Verfahren vor dem incompetenten Gerichte cassirt.

§. 170. Das Erkenntniß des Cassationshofes wird den Betheiligten insinuirt.

§. 171. Die Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten hält die Vollstreckung der Strafe auf, die des Staatsanwalts aber nicht die erkannte Freilassung des Angeklagten.

b. Restitution.

§. 172. Der Angeklagte muß jederzeit gegen ein verurtheilendes Erkenntniß in den vorigen Stand gesetzt werden, sobald sich ergiebt, daß Aussagen wider ihn deponirender Zeugen absichtlich falsch abgelegt, oder daß wider ihn vorgebrachte, als echt und wahr ausgegebene Urkunden falsch oder verfälscht gewesen seien.

§. 173. Das Restitutionsgesuch ist bei dem Obergerichte einzureichen. Es hält die Vollstreckung der Strafe, jedoch unbeschadet einer erforderlichen Sicherheitshaft, auf.

§. 174. Kann derjenige, welcher die Fälschung oder den Meineid begangen haben soll, noch belangt werden, so muß das angeblich von ihm verübte Verbrechen durch eine gegen ihn zu veranlassende gerichtliche Untersuchung erst rechtskräftig festgestellt werden, bevor die Restitution ertheilt werden kann.

§. 175. In andern Fällen wird das eingereichte Restitutionsgesuch von dem Obergerichte dem Staatsanwalt mitgetheilt, um, wenn es ihm erforderlich scheint, eine gerichtliche Voruntersuchung über die zur Begründung der Restitution angeführten Thatsachen zu veranlassen, und alsdann das Gesuch mit seiner Erklärung darüber wieder vorzulegen, worauf das Obergericht entscheidet.

§. 176. Gegen diese Entscheidungen des Obergerichts steht dem Imploranten wie

dem Staatsanwalt ein Recurs an den Cassationshof frei. Die Fristen und die sonstige Behandlung dieses Recurses richten sich nach der Vorschrift des §. 37.

§. 177. Wird das Restitutionsgesuch für begründet erachtet, so hat das Obergericht den Imploranten in den vorigen Stand zu setzen und sofort für die Erneuerung der Verhandlungen einen Gerichtshof zu committiren.

IV. Von den Kosten des Verfahrens.

a. Canzleikosten.

§. 178. Der in die Kosten Verurtheilte hat zu zahlen:

1)	für jeden Protokollbogen der Untersuchungsacten	℔	—	36 ✗
2)	für außer dem Gerichtslocal vorgenommene Untersuchungshandlungen, als Zeugenvernehmungen in aedibus, Augenscheinseinnahme, Sectionen u. dergl.	„	2	— „
3)	für ein Hülfsschreiben	„	—	24 „
4)	für einen Verhafts-, Beschlagnahme- oder Haussuchungsbefehl	„	—	24 „
5)	für das definitive Erkenntniß der Anklagekammer...........	„	1	— „
6)	für Erkenntnisse des Obergerichts auf eingelegte Rechtsmittel..	„	1	36 „
7)	für das Hauptverfahren einschließlich sämmtlicher Termine....	„	10	— „
8)	für Erkenntnisse des Cassationshofes	„	5	— „

Außerdem sind sämmtliche baare Auslagen für Copialien, Porto, Gutachten von Sachverständigen, Reisekosten, Gebühren auswärtiger Zeugen, Fuhrlohn, Inserate u. dgl. besonders zu berechnen.

Copialien werden wie bei den andern Gerichten berechnet.

Zeugen, die im bremischen Staate wohnhaft sind, haben keinen Anspruch auf Zeugengebühr; ebenso fungiren die Geschworenen unentgeltlich. Dagegen hat der Gerichtshof auf Antrag der nicht am Orte der Gerichtssitzung wohnhaften Geschworenen, Zeugen oder Sachverständigen denselben eine angemessene Vergütung ihrer Reisekosten zu bewilligen.

b. Gebühr der Sachführer.

§. 179. Die Gebühren des Vertheidigers unterliegen gerichtlicher Feststellung. Im Falle einer Verurtheilung hat sich der dem Angeklagten ernannte Vertheidiger zunächst an den Angeklagten zu halten; jedoch wird ihm die Gebühr im Falle Unvermögens der Partei gerichtsseitig erstattet, unter Vorbehalt des Regresses gegen den Verurtheilten. Im Fall der Freisprechung hat das Gericht die Gebühr des dem Angeklagten ernannten Vertheidigers auf die Gerichtscasse zu übernehmen, im Fall der Verurtheilung berichtigt es dieselben ebenfalls, hat sie jedoch mit den übrigen Kosten von dem Verurtheilten einzuziehen.

c. Gerichtsboten und Gerichtsdiener.

§. 180. Der Gerichtsbote erhält für die Aufwartung beim Hauptverfahren im Ganzen . . . . ℔ 2 — ℛ

§. 181. Die Gerichtsdiener, denen die schriftlichen Ladungen und Insinuationen obliegen, empfangen für eine jede . . . . " — 9 "

V. Transitorische Bestimmung.

§. 182. In den bei Publication dieses Gesetzes bereits anhängigen Untersuchungen wird, sofern dieselben bereits spruchreif sind, nach den bisherigen Gesetzen, im entgegengesetzten Falle, falls der Angeschuldigte es verlangt, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verfahren.

Bei den nach der Publication dieses Gesetzes anhängig zu machenden Untersuchungen begründet es keinen Unterschied, ob das Vergehen selbst vor oder nach Erlassung des Gesetzes erfolgte.

№. IV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Strafgesetzes wegen Verbrechen wieder den Staat betreffend.

Publicirt am 7. Februar 1851.

Der Senat bringt hiemit, den von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Beschlüssen gemäß, das nachstehende provisorische Strafgesetz wegen Verbrechen wider den Staat mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß die Dauer der Wirksamkeit desselben für die nächsten zwei Jahre, vom heutigen Tage angerechnet, festgesetzt ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 31. Januar und bekannt gemacht am 7. Februar 1851.

Provisorisches Strafgesetz wegen Verbrechen wider den Staat.

I. Verbrechen wider die Selbstständigkeit und die Verfassung des Staats.

§. 1. Der gewaltsame Angriff auf die Selbstständigkeit oder die Verfassung des Staats, um diese ganz oder in wesentlichen Theilen umzustürzen, wird mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu 15 Jahren bestraft.

§. 2. Ein solcher Angriff auf die Selbstständigkeit oder die Verfassung Deutschlands wird dem im §. 1. bezeichneten Verbrechen gleich geachtet und bestraft.

§. 3. Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines solchen Angriffs verabredet, ohne daß dieser wirklich erfolgt ist, so sind die Anstifter mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 4. Wer zu einem solchen Angriff auffordert oder eine sonstige Handlung zur Vorbereitung eines solchen Angriffs begeht, wird mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 5. Wer vor Verübung der bezeichneten Verbrechen und vor dem Einschreiten der Staatsgewalt sich und seine Mitschuldigen anzeigt, ist frei von Strafe.

§. 6. Staatsangehörige, welche Kunde von solchen verbrecherischen Unternehmungen erhalten, und nicht davon mit möglichster Beschleunigung der Behörde Anzeige machen, werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. — Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, ferner Pflegeeltern und Pflegekinder der Verbrecher werden jedoch, wenn nicht etwa eine Amtspflicht zur Verhütung oder zur Anzeige von Verbrechen ihnen obliegt, nicht bestraft.

§. 7. Wer den Staat verräth, indem er, diesem angehörig oder dienstpflichtig,

1. eine fremde Macht zum Kriege oder zu Feindseligkeiten wider denselben auffordert oder absichtlich veranlaßt;
2. die Waffen wider denselben im Kriege trägt, oder sonst, sei es vor oder nach dem Ausbruche des Krieges, dem Feinde in seinen Unternehmungen geflissentlich Unterstützung gewährt;
3. im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit und Gefährlichkeit seiner Handlung Briefe oder Urkunden an eine fremde Regierung ausliefert oder zu deren Gunsten verfälscht, unterdrückt, vernichtet, oder derselben Geheimnisse des Staates offenbart;
4. in gleichem Bewußtsein eine fremde Macht zu einer staatsgefährlichen Einmischung auffordert, oder einer solchen Vorschub leistet,

wird, in den unter 1 bis 3 bemerkten Fällen mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, und in dem Falle unter 4 mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 8. Verrätherische Handlungen der im §. 7. gedachten Art, gegen Deutschland verübt, werden in gleicher Weise bestraft.

§. 9. Sind die in den vorstehenden §§. gedachten verbrecherischen Handlungen gegen andere deutsche Staaten gerichtet, so finden die daselbst enthaltenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

II. Verbrechen wider die zur Ausübung der Staatsgewalt berufenen Behörden.

§. 10. Der gewaltsame Angriff auf den Senat oder die Bürgerschaft, um diese Behörden auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus denselben zu entfernen, oder auf ihre Beschlüsse zwangsweise einzuwirken, gleichwie die öffentliche Aufforderung zu solchem Angriffe wird mit Gefängniß bis sechsjährigem Zuchthaus bestraft.

§. 11. Wer gewaltsam in das Sitzungslokal der genannten Behörden während der Sitzung eindringt, oder sich thätlich der Ausweisung widersetzt, oder in dem Lokale, wo die Sitzungen gehalten werden, diese Behörden oder einzelne Mitglieder derselben beleidigt oder bedroht, wird mit Gefängniß bis dreijährigem Zuchthaus bestraft.

Thätlichkeiten, Beleidigungen und Bedrohungen wider die Beamten und Diener jener Behörden oder die zum Schutze der Versammlung gegenwärtige, polizeiliche oder bewaffnete Macht, — in und vor dem Sitzungslokale, — werden mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Soweit die vorgedachten Beleidigungen auch eine Privatrechtsverfolgung zulassen, kann diese nicht mehr eingeleitet noch fortgesetzt werden, sobald der Staatsanwalt wegen derselben Beleidigungen eine Untersuchung beantragt hat. Wird jedoch die Sache nicht an das Geschwornengericht verwiesen, oder erkennt der Gerichtshof die Handlung des Angeklagten als nicht unter dieses Gesetz fallend, so steht dem Beleidigten die Privatrechtsverfolgung wiederum frei. Andrerseits findet die Rechtsverfolgung des Staatsanwalts nach rechtskräftig erledigter Privatklage wegen derselben Beleidigung nicht mehr statt.

§. 12. Zusammenrottirungen vor dem Sitzungslokale werden, sofern sie sich nicht unverweilt nach einer von Seiten der Behörden erfolgten Aufforderung auflösen, bei Anstiftern und bewaffneten Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei andern Theilnehmern mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 13. Wer gegen den Senat oder die Bürgerschaft vor versammelter Menge Schmähungen ausstoßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 14. Die §§. 10, 11 und 12 finden Anwendung auf Ausschüsse des Senats und der Bürgerschaft, die hiesigen Gerichte und die Aemter Vegesack und Bremerhaven, so jedoch, daß eine um die Hälfte geringere Strafe eintritt.

§. 15. Aufforderungen, Verabredungen und Verbindungen zur Ausübung der in den §§. 10, 11, 12 und 14 gedachten Verbrechen werden, wenn auch die Ausführung unterbleibt, bei Anstiftern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, bei anderen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

III. Verbrechen wider die öffentliche Ordnung.

1. Widersetzung gegen die Obrigkeit.

§. 16. Wer obrigkeitlichen Befehlen und Anordnungen gewaltsamen Widerstand leistet, wer eine obrigkeitliche Person zur Vornahme oder zur Unterlassung von Amtshandlungen durch Gewalt oder Drohungen zu nöthigen sucht, an einer Solchen sich während der Amtsübung vergreift, oder wegen einer Amtshandlung thätlich Rache zu nehmen sucht, wird, sofern nicht das Verbrechen des Aufruhrs vorliegt, mit Gefängniß und den Umständen nach mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 17. Aufforderungen, Aufreizungen, Verabredungen und Verbindungen zur Ausübung des vorgedachten Verbrechens, ohne daß die Ausübung des Verbrechens wirklich erfolgt ist, werden bei Anstiftern mit Gefängniß bis zu drei Monaten, bei anderen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

2. Aufruhr.

§. 18. Oeffentliche Zusammenrottirungen, um mit vereinigter Gewalt gegen die Obrigkeit zu verfahren, namentlich ihren Anordnungen Widerstand zu leisten, von ihr etwas zu erzwingen oder an ihr Rache zu üben, werden, wie folgt, bestraft:

a) Wenn die Menge ohne Gewaltthat an Personen oder Sachen, nach einer von Seiten der Behörde erfolgten Aufforderung, auseinandergeht, so sind nur Anstifter und Anführer und zwar mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen;

b) Beharrt dieselbe bis zum Einschreiten der öffentlichen Macht in ihrer Auflehnung, so sind Anstifter, Anführer und bewaffnete Theilnehmer mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, sonstige Theilnehmer mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen;

c) Verübt jedoch dieselbe Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen, insbesondere gegen die öffentliche Macht, so sind Anstifter, Anführer und bewaffnete Theilnehmer mit Gefängniß, und nach den Umständen mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, sonstige Theilnehmer mit Gefängniß und nach den Umständen mit Zuchthaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 19. Aufforderungen, Aufreizungen, Verabredungen und Verbindungen zum Aufruhr, ohne daß dieser wirklich erfolgt ist, werden bei Anstiftern mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, bei anderen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 20. Die Anzeige eines aufrührerischen Complotts hat nach Maßgabe des §. 5 Straflosigkeit zur Folge.

3. Tumult mit Gewaltthätigkeit.

§. 21. Entsteht außer dem Falle des §. 19 ein Auflauf, und werden von der dabei versammelten Menge gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten verübt, ohne daß dieselbe sich gegen die Obrigkeit auflehnt, so werden Anstifter und Anführer mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 22. Der Tumult wird jedoch, sobald Auflehnung gegen die Obrigkeit hinzukommt, dem Aufruhr gleich geachtet und bestraft.

IV. Allgemeine Schlußbestimmungen.

§. 23. Sofern in Obigem die Ausübung von Gewaltthaten vorausgesetzt wird, finden außer den dort angedrohten Strafen auch die Strafen der dabei mittelst solcher Gewaltthaten verübten, besonderen Verbrechen nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts Anwendung.

§. 24. Das bisher geltende Recht bleibt überhaupt hinsichtlich aller in Vorstehendem nicht bezeichneten, namentlich öffentlichen Verbrechen, so wie der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze (über Zurechnung, Vorsatz, Versuch, Mitschuld, Strafmaß und Milderung der Strafe, Zusammentreffen mehrer Verbrechen, Rückfall, Verjährung u. s. w.) in Kraft.

§. 25. Die oben in den §§. 1—10 bezeichneten Verbrechen werden dem unter dem heutigen Tage wegen Einführung eines Geschwornengerichts publicirten Gesetze gemäß untersucht und vom Geschwornengerichte abgeurtheilt, die in den §§. 11—22 bezeichneten Verbrechen jedoch nur dann, wenn die Anklagekammer in Gemäßheit des §. 51 des provisorischen Gesetzes wegen der Geschwornengerichte die Sache an das Geschwornengericht verwiesen hat.

Ist dieses hinsichtlich eines Angeschuldigten der Fall, so tritt auch wegen des Mitangeschuldigten das weitere Verfahren nach diesem Gesetze ein.

§. 26. Vorübergehend ist bestimmt, daß:

1) in allen bei Publication dieses Gesetzes bereits anhängigen Sachen, sofern darin nach dem bisherigen Rechte verfahren wird (vergl. §. 182 des prov. Ges. über Geschw.-Ger.), auch nach demselben geurtheilt werden soll, so jedoch, daß wenn das gegenwärtige Gesetz eine mildere Strafe vorschreibt, und ein Strafurtheil in erster Instanz noch nicht ergangen ist, diese mildere Strafe zur Anwendung kommen soll; daß dagegen

2) in allen bei Publikation dieses Gesetzes bereits anhängigen Sachen, in welchen nach den Bestimmungen des prov. Gesetzes über Geschwornengerichte zu verfahren ist (§. 182 dess. Gesetzes) die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung gebracht werden sollen, nur daß, wenn das bisherige Recht eine mildere Strafe verordnen sollte, auf diese zu erkennen ist; daß endlich

3) Verbrechen der vorgedachten Art, welche sich vor Publikation dieses Gesetzes ereignet haben, aber noch nicht anhängig geworden sind, nach diesem Gesetze behandelt werden sollen, so jedoch, daß, wenn das bisherige Recht eine mildere Strafe vorschreiben sollte, diese erkannt werden muß.

№ V.

Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Preßgesetzes betreffend.

Publicirt am 7. Februar 1851.

Der Senat bringt hiermit, den von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Beschlüssen gemäß, das nachstehende provisorische Preßgesetz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß die Dauer der Wirksamkeit desselben für die nächsten zwei Jahre, vom heutigen Tage angerechnet, festgesetzt ist.

Zugleich wird, in Beziehung auf §. 3. dieses Gesetzes, hiedurch bekannt gemacht, daß zu der Behörde, welcher der Herausgeber einer Zeitung oder periodisch erscheinenden Zeitschrift die dort vorgeschriebenen Anzeigen zu machen hat, die Polizeidirection, falls aber die Herausgabe in Vegesack oder in Bremerhaven geschehen soll, die dortigen Aemter vom Senate bestellt sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 31. Januar und bekannt gemacht am 7. Februar 1851.

Provisorisches Preßgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jeder im Bremischen Staat erscheinenden Druckschrift ist der Name oder die Firma des Druckers, der Ort und die Zeit des Druckes beizufügen. Sind solche Druckschriften für den Buchhandel oder zu sonstiger Verbreitung im Publikum bestimmt, so muß außerdem der Name (Firma) und Wohnort des Verlegers oder Commissionairs genannt sein. Dieser Vorschrift ist auch im Falle des Selbstverlags der Verfasser oder Herausgeber unterworfen.

§. 2. Was in diesem Gesetze von Druckschriften gesagt ist, findet auf alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen Anwendung.

§. 3. Wer eine Zeitung oder periodisch erscheinende Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, der vom Senat dazu bestellten Behörde vor der Herausgabe in einem ihr einzureichenden Plane die Zeitabschnitte, in denen sie erscheinen soll, den Titel, sowie den Verleger und den Herausgeber (verantwortlichen Redacteur), wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, und jede hierin vorzunehmende Aenderung vor deren Eintritte anzuzeigen.

Jedes Zeitungsblatt, so wie jedes Heft oder Stück einer Zeitschrift muß den Namen und Wohnort des Verlegers, sowie des Herausgebers, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, und den Namen oder die Firma des Druckers enthalten. In Straßenanschlägen braucht nur der Name und Wohnort des Druckers angegeben zu werden.

§. 4. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, jede ihm von öffentlichen Behörden oder Angestellten zu diesem Zwecke mitgetheilte amtliche Bekanntmachung, sowie alle Entgegnungen von Privatpersonen, welche in dem Blatte Angriffe erlitten haben, gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren aufzunehmen und gleich vor anderen Inseraten einrücken zu lassen, insofern die Aufnahme solcher Entgegnungen nicht etwa den Herausgeber strafbar machen würde.

§. 5. Für den Inhalt einer Druckschrift ist zunächst der Verfasser verantwortlich, wenn er bekannt und zugleich durch die richterliche Gewalt des Bremischen Staats zu erreichen ist.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, oder ergiebt sich, daß die Veröffentlichung wider Wissen und Willen des Verfassers erfolgt ist, so trifft die Verantwortlichkeit, ohne daß es eines weiteren Nachweises der Mitschuld bedarf, den Herausgeber; sie geht weiter auf den Verleger oder Commissionair, auf den Drucker und auf den Verbreiter, und zwar in dieser Reihenfolge über, insofern der vorher Verantwortliche nicht bekannt oder nicht im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staats ist. Zugleich ist nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen über die Theilnahme an Vergehen Jeder verantwortlich, welcher wissentlich bei Herstellung oder Verbreitung einer gesetzwidrigen Druckschrift mitgewirkt hat.

Mehrere Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift sind solidarisch verantwortlich.

II. Preßvergehen und deren Bestrafung.

§. 6. Die Verletzung einer der in den §§. 1, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen hat, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift, eine Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zur Folge. Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldbuße bis zu hundert Thalern, wenn eine der zufolge §. 1 und §. 3 verfügten Angaben falsch ist; sie trifft den Drucker und Verbreiter jedoch nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß hatte.

§. 7. In Ansehung des Inhalts von Druckschriften, welche verkauft, ausgetheilt oder sonst verbreitet, öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, treten gegen denjenigen, welcher dafür verantwortlich ist (§. 5) folgende Bestimmungen ein:

a) Aufforderungen und Anreizungen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens werden, wenn sie auf ein Verbrechen wider den Staat gerichtet sind, in Gemäßheit des am heutigen Tage publicirten Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat, in andern Fällen aber nach den Grundsätzen über die Anstiftung und Theilnahme bei Verbrechen und Vergehen bestraft.

b) Die Anführung thatsächlicher Unwahrheiten mittelst Erdichtung von Thatsachen oder mittelst Entstellung wahrer Thatsachen, zieht, wenn sie in der Voraussetzung ihrer Wahrheit geeignet wären, Haß oder Verachtung gegen die Bremische Verfassung zu begründen, eine Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich.

c. Böswillige Herabwürdigung einer im Staate bestehenden Religion oder der Gegenstände ihrer Verehrung, so wie grobe Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

d) Ehrenkränkende Aeußerungen gegen den Senat oder die Bürgerschaft werden mit Gefängniß bis zu achtzehn Monaten bestraft.

Sind sie gegen Ausschüsse dieser Körper, gegen Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft als solche, gegen bremische richterliche oder sonstige öffentliche Behörden, ein Mitglied derselben, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, in Beziehung auf ihren Beruf, sowie gegen das Oberhaupt oder die Regierung eines anderen deutschen Staates, oder gegen die bei dem bremischen Staate beglaubigten Gesandten gerichtet, so findet eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre statt.

e) Ehrenkränkende Aeußerungen gegen Privatpersonen, Corporationen oder Behörden, auf welche § 7 d. keine Anwendung findet, werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre belegt.

f) Liegt in den unter d. und e. erwähnten Aeußerungen die wissentlich wahrheitswidrige Behauptung eines Verbrechens oder einer entehrenden Handlung, so kann die dort angedrohete Strafe um die Hälfte gesteigert werden.

g) Die Behauptung auch erweislich wahrer Thatsachen ist als Ehrenkränkung zu bestrafen, wenn sie in einer solchen Form oder unter solchen Umständen stattgefunden hat, daß daraus die Absicht einer Ehrenkränkung hervorgeht.

h) In den unter b, c, d, e erwähnten Fällen steht es dem Gericht frei, bei leichteren Vergehungen jener Art statt der Gefängnißstrafe eine verhältnißmäßige Geldbuße zu verhängen.

§. 8. Ein Preßvergehen kann nur dann mit der vorgeschriebenen Strafe belegt werden, wenn es vollendet ist; es gilt als vollendet, wenn das sträfliche Druckwerk öffentlich ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gebracht ist. War eine Handschrift oder Zeichnung zur mechanischen Vervielfältigung abgegeben, diese aber überall noch nicht begonnen, oder war die Verbreitung des Druckwerkes lediglich durch Umstände, welche nicht von dem Willen des Angeschuldigten abhingen, vereitelt, so kann gegen letzteren zwar das gerichtliche Verfahren eingeleitet, aber keine andere Strafe als Vernichtung der Handschrift im Ganzen oder ihrer sträflichen Theile, sowie sämmtlicher von dem einen oder andern bereits abgedruckter Exemplare erkannt werden.

§. 9. Die Verjährungsfrist für eine amtliche Rechtsverfolgung von Preßver-

gehen ist sechs Monate, für eine Privatrechtsverfolgung ein Jahr, vom Zeitpunkte der Vollendung des Vergehens.

III. Gerichtliches Verfahren.

§. 10. Die gegen Privatpersonen, Corporationen oder Behörden, auf welche §. 7 d. keine Anwendung findet, verübten Preßvergehen sind immer nur auf Antrag der Betheiligten, alle übrige von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 11. Alle Preßvergehen, welche von Amtswegen zu verfolgen sind (§. 10.), werden dem am heutigen Tage wegen Einführung eines Geschwornengerichts publicirten Gesetze gemäß untersucht und vom Geschwornengerichte abgeurtheilt. Eine solche Untersuchung wegen Ehrenkränkung gegen das Oberhaupt oder die Regierung eines anderen deutschen Staates oder gegen die bei dem bremischen Staate beglaubigten Gesandten kann jedoch nur nach einer vom Senate erfolgten Ermächtigung eingeleitet werden.

§. 12. Bei Preßvergehen, welche nicht von Amtswegen zu verfolgen sind (§. 10.), sowie bei den §. 6. angeführten Uebertretungen findet das gewöhnliche strafrechtliche Verfahren ohne Zuziehung von Geschworenen Statt.

§. 13. Das Verhältniß der amtlichen zu der Privatrechtsverfolgung ist bei Preßvergehen dasselbe, wie solches der §. 11. des am heutigen Tage publicirten Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat bestimmt.

§. 14. Wird durch Urtheil eine Druckschrift als strafbar erklärt, so kann zugleich die Beschlagnahme, insofern solche nicht etwa schon vom Untersuchungsrichter verfügt worden, und die Vernichtung aller vorhandenen Exemplare im Ganzen oder ihrer sträflichen Theile und der dazu bestimmten Platten und Formen ausgesprochen werden. Jedoch ist dabei mit aller thunlichen Schonung des Privateigenthums zu verfahren.

§. 15. Die transitorischen Bestimmungen des §. 26. des am heutigen Tage publicirten provisorischen Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat sind auch für das gegenwärtige Preßgesetz maßgebend.

№. VI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen betreffend.

Publicirt am 10. Februar 1851.

Der Senat bringt hiemit, den von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Beschlüssen gemäß, die folgenden Bestimmungen wider Verbrechen gegen die Sicherheit der Telegraphen zur öffentlichen Kunde.

Artikel 1.

Wer mit rechtswidrigem Vorsatze gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staats Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern, stören oder beeinträchtigen, ist mit einer Gefängniß-Strafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Geschah die Verübung aus Fahrlässigkeit, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, gerichtlicher Verweis oder Geldbuße ein.

Bei fahrlässiger Verletzung hat die sofortige, bei der nächsten Telegraphenstation gemachte Selbstanzeige, unbeschadet der Verpflichtung zum Schadensersatze, Straflosigkeit zur Folge.

Artikel 2.

Diese sowie die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen gelten auch von solchen Telegraphen-Anstalten, welche zwar nicht Eigenthum des Bremischen Staats, gleichwohl mit Genehmigung desselben von andern Personen eingerichtet, und als solche vom Senate durch eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet sind.

Artikel 3.

Handlungen der im Artikel 1 gedachten Art sind insbesondere:

die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen; die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung; die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen;

die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage;

die Verhinderung der Telegraphen-Officianten in ihrem Dienstberufe; jede Eigenmächtigkeit an der Telegraphen-Anlage, wodurch falsche Meldungen veranlaßt werden.

Artikel 4.

Ist in Folge einer derartigen widerrechtlichen, vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung Verlust eines Menschenlebens, Körperverletzung oder Beschädigung oder Zerstörung von Sachen eingetreten, so kommen die Bestimmungen der obrigkeitlichen Verordnung vom 26. November 1849, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes betreffend, zur Anwendung.

Artikel 5.

Telegraphen-Officianten, sowie die mit dem Telegraphen-Dienste beauftragten Eisenbahnbeamten, welche sich eines der in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen, sei es durch Thathandlung, durch Unterlassung oder durch Vernachlässigung ihrer Pflicht schuldig gemacht haben, sind, wenn sie ohnehin eine Freiheitsstrafe verwirkt haben, außerdem bei vorsätzlich begangenen Verbrechen mit Dienstentsetzung, bei fahrlässigen Vergehen mit Dienstentlassung zu belegen, und zu einer jeden Wiederanstellung im Telegraphen- oder Eisenbahndienste für unfähig zu erklären.

Artikel 6.

Vorsteher oder Unternehmer von Privattelegraphen-Anlagen, welche die Entsetzung oder Entlassung des verurtheilten Officianten nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht binnen der durch das Gericht zu bestimmenden Frist bewirken, haben eine polizeiliche Geldstrafe bis zu Hundert Thaler verwirkt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. Februar und bekannt gemacht am 10. Februar 1851.

№ VII.

Polizeiliche Bekanntmachung, die Ausübung der Weinkranzgerechtigkeit betreffend.

Publicirt am 10. Februar 1851.

Um der mehrfach vorgekommenen mißbräuchlichen Benutzung der Weinkranzgerechtigkeit zu begegnen, findet sich die Polizeidirection veranlaßt, nach eingeholter Genehmigung des Senats und unter Vorbehalt weiterer Verfügungen einstweilen zu verordnen, daß

nach dem 1. Mai d. J. alle diejenigen Schenklocale, deren Inhaber sich auf die ihnen vertragsmäßig von den Berechtigten zugestandene Benutzung eines Weinkranzes berufen, geschlossen werden sollen, sofern nicht

1) glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Betrieb wirklich für alleinige Rechnung des Weinkranzberechtigten gehe, und sofern nicht
2) an der Außenseite des Gebäudes, worin die Schenke betrieben wird, das Zeichen des Weinkranzes „eine Traube", und außerdem ein Schild, auf welchem die Schenkwirthschaft unter Beifügung des Namens des Weinkranzberechtigten angekündigt ist, ausgehängt sich findet,

sowie,

daß von jetzt an, und so lange überhaupt noch eine solche Verlegung der Schenke zulässig erachtet werden sollte, nur in den Fällen, wo die oben unter 1. und 2. gedachten Bedingungen erfüllt worden, den Weinkranzberechtigten gestattet werden wird, daß sie außerhalb ihrer Wohn- oder Geschäftslocale die Schenkgerechtigkeit ausüben lassen.

Bremen, den 7. Februar 1851.

Die Polizeidirection.

№ VIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Organisation einer Commission für die Lehrerprüfungen betreffend.

Publicirt am 21. März 1851.

Der Senat bringt die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Organisation einer Commission für die Lehrerprüfungen, in Folge der desfalls mit der Bürgerschaft getroffenen Vereinbarung, zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Für die von der Schul-Deputation nach §. 71. 3 des Gesetzes, „die Deputationen betreffend", zu veranstaltenden Lehrerprüfungen wird eine Commission angeordnet.

§. 2.

Einer Prüfung durch diese Commission sind in der Regel unterworfen:

a. Die an den Schulen der Stadt und des Gebiets anzustellenden oder zu concessionirenden Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen.

b. Die an diesen Schulen anzustellenden Gehülfslehrer und Gehülfslehrerinnen, insofern sie in Wissenschaften oder Sprachen zu unterrichten beabsichtigen.

c. Diejenigen Lehrer oder Lehrerinnen, welche in einer Sprache oder Wissenschaft Privatunterricht ertheilen wollen.

§. 3.

Eine Prüfung ist indessen nicht erforderlich:

a. In Ansehung der an einer Schule im Bremischen Staate angestellten Lehrer und Lehrerinnen, welche in gleicher Eigenschaft an eine andere gleichartige Schule versetzt werden; so daß diese Versetzung nicht als eine veränderte Stellung oder als ein Uebertritt zu einer höheren Schulanstalt angesehen werden kann.

b. In Hinsicht der concessionirten Privatlehrer oder Lehrerinnen, welche in einer Schule den Hülfsunterricht in denjenigen Sprachen oder Wissenschaften übernehmen wollen, auf welche sich die ihnen ertheilte Concession erstreckt.

§. 4.

Dispensationen von der Prüfung können in geeigneten Fällen nach vorgängigem gutachtlichen Berichte der Schul-Deputation vom Senate ertheilt werden. Dahin gehört namentlich:

a. Wenn ein anzustellender oder zu concessionirender Lehrer oder Gehülfslehrer sich bereits einer ordnungsmäßigen Prüfung von einer auswärtigen gehörig besetzten Prüfungsbehörde unterzogen hat, und von dieser Behörde ein Zeugniß beizubringen vermag, daß und wie er in der Prüfung wohl bestanden sei.

b. Wenn ein auswärts im Amte angestellter Lehrer als ordentlicher Lehrer oder Hauptlehrer an eine bremische Schulanstalt berufen wird.

c. Wenn in Hinsicht eines Unterrichtsgegenstandes eine Prüfung durch die Prüfungscommission nicht zu bewirken, und der zu Prüfende gleichwohl genügende Zeugnisse seiner Befähigung, wenn auch nicht von einer gehörig besetzten Prüfungsbehörde, beizubringen im Stande ist.

§. 5.

Die Prüfungscommission besteht unter dem Vorsitze einiger Mitglieder der Schuldeputation, aus zehn Mitgliedern, nämlich aus zwei Predigern verschiedener Confessionen und aus acht Lehrern.

Vorübergehend kann dieser Commission für ein besonderes in der Commission entweder überall nicht oder doch nicht genügend vertretenes Fach des Wissens ein außerordentliches Mitglied vom Senate zugeordnet werden, in so fern die Commission eine solche Zuordnung zu beantragen sich veranlaßt finden möchte.

§. 6.

Die beiden Prediger werden aus sämmtlichen Predigern an den Kirchen der Stadt und des Gebiets vom Senate ernannt.

Eine Ablehnung der Ernennung ist nur dann zuläßig, wenn sie durch Gründe gerechtfertigt wird, die der Senat als genügend anerkennt.

Die Ernennung erfolgt auf vier Jahre, doch tritt von den zuerst Ernannten nach Ablauf von zwei Jahren einer aus. Diese haben sich darüber zu verständigen, wer von ihnen nach zwei Jahren austreten wird. Findet keine Verständigung statt, so entscheidet das Loos.

Der Ausgetretene kann vom Senat sofort wieder zum Mitgliede der Commission ernannt werden, ist jedoch in diesem Falle berechtigt, die Ernennung abzulehnen.

In außergewöhnlichen Vacanzfällen wird die Stelle des Abgegangenen sofort durch eine anderweitige Ernennung ergänzt, und tritt der Ernannte, namentlich auch in Hinsicht auf die Dauer seiner Amtsführung, ganz in die Stelle des Abgegangenen.

§. 7.

Die acht Lehrer sind aus sämmtlichen an den Schulen der Stadt und des Gebiets angestellten oder concessionirten Hauptlehrern zu entnehmen, und wird bei deren Ausmittelung in nachstehender Weise verfahren.

Die sämmtlichen Hauptlehrer an den Schulen der Stadt und des Gebiets treten in zwei Wahlversammlungen zusammen, von denen die eine aus den ordentlichen Lehrern der Hauptschule und den Hauptlehrern an den Schulen, in welchen ein Schulgeld von mindestens einem Thaler monatlich erhoben wird, besteht; die zweite aus den Hauptlehrern derjenigen Schulen gebildet wird, in denen das monatliche Schulgeld weniger als einen Thaler beträgt, mit Einschluß der Hauptlehrer der Freischulen, Waisenhausschulen und der sogenannten Nebenschulen auf dem Lande.

Jede Wahlversammlung erwählt aus ihrer Mitte vier Lehrer, welche sie zu Mitgliedern der Commission am geeignetsten erachtet.

Die Wahlen werden durch einige Mitglieder der Schuldeputation geleitet.

Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Geladenen erfordert. Sie erfolgt durch geheime Abstimmung. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Ist dieselbe bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so wird die Abstimmung in der Weise wiederholt, daß nur diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung Stimmen erhalten haben, auf die Wahlliste gesetzt werden. Kann auch durch die zweite Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt werden, so wird mit den Abstimmungen so lange fortgefahren, bis sie erreicht ist. Es wird alsdann bei jeder folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, von der Wahlliste weggelassen. Trifft es sich, daß mehrere zugleich die geringste Zahl von Stimmen erhalten haben, so entscheidet das Loos, wer von ihnen zuerst von der Wahlliste wegfallen wird.

§. 8.

Ueber jede Wahlhandlung wird ein Protocoll aufgenommen und unter abschriftlicher Mittheilung des Protocolls von der Schuldeputation der Senat von dem Ergebniß der Wahl in Kenntniß gesetzt, welcher die Bestätigung derselben nur aus erheblichen der Deputation schriftlich mitzutheilenden Gründen ablehnen kann.

§. 9.

Jeder Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, doch kann ihn die Wahlversammlung, aus der er hervorgegangen ist, wenn genügende Gründe dafür geltend gemacht werden, von dieser Pflicht entbinden. Ist der Gewählte in der Versammlung anwesend, so hat er die Gründe seiner Weigerung der Annahme der Wahl sofort vorzulegen. Ist er nicht zugegen, so hat der Vorsitzer der Wahlversammlung ihn von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen, um ihm Gelegenheit zu geben, seine etwaigen Einwendungeu wider die Annahme der Wahl geltend zu machen. Will die Wahlversammlung die angeführten Weigerungsgründe nicht als genügend anerkennen, so steht dem Betheiligten der Recurs an den Senat frei, der endgültig darüber entscheidet.

Etwaige Entlassungsgesuche sind unter Anführung der Gründe ebenfalls der betreffenden Wahlversammlung vorzulegen, welche solche zu bewilligen berechtigt ist. Wird sie verweigert, so ist auch in diesem Falle den Betheiligten der Recurs an den Senat unbenommen, dem dann darüber die Entscheidung zusteht.

§. 10.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Von den zuerst Gewählten tritt indessen nach Ablauf von zwei Jahren die Hälfte aus, so daß regelmäßig alle zwei Jahre Ergänzungswahlen stattfinden. Bei den ersten Wahlen ist sofort durch's Loos zu ermitteln, wer von den Gewählten nach zwei Jahren austreten wird.

Die Austretenden sind wieder wählbar, können aber die Wahl für das Mal ablehnen und sind erst bei der nächsten regelmäßigen Wahl zur Annahme verpflichtet.

Jede außerordentliche Vacanz, welche sich mindestens ein Jahr vor den regelmäßigen Ergänzungswahlen ereignet, ist sofort durch eine Neuwahl in vorgeschriebener Weise (§. 6. 7.) zu ersetzen.

Der Erwählte tritt in jeder Beziehung, namentlich auch in Betreff der Dauer seiner Amtsführung, in die Stelle des Abgegangenen.

§. 11.

Die formelle Leitung der Geschäfte der Prüfungscommission liegt dem vorsitzenden Mitgliede der Schuldeputation ob.

§. 12.

Die Commission hat ein Regulativ zu entwerfen, welches die näheren Bestimmungen enthalten wird über die Theilnahme der einzelnen Mitglieder an den verschiedenartigen Prüfungen, über die Gegenstände, worauf die Prüfungen zu richten sind, je nachdem der zu Prüfende als Lehrer an einer höheren, mittleren oder Elementarschule einzutreten beabsichtigt und über das bei denselben zu beobachtende Verfahren.

Dieses Regulativ ist der Schul-Deputation zur Begutachtung und von dieser demnächst dem Senate zur Bestätigung vorzulegen.

§. 13.

Die zu Prüfenden haben der Commission für die Prüfungen keine Gebühren zu entrichten. Dagegen erhalten die Prediger und Lehrer, welche Mitglieder der Commission sind, ein Honorar, dessen Betrag auf den Antrag der Schul-Deputation jährlich vom Senate und der Bürgerschaft bewilligt werden wird. Dieser Deputation wird außerdem zur Bestreitung der Bureaukosten und derjenigen Kosten, welche die Wahlversammlungen veranlassen möchten, eine angemessene von ihr zu beantragende Summe zur Disposition gestellt.

Die solchergestalt veranschlagten Ausgaben sind einstweilen nach Aufgabe der Schul-Deputation in das Budget der niedern Schulen aufzunehmen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 17. und bekannt gemacht am 21. März 1851.

№ IX.

Obrigkeitliche Verordnung, die unter Herrschaft des französischen Rechts angelegten Hypothekenbücher betreffend.

Publicirt am 7. April 1851.

Da die mit den Inscriptionen in den unter Herrschaft des französischen Rechts angelegten Hypothekenbüchern bisher verbundene Befreiung von der Verpflichtung zur Angabe mannigfache Unzuträglichkeiten mit sich geführt hat, so sind zu deren Beseitigung durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft die erforderlichen Bestimmungen getroffen, und verordnet demgemäß der Senat das Folgende:

§. 1.

Nach dem 7. Juli 1851 soll die Inscription in die unter Herrschaft der französischen Gesetze angelegten Hypothekenbücher keinen Gläubiger mehr der Verpflichtung überheben, einerseits in allen Veräußerungsfällen bei der Abkündigung eines Immobile seine dort inscribirten Ansprüche zum Professionsprotocolle anzugeben, einer Veräußerung unter der Hand zu widersprechen, so wie bei Verkoppelungen im Edictaltermine einen Widerspruch einzulegen, und andererseits bei der Willigung von Handfesten seine dadurch etwa gefährdeten Rechte mittelst Beispruchs geltend zu machen.

§. 2.

Auch soll nach dem 7. Juli 1851 bei öffentlichen Verkäufen überhaupt und insbesondere bei Adjudicationen von Kaufgeldern, bei Lassungen, Expropriationen, Verkoppelungen und Ablösungen, insofern bei letzteren eine Abkündigung erfolgt, sowie endlich bei der Neuwilligung von Handfesten die Beibringung eines Auszugs aus den unter Herrschaft der französischen Gesetze angelegten Hypothekenbüchern nicht mehr erforderlich sein, gleichwie denn auch bei Veräußerungen und Verabfolgung von Handfesten zur Reinigung der betreffenden Immobilien es einer Tilgung der in diesen Hypothekenbüchern inscribirten Ansprüche nicht mehr bedarf.

§. 3.

Den in jenen Büchern gehörig inscribirten Besitzern von Handfesten, und nach Bremischem Rechte constituirten gerichtlichen Hypotheken, sowie von notariellen Hypotheken, die während der Herrschaft des französischen Rechtes bestellt sind, wird indeß die Befugniß eingeräumt, ihre Rechte bis zum mit eingeschlossenen 7. Juli 1851 in die nach Vorschrift der Erbe- und Handfesten-Ordnung angelegten Eintragungsbücher gebührenfrei eintragen zu lassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 4. und bekannt gemacht am 7. April 1851.

№. X.

Obrigkeitliche Verordnung, die Annahme von Schiffspassagieren in Bremerhaven betreffend.

Publicirt am 7. April 1851.

Um in Betreff der Annahme von Schiffspassagieren den Geschäftsverkehr für diejenigen Fälle zu erleichtern, in welchen mit Auswanderern, die sich in Bremerhaven befinden, daselbst einen Passagiervertrag abgeschlossen werden soll, sind vom Senate im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach erfolgter Vernehmung des Kaufmanns-Convents die erforderlichen Bestimmungen festgestellt, und verordnet der Senat demgemäß Folgende:

1) Den Bremischen Schiffsexpedienten und Schiffsmäklern ist gestattet, hinsichtlich der in Bremerhaven etwa anzunehmenden Passagiere daselbst Agenten zu halten.

2) Jeder, wer eine solche Agentur übernehmen will, hat dem Amt Bremerhaven eine ihm dazu von dem Bremischen Schiffsexpedienten oder Schiffsmäkler schriftlich ertheilte Vollmacht einzuliefern, welche bei dem Amte aufbewahrt bleibt, wie auch für seinen gehörigen Geschäftsbetrieb eine Caution von fünf hundert Thalern zu bestellen, und ist ihm die Agentur erst nach der auf den Bericht des Amts von der Inspection der Mäkler dazu ertheilten Genehmigung gestattet.

3) So wie der Agent überhaupt die Vorschriften der wegen Beförderung von Schiffspassagieren am 9. April 1849 publicirten Verordnung bei Vermeidung der in §. 38 derselben angedroheten Strafen zu beachten hat, so muß er namentlich jedem von ihm angenommenen Passagier sofort einen in Gemäßheit des §. 6 jener Verordnung ausgestellten Annahmeschein einhändigen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 4. und bekannt gemacht am 7. April 1851.

№ XI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1850 betreffend.

Publicirt am 16. April 1851.

Nachdem durch gemeinschaftlichen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bestimmt ist, daß auch in diesem Jahre die Erhebung einer Steuer vom jährlichen Einkommen nach Art eines Schosses Statt finde, und die Erhebung derselben resp. der Schoß-Deputation und den Gemeindevorständen zu Vegesack und Bremerhaven übertragen worden ist; so wird in Hinsicht der Erhebung das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Es wird Ein Procent vom reinen Einkommen des Jahres 1850 erhoben werden.

2) Mit der Erhebung für Stadt und Gebiet (mit Ausnahme von Vegesack und Bremerhaven) wird von der Schoß-Deputation auf der Schoßkammer, oben auf dem Rathhause, vom

Montage den 12. Mai bis

Sonnabend den 24. Mai

täglich in den Stunden von 10 Uhr bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, verfahren werden.

3) In Vegesack und Bremerhaven geschieht die Erhebung von den Gemeindevorständen unter Vorsitz des dazu committirten Herrn Senators Wätjen, und wird über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erfolgen.

4) Die zu erhebende Steuer wird von allen nicht besonders befreiten Genossen des Bremischen Staates, sowie auch von allen Fremden und Schutzgenossen, welche im Jahre 1850 in Bremen oder dessen Gebiet ein Geschäft betrieben oder seit fünf Jahren ohne Betreibung von Geschäften hier wohnen; ferner auch von allen hier im Jahre 1850 ohne Geschäftsbetrieb wohnenden Fremden, jedoch hinsichtlich dieser nur von demjenigen, was sie im Laufe des Jahres 1850 für ihre Haushaltung, Wohnung, zum Luxus u. s. w. aufgewandt haben, nach Art eines Schosses erhoben werden, also, daß Jeder sein jährliches reines Einkommen selbst auf seinen geleisteten Bürger- oder Huldigungseid, der Fremde und Schutzbürger aber auf Grund einer eidlichen Verpflichtung, somit Jeder nach seinem eigenen Gewissen, abzuschätzen und danach seine Quote wie bei dem Vermögensschosse im Geheimen zu entrichten hat.

5) Alle dieser Steuer unterworfenen Personen werden aufgefordert, der Schoßordnung zufolge diese Abgabe in Person zu bringen, insofern sie aber solches zu thun

wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert sein sollten, die Abgabe, soweit sie nicht offen zu erlegen ist, versiegelt durch einen andern Schosser bringen zu lassen.

6) Die Erhebung der Einkommensteuer findet nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Juni 1850, wovon Exemplare in der Buchdruckerei zweite Schlachtpforte Nr. 7 zu haben sind, Statt, und wird mit Bezug auf die in §. 2 bis 6 der gedachten Verordnung ausführlich enthaltenen Vorschriften bemerkt, daß dem Einkommenschosse jegliche jährliche Einnahme im ausgedehntesten Sinne des Worts nach Abzug der Gewerbskosten unterworfen sei, und daß bei Ermittelung des reinen Einkommens der Ertrag des Kalenderjahres 1850 zum Grunde zu legen ist, ohne daß vorhergehende oder später zu besorgende Verluste oder Gewinne dabei in Anschlag gebracht werden dürfen.

Auch findet sich der Senat nochmals zu erinnern veranlaßt, daß unter reinem Einkommen zu verstehen sind alle und jede Einnahmen, die irgend Jemand von seinem Geschäfte oder Gewerbe, welcher Art dasselbe sein mag, oder von den Aufkünften seines Vermögens, worin dieselben irgend bestanden haben mögen, erhoben hat, und zwar unter alleinigem Absatze der wegen dieser Einnahmen gemachten Auslagen und bezahlten Zinsen angeliehener Capitalien, so, daß zum reinen Einkommen also Alles zu rechnen ist, was er, nach Absatz dieser Auslagen und Zinsen zur Bestreitung der Ausgaben seines Haushalts oder zur Vermehrung seines Capitalvermögens eingenommen hat, und zwar mit Zurechnung des Miethwerthes seiner Wohnung, sofern dieselbe sein Eigenthum ist, welche er auch als ein jährliches Haushaltsbedürfniß anzuschlagen und zu verschossen hat.

Wer nur ein reines Einkommen von 250 bis 500 ℛ︁ nach eigener gewissenhafter Schätzung im Jahre 1850 hatte, hat solches der Deputation auf seinen Eid anzuzeigen und zugleich die Steuer von resp. 1 ℛ︁ für 250 bis 400 ℛ︁ und 2½ ℛ︁ von 400 bis 500 ℛ︁ incl. offen zu erlegen. Alle dagegen, welche über 500 Thlr. reines Einkommen hatten, haben den Betrag dafür mit 5 ℛ︁ offen abzuliefern, den übrigen Betrag des Einkommenschosses aber verdeckt in die Schoßkiste zu legen.

Endlich wird an die Vorschrift ausdrücklich erinnert, daß jeder hiesige Staatsgenosse, von welchem ein Fremder, der sich hier im Jahre 1850 aufgehalten und während desselben ein Einkommen von 250 ℛ︁ und darüber bezogen, solchen bei der erhebenden Behörde namhaft zu machen hat, ein Gleiches auch hinsichtlich hiesiger, die den Staatsbürgereid noch nicht geleistet haben, geschehen muß.

Der Senat hegt die zuversichtliche Erwartung, daß auch bei der Einkommenschoß-Erhebung der Glaube und das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit derer, die dazu beizutragen pflichtig sind, nicht werde getäuscht werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 16. April 1851.

№ XII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Verzeichnisses der für die beiden Jahre vom 7. Februar 1851 bis 7. Februar 1853 erwählten Geschwornen bei den Geschwornengerichten.

Publicirt am 2. Mai 1851.

In Gemäßheit des §. 22 des am 7. Februar d. J. in Betreff der Geschwornengerichte publicirten Gesetzes bringt der Senat hiedurch die Namen derjenigen dreihundert Staatsbürger zur öffentlichen Kunde, welche zufolge stattgehabter Wahl zu Geschwornen für den Zeitraum vom Tage der Publication des erwähnten Gesetzes, dem 7. Februar d. J. bis 7. Februar 1853 berufen worden sind, und zwar in den nachstehenden drei Abtheilungen, von denen jede abwechselnd vier Monate, und also zunächst die erste bis zum 7. Juni d. J., zu fungiren hat.

Zugleich wird bemerkt, daß etwanige Ablehnungsgründe oder Reclamationen zufolge §. 22 des erwähnten Gesetzes bei Vermeidung des Verzichts und Ausschlusses binnen 14 Tagen nach der gegenwärtigen Publication dem Vorsitzer der Wahlcommission, Herrn Senator Dr. Mohr, schriftlich angezeigt werden müssen.

I. Abtheilung.

1. Achelis, Johs. .... hinter Stephanikirchhof Nr. 22.
2. Albrecht, Joh. Heinr. .... Martinistr. Nr. 1 a.
3. Averdieck, Joh. Friedr. .... Contrescarpe Nr. 29.
4. Arndt, Chr. .... Tiefer Nr. 5.

5. Barkhausen, Herm. Christ. .... Martinistr. Nr. 31.
6. Bastian, Julius Eugen, Dr. med. .... Wall Nr. 93.
7. Benecke, Carl Ludw. Heinr. .... Obernstr. Nr. 3.
8. Boden, Henr. Emil .... Langenstr. Nr. 89.
9. Bolte, Theod. .... Buchtstr. Nr. 2.
10. Boyes, James Bethuel .... hinter Stephanikirchhof Nr. 28.
11. Brauer, Aug. Wilh. Ludw. .... Langenstr. Nr. 117.
12. Bruns, Gerh. Heinr. .... Buchtstr. Nr. 5.
13. Bunge, Ed. .... Wachtstr. Nr. 23.

14. Castendyk, Gustav Ferd., Dr. .... Gartenstr. Nr. 6.

15. Degener, Joh. Bernh. Ferd. .... Contrescarpe Nr. 87.
16. Deichmann, Carl E. .... U. L. Frauen Kirchhof Nr. 21.

17. Delius, Friedr. Ad. . . . . Hutfilterstr. Nr. 1.
18. Delius, Louis . . . . Langenstr. Nr. 135.
19. Dieckmann, Henr. Christoph . . . . Kohlhökerstr. Nr. 35.
20. Dieckmann, Joh. Heinr. . . . . Catharinenstr. Nr. 36.

21. Eggers, Martin . . . . Wachtstr. Nr. 32.
22. Ehmk, Joh. Gottl. . . . . Obernstr. Nr. 23.
23. Ehntholt, Joh. Heinr. . . . . Wachtstr. Nr. 33.

24. Frerichs, Hinr. . . . . Faulenstr. Nr. 40.
25. Frese, Heinr. . . . . gr. Hundestr. Nr. 7.

26. Garbade, Jürgen. . . . . in Niederblockland.
27. Gellermann, Herm. Bernh. . . . . Geeren Nr. 46.
28. Gevekoht, H. A. . . . . Wall Nr. 95.
29. Gotte, Joh. Friedr. . . . . Westerstraße Nr. 87.
30. Grommé, Diedr. Wilh. . . . . Ansgariithorsstr. Nr. 1.
31. Grooscors, Joh. Heinr. . . . . Contrescarpe Nr. 47.

32. Harms, Diedr. . . . . Buntenthorssteinweg Nr. 116.
33. Heins, Heinr. Wilh. . . . . Contrescarpe Nr. 113.
34. Helmers, Albert . . . . Neuenstr. Nr. 79.
35. Helmers, Chr. Wilh. . . . . Langenstr. Nr. 113.
36. Helmken, Joh. Dan. . . . . Westerstr. 58.
37. Hertz, Joh. . . . . Wegesende Nr. 17.
38. Hobach, Joh. Heinr. . . . . Westerstr. Nr. 14.
39. Holler, Herm. . . . . Kohlhökerstraße Nr. 22.
40. Homburg, Wilh. . . . . Ansgariithorstr. Nr. 16.

41. Jahns, Otto Heinr. . . . . Sögestr. Nr. 14.
42. Johannes, Heinr. . . . . Faulenstr. Nr. 32.
43. Junge, Friedr., Lür's Sohn . . . . in Rockwinkel.

44. Kettler, Ernst Adolph . . . . Ansgariithorstr. Nr. 13. b.
45. Kirchhoff, Gerh. Heinr. . . . . Gartenstr. Nr. 12.
46. Konitzky, Bernh. . . . . Martinistr. Nr. 17.
47. Kramer, Aug. Julius . . . . Grünenstr. Nr. 105.
48. Kriege, Herm. Heinr. . . . . Wegesende Nr. 20.

49. Lachmund, Joh. . . . . in Osterholz.
50. Lameyer, Eduard . . . . Rembertistr. Nr. 42. D.
51. Lampe, Dr. jur., Herm. Christn. Heinr. Julius Catharinenstr. Nr. 3.
52. Lürman, Joh. Stephan . . . . Wall Nr. 48.
53. Lürman, Dr. jur., Stephan Aug. . . . . Catharinenstr. Nr. 9.

54. Meinertzhagen, Dr., Emil . . . . . . U. L. Fr. Kirchhof Nr. 5.
55. Meyer, C. Theod. . . . . Schüsselkorb Nr. 22.
56. Meyer, Friedr., Simon Garbade Nachfolger, in Hastedt.
57. Meyer, Henrich . . . . Sögestr. Nr. 4.
58. Migault, Gerh. Friedr. . . . . Contrescarpe Nr. 74.
59. Müller, Joh. Diedr. . . . . Catharinenstr. Nr. 4.

60. Neddermann, Heinr. Wilh. . . . . Pelzerstr. Nr. 52.
61. Neuhaus, Aug. Wilh.. . . . . gr. Johannisstr. Nr. 177.
62. Nordsieck, Joh. Friedr.. . . . . Molkenstr. Nr. 12.

63. Oelrichs, Wilh. Ludw.. . . . . Langenstr. Nr. 43.
64. Overbeck, Friedr. . . . . Ansgariithorstr. Nr. 22.

65. Pauls, Joh. Heinr. . . . . gr. Rosenstr. Nr. 16.
66. Penz, J. G. . . . . Molkenstr. Nr. 54.
67. Petersen, Joh. Alb. Friedr. . . . . . . Contrescarpe Nr. 107.
68. Petersen, Joh. Heinr. . . . . Wachtstr. Nr. 18.
69. Plump, Aug. Theod. . . . . Langenstr. Nr. 42.
70. Plump, Carl Ferd. . . . . Langenstr. Nr. 19.

71. Quentell, Julius . . . . Domshof Nr. 23.

72. Rabba, Georg Christoph . . . . Martinistr. Nr. 45.
73. Rasch, Ernst . . . . Bredenstr. Nr. 13.
74. Rasch, Otto C. Fr. Wilh. . . . . Mühlenstr. in Vegesack.
75. Rauschenberg, Herm. . . . . Werder Nr. 22.
76. Ries, Wolf Ludw. . . . . Langenstr. Nr. 132.

77. Schmidt, Carl Friedr. . . . . am Dom Nr. 5.
78. Schneider, J. A. . . . . in Bremerhaven.
79. Schlömann, Joh. Casp. Herm. Ed. . . . Gartenstr. Nr. 2.
80. Schröder, Carl Gottf.. . . . . Langenstr. Nr. 54.
81. Schröder, H. H. . . . . Bredenstr. Nr. 14.
82. Schröder, Joh. Hinr. . . . . Osterthorssteinweg Nr. 65.
83. Schröder, Peter Daniel . . . . Langenstr. Nr. 20.
84. Schultze, Ernst Friedr. . . . . Obernstr. Nr. 24.
85. Seekamp, Wilh. . . . . Contrescarpe Nr. 76.
86. Segelken, Melch. Herm., Dr. med. . . . Schüsselkorb Nr. 35.
87. Smit, Joh. Heinr. . . . . Hemptstr. Nr. 5.

88. Tecklenborg, Heinr. . . . . Wall 39 a.
89. Thormählen, Joh. Heinr. Otto . . . . Brautstr. Nr. 29.
90. Traub, Emil . . . . Langenstr. Nr. 53.

91.	Ulrichs, P. H.	in Bremerhaven.
92.	Vagt, Hinr.	in Woltmershausen.
93.	Vischer, Herm. Theod.	Westerstr. Nr. 21.
94.	Wähmann, Jürgen Heinr.	Neuenstr. Nr. 86.
95.	Wätjen, Christ. Heinr.	Domshof Nr. 14.
96.	Weiß, Franz Bernh.	Obernstr. Nr. 51.
97.	Wenke, Claus	Langenstr. in Vegesack.
98.	Westphal, Gottf. Heinr. Wilh. Theod. . .	Wall Nr. 20.
99.	Wilkens, Diedr.	gr. Weidestr. Nr. 1 a.
100.	Wittig, Wilh..	Langenstr. Nr. 39.

II. Abtheilung.

101.	Abegg, Georg Ludw.	Obernstr. Nr. 44.
102.	Albers, Diedr.	Altenwall Nr. 10 c.
103.	Alberti, Joh. Friedr. Ludw.	Papenstr. Nr. 15.
104.	Bader, Joh. Carl Friedr..	Stintbrücke Nr. 6.
105.	Barkhausen, Wilh. Ferd.	Wachtstr. Nr. 24.
106.	Bechtel, Cornel.	Geeren Nr. 13.
107.	Behrens, Diedr.	Grünenstr. Nr. 122.
108.	Bornemann, Joh. Jac.	Altenwall Nr. 10 a.
109.	Bosse, Joh. Heinr.	zur Burg.
110.	von Bremen, Ant. Diedr.	Schüsselkorb Nr. 31.
111.	Brennecke, Joh. Fr.	Langwedelerstr. Nr. 7.
112.	Buscher, Georg Christoph.	Oelmühlenstr. Nr. 2.
113.	Capelle, Gustav	Rembertistr. Nr. 41 b.
114.	Cordes, Joh. Herm.	Grünenstr. Nr. 29.
115.	Dauelsberg, Herm.	Langenstr. Nr. 52.
116.	Dormann, Joh. Carsten	Westerstr. Nr. 68.
117.	Dreyer, G. Th	Schlachte Nr. 28.
118.	Dröge, Joh. Alb..	Langenstr. Nr. 122.
119.	Dubbers, Joh. Christoph.	Schlachte Nr. 15.
120.	Ebell, Heinr. Christ..	Wall, Nr. 19 a.
121.	Eckhoff, F.	Buchtstr. Nr. 46.
122.	Engelken, Diedr..	Hint. dem kl. Barkhof.
123.	Finke, Heinr. Cornel.	Langenstr. Nr. 93.
124.	Franke, Georg Julius	Doventhorsstr. Nr. 8.

125. Fritze, Alexander . . . . Altenwall Nr. 10 b.

126. Garbade, Diedr. . . . . in Schwachhausen Nr. 3.
127. Geerken, Joh. . . . . Balgebrückstr. Nr. 12.
128. Grede, Fr. Aug. . . . . Schüsselkorb Nr. 23.
129. Greve, Carsten . . . . in Bremerhaven.
130. Grosse, Joh. Ed. . . . . Langenstr. Nr. 67.

131. Haber, Cord Wilh. . . . . Wall Nr. 103.
132. Hagen, Wilh. Ad. . . . . Martinistr. Nr. 5.
133. Hagens, Claus. . . . . in Gröplingen.
134. Hampe, Eduard . . . . Obernstr. Nr. 29.
135. Hartwig, August. . . . . Osterstr. Nr. 35.
136. Haverkamp, Ad. Fried. . . . . Wall Nr. 79 A.
137. Hegeler, A. Heinr. . . . . 2te Schlachtpforte Nr. 11.
138. Heydorn, Joh. Heinr. . . . . Buchtstr. Nr. 13.
139. Hieronymi, Joh. Ant. Heinr. . . . . . . Sögestr. Nr. 25.
140. Hieronymi, Joh. Wilh. . . . . in Walle.
141. Hinternhoff, Aug. . . . . Schlachte Nr. 37.
142. Hobach, Carl Chr. . . . . Wachtstr. 40.
143. Hof, vom, Georg Ernst Wilh. . . . . . . Kl. Barkhof Nr. 15.
144. Holstein, Joh. Christ. jun. . . . . Buchtstr. Nr. 24.

145. Jahns, Herm. . . . . Molkenstr. Nr. 64.
146. Jungk, Joh. . . . . Kohlhökerstr. Nr. 17. B.

147. Kammeyer, Joh. Brüning . . . . Martinistr. Nr. 20.
148. Kastens, J. G. . . . . Brautstr. Nr. 16.
149. Kläre, Anton . . . . Balgebrückstr. Nr. 26.
150. Klugkist, Diedr. Wilh. . . . . Geeren Nr. 32.
151. Kohl, Heinr. Ad. . . . . Obernstr. Nr. 22.
152. Kolster, Peter Diedr. . . . . Stephanithorsbollwerk Nr. 16. c.
153. Koop, Carsten Gottfr. . . . . Faulenstr. Nr. 28.
154. Korck, Heinr. . . . . Buchtstr. Nr. 21.
155. Kulenkampff, Jul. Eduard . . . . Kohlhökerstr. Nr. 23.
156. Kupsch, Heinr. . . . . hinter dem kl. Barkhof.
157. Liebig, Joh. Friedr. . . . . Schüsselkorb Nr. 6.
158. Löning, Georg Eduard, Dr. . . . . Ansgariikirchhof Nr. 7.
159. Lüttge, Carl. . . . . Langenstr. Nr. 70.

160. Mardfeld, Bernh. H. . . . . Langenstr. Nr. 123.
161. Mecke, Georg Conr. . . . . Altenwall Nr. 13.
162. Meier, Herm. Hinr. . . . . Stintbrücke Nr. 5.
163. Meyer, Ahlert . . . . im Neuenlande.

164. Meyer, Aug. Heinr. . . . . Schüsselkorb Nr. 13.
165. Meyer, Carl Eduard . . . . Martinistr. Nr. 10.
166. Meyer, H. F. Eduard . . . . Contrescarpe Nr. *

167. Nolze, Heinr. Alb. . . . . Buchtstr. Nr. 74.

168. Oelrichs, Ed. J. . . . . Altenwall Nr. 12.

169. Pajeken, Joh. Georg . . . . Contrescarpe.
170. Philippi, Adolph . . . . Schillerstr. Nr. 4.
171. Plump, Albert Heinr. . . . . Buchtstr. Nr. 12.

172. Rabba, Joh. . . . . Osterthorsstr. Nr. 12.
173. Rademacher, Joh. Diedr. Christ. . . . . . Obernstr. Nr. 25.
174. Riensch, Franz Heinr. Wilh. . . . . Contrescarpe Nr. 40.
175. Ristenpart, Ad. Conr. . . . . Obernstr. Nr. 31.
176. Rump, Aug. . . . . Geeren Nr. 45.

177. Sager, Gerh. . . . . Langenstr. Nr. 69.
178. Sauer, Joh. Ant. . . . . Kohlhökerstr. Nr. 16.
179. Schreiber, Joh. Heinr. . . . . Rembertikirchhof Nr. 11.
180. Schüngel, Heinr. Phil. . . . . Stephanikirchhof Nr. 20.
181. Spilker, Joh. Heinr. . . . . Hinter der Holzpforte Nr. 20.
182. Stockmeyer, Carl . . . . Hinter der Holzpforte Nr. 15.
183. Stubmann, Diedr. Wilh. . . . . Fedelhören Nr. 15. A.

184. Thieß, Ad. . . . . Bischofsnadel Nr. 12.
185. Tideman, Joh., Aeltermann . . . . Langenstr. Nr. 26.

186. Ulrichs, Carl Barth. . . . . Pelzerstr. Nr. 55.
187. Ulrichs, Gustav Gerhard . . . . Langenstr. Nr. 30.

188. Vasmer, Conr. . . . . Westerstr. Nr. 94.
189. Villmer, Friedr. . . . . Buchtstr. in Vegesack.

190. Wedemeyer, Georg Heinr., Dr. . . . . . Contrescarpe Nr. 61.
191. Wetzel, Joh. . . . . Grünenstr. Nr. 15.
192. Weyhusen, Ernst Christ. . . . . Stintbrücke Nr. 1.
193. Weyhusen, Herm. . . . . Schlachte Nr. 29.
194. Weyland, Joh. Heinr. . . . . Bischoffsnadel Nr. 14.
195. Wiedau, Heinr. . . . . Doventhorsstr. Nr. 10.
196. Wilkens, Jacob . . . . Panzenberg Nr. 8.
197. Wintermann, Joh. And. . . . . Schüsselkorb Nr. 12.
198. Wöltjen, Gerh. Lüder . . . . Heerdenthorssteinweg Nr. 8.
199. Wolde, Carl Heinr. . . . . Contrescarpe Nr. 27.
200. Wuppesahl, Carl Joh. . . . . kl. Barkhof Nr. 2.

III. Abtheilung.

201.	Aldefeld, Eduard	Sögestr. Nr. 10 B.
202.	Alten, Georg	Grützmacherstr. Nr. 16.
203.	Arens, Christopher	Schmiedestr. Nr. 6.
204.	Arens, Joh. Friedr.	Gartenstr. Nr. 4.
205.	Aschoff, Carl Phil.	in Bremerhaven.
206.	Bädeker, Reinh.	Langenstr. Nr. 126.
207.	Bayer, Herm.	Neustadtsdeich Nr. 62.
208.	Bechtel, Aug.	Contrescarpe Nr. 68.
209.	Bernhard, Ed. Dom.	Sögestr. Nr. 10 A.
210.	Bley, Georg Wilh.	Neustadtsdeich Nr. 51.
211.	Blome, Joh. Friedr.	große Johannisstr. Nr. 18.
212.	Bödeker, Christ. Friedr.	Wandrahm Nr. *
213.	Bollmann, Friedr.	Stephth. neuer Steinweg Nr. 11.
214.	Bollmann, Heinr.	in Rockwinkel.
215.	Bremen, von, Joh.	in Oslebshausen.
216.	Brennecke, Joh. Georg	Langwedlerstr. Nr. 2.
217.	Bromberg, Alexander	Wall Nr. 75.
218.	Brüning, Joh. Ad.	Osterstr. Nr. 16.
219.	Buchtenkirchen, Arn.	Fedelhören Nr. *
220.	Dannemann, Bernh. Friedr.	Doventh. alt. Steinweg Nr. 19.
221.	Deetjen, Hinr.	Neustadtsdeich Nr. 38 A.
222.	Delius, Everh. Carl	Contrescarpe Nr. 53.
223.	Dolder, Arnold	Pelzerstr. Nr. 11.
224.	Donop, sen., F.	Molkenstr. Nr. 56.
225.	Dreyer, Joh. Dan.	Catharinenstr. Nr. 12.
226.	Eckelmann, Joh.	Wall Nr. 38 B.
227.	Eggers, Heinr. Alb.	Schlachte Nr. 6.
228.	Finke, Joh. Georg Wilh.	Altenwall Nr. 15.
229.	Fischer, Herm., von	Contrescarpe Nr. 12.
230.	Garrels, Heinr.	in Bremerhaven.
231.	Graeven, Phil. Ant. Christ.	Stavendamm Nr. 8.
232.	Grabenhorst, Phil.	Obernstr. Nr. 39.
233.	Greve, Carsten	Theerhof Nr. 14 b.
234.	Grommé, Diedr. Wilh.	Osterstr. 18.
235.	Haase, Carl Jos. Theod.	Balgebrückstr. Nr. 17.
236.	Hartmann, Joh.	in Vegesack.

237.	Hennings, Gottl. Heinr.	Papenstraße Nr. 27.
238.	Heye, Carl	Bornstr. Nr. 25.
239.	Hirschfeldt, Julius	Schlachte Nr. 13.
240.	Hoffmann, Herm. Louis	Richtweg Nr. 9.
241.	Hoffschläger, Casp. Gust.	Langenstr. Nr. 91.
242.	Hollmann, Joh. Friedr.	U. L. Fr. Kirchhof Nr. 31.
243.	Holtz, von, Joach. Friedr.	Pelzerstr. Nr. 51.
244.	Hoormann, Heinr.	Obernstr. Nr. 75, Vorstadt.
245.	Hotes, Ludw.	Tiefer Nr. 31.
246.	Hüdepohl, Heinr.	Breedenstr. Nr. 1.
247.	Hüdepohl, Hilmer	Breedenstr. Nr. 3.
248.	Huntemann, J. H.	in Bremerhaven.
249.	Kind, Georg	U. L. Fr. Kirchhof Nr. 6 A.
250.	Kleine, Joh. Christ.	gr. Johannisstr. Nr. 38.
251.	Knippenberg, H. L. D. F., Dr. med.	Markt Nr. 11.
252.	Konitzky, Friedr.	gr. Allee Nr. 7 A.
253.	Krohne, Joh. Christ.	Heerdenthorssteinweg Nr. 3.
254.	Krüger, Ernst Friedr.	Papenstr. Nr. 26.
255.	Lampe, Heinr. Johs.	Wall Nr. 76.
256.	Lehmkuhl, J. Friedr.	Contrescarpe Nr. 21.
257.	Meyer, Heinr. Ad.	Contrescarpe Nr. 8.
258.	Meyer, Lüder	in Rablinghausen.
259.	Miesegaes, Reinh. Diedr.	Schillerstr. Nr 7.
260.	Münder, Aug.	Rembertistr. Nr. 33 B.
261.	Oesterheld, Heinr. Aug.	Rembertistr. Nr. 1 F.
262.	Oetling, Friedr.	Langenstr. Nr. 118.
263.	Pandorf, Carl	Langenstr. Nr. 6.
264.	Pajeken, Eduard	Heerdenthorssteinweg Nr. 1.
265.	Petzold, Diedr.	vor Stephanikirchhof Nr. 14.
266.	Philippi, Joh. Christ.	Neustadtsdeich Nr. 48.
267.	Rechten, Hieron.	Markt Nr. 20.
268.	Reinken, Reinh.	Contrescarpe Nr. 47.
269.	Reiners, Wilh. Ant.	Martinistr. Nr. 27.
270.	Retberg, Friedr. Wilh.	Osterthorssteinweg Nr. 1 c.
271.	Rose, Lüder	in Lankenau.
272.	Sägelken, Joh.	Düsternstr. Nr. 50.
273.	Schlens, Joh. Ludw.	Osterthorssteinweg Nr. 50.
274.	Schlöndorff, Joh. Georg	Faulenstr. Nr. 1.

275. Schmidt, Gustav . . . . Georgstr. Nr. 3.
276. Schröder, Gustav Ad. . . . . Wall Nr. 93 d.
277. Schütte, Liborius. . . . . Neuenstr. Nr. 5.
278. Schütte, Theob. . . . . Johannisstr. Nr. 20, Altst.
279. Schwabe, Heinr. . . . . Markt Nr. 16.
280. Smidt, Gustav, ... Kohlhökerstr. Nr. 20 c.
281. Spüring, Heinr. Friedr. . . . . Obernstr. Nr. 35, Vorst.
282. Stolle, Joseph. . . . . Obernstr. Nr. 40.
283. Storck, Ludw. Heinr. . . . . Georgsstr. Nr. 11.
284. Suhr, Brune . . . . gr. Annenstr. Nr. 46.

285. Talla, Clemens . . . . Langenstr. Nr. 34.
286. Tauch, Joh. Heinr. . . . . gr. Johannisstr. Nr. 127 A. E.
287. Thiermann, Joh. Phil. Nicol. . . . . . Langenstr. Nr. 104.
288. Todt, Ad. Friedr. Gottf. Everh. . . . . . Häfen Nr. 10.
289. Töpken, Ad. Theod., Dr. jur.. . . . . . . Obernstr. Nr. 6.
290. Trou, Diedr. . . . . Wall Nr. 79.

291. Vogeley, Jul. . . . . Martinistraße Nr. 12.

292. Waltjen, Ernst C. . . . . Wachtstr. Nr. 12.
293. Waltjen, Herm. . . . . Markt Nr. 3.
294. Weinhagen, Herm. Friedr.. . . . . Wachtstr. Nr. 27.
295. Westenfeldt, Carl Diedr. Chr. . . . . . Rembertistr. Nr. E. 42.
296. Westhoff, Friedr. Heinr. . . . . Kohlhökerstr. Nr. 16 B.
297. Wilkens, Friedr. . . . . am Grasmarkt Nr. 9.
298. Wüste, Ernst Friedr. Wilh. . . . . Knochenhauerstr. Nr. 21.
299. Wulstein, Joh. Mart. jun. . . . . Knochenhauerstr. Nr. 52.

300. Zenke Joh. Christoph . . . . kl. Sortillienstr. Nr. 20.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 30. April und bekannt gemacht am 2. Mai 1851.

№. XIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Köhrung der zur Zucht bestimmten Hengste und Stiere betreffend.

Publicirt am 5. Mai 1851.

Da es von unverkennbarem Nutzen für die Viehzucht im hiesigen Gebiet erscheint, daß nur solche Hengste und Stiere zur Zucht gebraucht werden, welche nach vorgängiger Untersuchung dazu tüchtig erfunden sind, so hat der Senat keinen Anstand genommen, auf den Antrag der Kammer für Landwirthschaft die erforderlichen Landwirthschaftpolizeilichen Anordnungen in Betreff der Köhrung von Hengsten und Stieren zu treffen, und verordnet demnach das Folgende:

§. 1.

Die zum Decken oder Belegen im Bremischen Landgebiete einschließlich der Bauerstellen von Uthbremen und Pagenthorn bestimmten Hengste und Stiere sind vom 1. Januar 1852 einer jährlichen Köhrung unterworfen.

§. 2.

Wer nach diesem Termine ungeköhrte Hengste oder Stiere im Bremischen Landgebiet zum Decken oder Belegen verwendet, verfällt in eine Geldstrafe von 10 bis 20 Thaler, welche von dem Besitzer des Hengstes oder Stieres zu erlegen sind.

§. 3.

Die Köhrung wird durch zwei zu diesem Zwecke von der Kammer für Landwirthschaft gewählte Köhrungscommissionen, wovon eine mit der Köhrung der Hengste, die andere mit der Köhrung der Stiere beauftragt ist, vorgenommen. Die Köhrung der Hengste findet regelmäßig in jedem Jahre ein Mal, die der Stiere, so oft solche beantragt wird, statt.

§. 4.

Von jeder dieser beiden Köhrungscommissionen wird ein hiesiger zur Praxis obrigkeitlich zugelassener Thierarzt erwählt.

§. 5.

Jede der beiden Köhrungscommissionen besteht aus vier Landwirthen, wovon zwei dem Gebiete am rechten, zwei dem Gebiete am linken Weserufer angehören. Außerdem werden für jede Commission zwei Ersatzmänner gewählt.

§. 6.

Die Köhrungscommission entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des für diesen Fall stimmberechtigten Thierarztes.

§. 7.

Die Mitglieder der Köhrungscommissionen werden auf drei Jahre gewählt.

§. 8.

Von der Entscheidung der Köhrungscommission findet der Recurs, wenn der Hengst oder Stier nicht einstimmig abgeköhrt worden ist, an eine Revisionscommission statt, welche aus den vier Mitgliedern der Köhrungscommission und zweien von den Landherren zu erwählenden hiesigen Thierärzten besteht.

§. 9.

Die Köhrungs- und Revisionscommissionen sind verpflichtet, bei der Prüfung der körperlichen Beschaffenheit der Hengste und Stiere nach der dieser Verordnung beigefügten Instruction zu verfahren.

§. 10.

Die Revisionscommission entscheidet bei der Köhrung nach Stimmenmehrheit.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ältesten Thierarztes.

§. 11.

Die zweite von der Revisionscommission vorzunehmende Köhrung geschieht wie die erste unentgeltlich, wenn in Gemäßheit derselben der fragliche Hengst oder Stier zugelassen, also die erste Entscheidung aufgehoben wird, wird aber dieselbe bestätigt, so muß der Eigenthümer des Hengstes oder Stieres 2 Thlr. 36 gr. an Köhrungsgebühren bezahlen.

§. 12.

Die Revisionscommission entscheidet in zweiter und letzter Instanz.

§. 13.

Die Vorführung und Besichtigung der Hengste geschieht an dem dazu von der Köhrungscommission festgesetzten Orte und der dazu bestimmten Zeit, worüber das Nähere durch die wöchentlichen Nachrichten zeitig bekannt gemacht wird.

Die Köhrung der Stiere findet an Ort und Stelle statt, sofern nicht von der Commission ein anderer geeigneter Platz dazu bestimmt wird.

§. 14.

Die Beschlüsse der Commission werden den Betheiligten durch ein dazu erwähltes Mitglied derselben eröffnet. Die Commissionsmitglieder haben sich zu enthalten, die gegebenen Abstimmungen irgend bekannt zu machen.

§. 15.

Die Köhrung steht unter Aufsicht der Landherren.

Die Mitglieder der Commissionen werden von denselben beeidigt.

§. 16.

Die der Köhrung zugeführten Hengste und Stiere werden in das Köhrungsprotocoll verzeichnet. Namentlich ist in demselben zu bemerken:

a. der Name und Wohnort des Besitzers,
b. die näheren Kennzeichen des Thieres, nach Haar, Abzeichen, Größe und Alter, sowie
c. die Entscheidung der Commission, welcher die Gründe im Falle der Verwerfung des Hengstes oder Stieres kurz hinzugefügt werden.

Das Protocoll wird von sämmtlichen Mitgliedern der Commission unterzeichnet.

§. 17.

Die Namen der Besitzer der zugelassenen Hengste und Stiere werden öffentlich bekannt gemacht.

Das Sprunggeld für Hengste, unter welchem dieselben nicht zum Sprunge zugelassen werden dürfen, darf nicht unter 2 Thlr. betragen und wird im Uebrigen von der Commission festgesetzt, und in dem Scheine, welchen die Besitzer der zugelassenen Hengste erhalten, ausdrücklich bemerkt.

§. 18.

Die Kosten der Köhrung, soweit sie nicht nach dem Obigen den Eigenthümern der Hengste und Stiere zur Last fallen, werden von der Kammer für Landwirthschaft bestritten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2ten und bekannt gemacht am 5ten Mai 1851.

Instruction

für die Köhrungs- und die Revisions-Commission über die körperliche Beschaffenheit der zum Bedecken zuzulassenden Hengste und Stiere.

A. Für die Köhrung von Hengsten.

Zum Bedecken werden nur Hengste zugelassen:

1) welche vier Jahre alt sind; ausnahmsweise können jedoch auch dreijährige Hengste von besonders ausgezeichnet kräftiger Beschaffenheit zugelassen werden;

2) welche frei von nachstehenden, für erblich zu haltenden Fehlern sind. Dahin sind zu rechnen:

a. der Koller, und zwar sowohl der Lausch- und der stille Koller als auch der tolle Koller,
b. schwache Lungen (fehlerhafte Athmungsorgane, Dampf, Herzschlag und Engbrüstigkeit),
c. der Spat, sowohl der sichtbare als der unsichtbare. Diese letztere Spatart ist diejenige, wo das Aeußere des Sprunggelenks dem Auge noch nichts Krankhaftes darbietet, aber das Pferd das Bein auf dieselbe Art schont, wie es sich bei dem sichtbaren Spat findet.
d. die Schale, Ueberhuf oder Pötte. Von dieser Knochenkrankheit gilt dasselbe, was vom Spat gesagt worden ist.
e. die Maucke,
f. der Vollhuf,

g. innere Augenentzündung oder s. g. Mondblindheit, und alle davon herzuleitende Fehler des Auges; schwarzer und grauer Staar.

Wenn ein bis dahin als Beschäler ausgezeichneter Hengst später Erbfehler bekommt, so muß derselbe abgeköhrt werden. Die Köhrungscommission ist jedoch befugt, denselben auch ferner zuzulassen, wenn er sehr gute fehlerfreie Nachzucht liefert und dies gehörig constatirt ist, weil es mindestens zweifelhaft ist, ob später — etwa durch zu große Anstrengung — entstandene Fehler nacherben, und weil eine gute fehlerfreie Nachzucht für die Beibehaltung spricht.

In Ansehung der Größe und der Körperform bleibt die Beurtheilung der Hengste dem Ermessen der Commission überlassen, welche jedoch dabei von den nachstehenden Grundsätzen auszugehen hat.

Hengste, welche im Verhältnisse zum Pferdestamme der Gegend klein oder fein von Knochen sind, oder denen eine regelmäßige und kraftvolle Bewegung der Gliedmaßen (freies, weites und kräftiges Ausschreiten) fehlt, sind verwerflich.

Außer dem Vorstehenden ist auf die Körperform (Schönheit und regelmäßiges Gebäude) nur insoweit zu sehen, daß nicht auffallende Mißverhältnisse gebilligt werden, wie schlecht gestellte oder sehr mangelhaft gebildete Schenkel (schwache oder sehr schlecht gestellte Kniee und Sprunggelenke oder sonst schwache Fessel u. s. w.), wenig gewölbte Rippen, stark abhängende Kruppe, schmaler oder nicht hinreichend tiefer Brustkasten, sehr steile Schultern, tiefer Rücken u. s. w.

Uebrigens aber muß in Ansehung der Körperform sowie des Haares (Farbe) der eigenen Einsicht der Stutenbesitzer überlassen bleiben, ob sie den zugelassenen Hengst benutzen wollen, weil bei zu strenger Auswahl nicht die nöthige Zahl von Beschälern gefunden werden möchte, und ohnehin die Benutzung eines Hengstes in der freien Willkühr eines Stutenbesitzers steht.

Die Commission hat Hengste von verschiedener Abstammung, wenn sie sonst die erforderlichen Eigenschaften haben, zuzulassen.

Sie darf nicht den Wünschen der Pferdezüchter durch Anwendung theoretischer Ansichten über die Verbesserung der Pferdezucht vorgreifen.

B. Für die Köhrung von Stieren.

Nur solche Stiere werden zugelassen, welche:

a. einen feinen Kopf,
b. eine breite und tief herabgehende Brust,
c. einen geraden Rücken und ein breites Kreuz,
d. kurze, stämmige, muskulöse Beine und einen festen trotzigen Gang,
e. einen breiten, starken und nicht zu langen Hals, und
f. das gehörige Alter haben, d. h. wenigstens volle zwei Jahre und nicht über sechs Jahr alt sind.

№ XIV.

Obrigkeitliche Verordnung, das Vereinsrecht betreffend.

Publicirt am 19. Mai 1851.

Da es im Interesse unseres Gemeinwesens für nöthig erachtet ist, eine Beschränkung des Vereinsrechts für die Dauer des gegenwärtigen Jahres eintreten zu lassen, so haben der Senat und die Bürgerschaft zu folgender Bestimmung sich vereinbart:

Jede Wirksamkeit in Vereinen, welche auf politische Zwecke gerichtet ist, wird hiemit verboten. Es sind daher nicht nur alle mit solcher Wirksamkeit bestehende Vereine hiedurch aufgehoben, sondern es sollen auch alle diejenigen Vereine, welche künftig dem obigen Verbote zuwiderhandeln, von der Polizeibehörde aufgehoben werden.

Indem der Senat diese Vorschrift zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt macht, verordnet er zugleich:

Uebertretungen des vorstehenden Verbots sowie die Theilnahme an aufgehobenen Vereinen werden mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen geahndet. Gleiche Strafen trifft die Hausbesitzer und Wirthe, welche ihre Locale zu Zwecken einräumen, die nach dem Obigen als gesetzwidrig zu betrachten sind. Für die Wirthe hat die Nichtbefolgung dieser Anordnung außerdem den Verlust ihrer Concession zur Folge.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 16. Mai und bekannt gemacht am 19. Mai 1851.

№ XV.

Obrigkeitliche Verordnung, Zusatz zu dem provisorischen Preßgesetz betreffend.

Publicirt am 19. Mai 1851.

Der Mißbrauch der Preßfreiheit, welchen sich hiesige periodische Blätter haben zu Schulden kommen lassen, hat den Senat und die Bürgerschaft veranlaßt, eine Zusatzbestimmung zu dem provisorischen Preßgesetze vom 7. Februar 1851 zu beschließen.

Demnach verordnet der Senat für die Dauer jenes Gesetzes hiedurch das Folgende:

> Bei Preßvergehen, welche in einer Zeitung oder periodisch erscheinenden Zeitschrift begangen worden und der Art sind, daß sie in Gemäßheit des am 7. Februar 1851 publicirten provisorischen Preßgesetzes vor das Geschwornengericht gehören, kann von dem Gerichtshofe, außer der bereits gesetzlich angedroheten Strafe, auf eine bestimmte Zeit bis zu drei Jahren nicht nur das Erscheinen des Blatts im Bremischen Staate verboten, sondern auch dem Herausgeber, Verleger oder Drucker die Befugniß zu Herausgabe, Verlag oder Druck periodischer Blätter entzogen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 16. Mai und bekannt gemacht am 19. Mai 1851.

№ XVI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Ergänzung der Geschwornenliste betreffend.

Publicirt am 26. Mai 1851.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Mai d. J. bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß aus dem Verzeichniß der Geschwornen in Folge der für begründet erachteten Reclamationen ausgefallen sind:

> D. Albers, Chr. Arens, J. F. Brennecke, J. C. Dormann, F. Eckhoff, H. Eggers, H. Korck, Dr. Lampe, G. Sager, P. D. Schröder, J. Stolle,

und daß für sie in Gemäßheit stattgehabter Wahl zur Ergänzung der gesetzlichen Zahl berufen worden:

Für die erste Abtheilung:

Krebs, Heinr. Wilh. .... gr. Weidestr. Nr. 9 d,
Unkraut, Adolph .... Rembertistr. Nr. 41 a.

Für die zweite Abtheilung:

Böving, Heinr. Gerhd. .... Contrescarpe Nr. 55 a,
Bünemann, Friedr. Heinr. Wilh. Herm. .... Wandrahm Nr. 13,
Köhler, Christ. .... Domshof Nr. 19,
Möller, Eduard .... Contrescarpe Nr. 25,
Stövesandt, Joh. .... Langenstr. Nr. 60,
Wedemeyer, Moritz Wilh. .... Contrescarpe Nr. 65.

Für die dritte Abtheilung:

Bartels, Joh. Ludw. .... Georgsstr. Nr. 2 a,
Hurm, Gustav .... Fedelhören Nr. 42,
Prollius, Otto .... Növekamp Nr. 21 a.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 23. Mai und bekannt gemacht am 26. Mai 1851.



№ XVII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung neuer Mitglieder des Handelsgerichts betreffend.

Publicirt am 26. Mai 1851.

Es wird vom Senate hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nachdem durch die am 19. d. M. erfolgte und hiernächst von ihm bestätigte Wahl das bisherige stellvertretende Mitglied des Handelsgerichts Herr

Heinrich Theodor Ludwig Wagener

zum ordentlichen Mitgliede,
und die Herren

Eduard Julius Oelrichs und

Hermann von Fischer

zu stellvertretenden Mitgliedern des Handelsgerichts berufen worden sind, die Beeidigung der beiden Letztgenannten

am Freitage den 30. d. Mts., Mittags 12 Uhr

vom Senate in öffentlicher Sitzung in der Rathhaushalle vorgenommen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 26. Mai 1851.

№ XVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der allgemeinen Krankencasse der bei dem Cigarrenfabrikwesen betheiligten Bremischen Staatsgenossen betreffend.

Publicirt am 2. Juni 1851.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß in Folge übereinstimmender Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft die Bestimmungen der obrigkeitlichen Verordnung vom 20. April 1849 hinsichtlich der Krankencasse der beim Cigarrenfabrikwesen betheiligten Bremischen Staatsgenossen dahin erweitert sind, daß

1) zum Eintritt in diese Anstalt verpflichtet sein sollen:

a. sämmtliche im bremischen Staatsgebiet, mit Ausnahme von Vegesack und Bremerhaven, wohnende beim Cigarrenfabrikwesen betheiligte männliche Arbeiter, welche bremische Staatsgenossen sind und das 14. Lebensjahr erreicht haben, sowie diejenigen weiblichen Arbeiter, welche unverheirathet sind,

b. diejenigen Fabrikanten, welche sich seit dem 1. Mai 1849 etablirt haben oder künftig etabliren werden.

2) der Anspruch der Interessenten der Krankencasse auf Krankengelder weder mit Arrest belegt, noch ohne Genehmigung der Direction durch Cession, Anweisung oder auf sonstige Weise an Andere übertragen werden kann.

3) im Falle der Weigerung der Theilnahme an der Casse Seitens der dazu verpflichteten Arbeiter, sowie einer längeren Säumhaftigkeit in Zahlung der Beiträge dieselben Seitens der Inspection mittelst Geldbußen oder Gefängniß und unter den geeigneten Umständen mittelst Entziehung des Arbeitsbuchs zur Leistung ihrer desfallsigen Verbindlichkeiten angehalten werden können.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 30. Mai und bekannt gemacht am 2. Juni 1851.

№ XIX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, eine Berichtigung des §. 8 des provisorischen Preßgesetzes vom 7. Februar d. J. betreffend.

Publicirt am 13. Juni 1851.

Da sich herausgestellt hat, daß §. 8 des provisorischen Preßgesetzes vom 7. Februar 1851 durch ein Versehen beim Abdruck unvollständig publicirt worden; so bringt der Senat hiemit zur öffentlichen Kunde, daß dieser §. 8, den Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft gemäß, vollständig folgendermaßen lautet:

> Ein Preßvergehen kann nur dann mit der vorgeschriebenen Strafe belegt werden, wenn es vollendet ist; es gilt als vollendet, wenn das sträfliche Druckwerk öffentlich ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gebracht ist. War eine Handschrift oder Zeichnung zur mechanischen Vervielfältigung abgegeben, diese aber überall noch nicht begonnen, oder war die Verbreitung des Druckwerkes lediglich durch Umstände, welche nicht von dem Willen des Angeschuldigten abhingen, vereitelt; so kann gegen Letzteren zwar das gerichtliche Verfahren eingeleitet, aber keine andere Strafe als Vernichtung der Handschrift, so wie der bereits gedruckten Exemplare, soweit sie strafbar sind, erkannt werden. Liegt jedoch in den Vorbereitungen zu dem beabsichtigten Preßvergehen bereits eine strafbare Handlung, so schließt der Umstand, daß das Preßvergehen nicht vollendet worden, die Anwendung der sonstigen strafrechtlichen Vorschriften nicht aus.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 11. Juni und bekannt gemacht am 13. Juni 1851.

№. XX.

Obrigkeitliche Verordnung wegen Abänderungen in der Verordnung vom 21. Mai 1849, die Einrichtung der Bürgerwehr betreffend.

Publicirt am 25. Juni 1851.

Nachdem sich der Senat wegen einiger Abänderungen in der Verordnung vom 21. Mai 1849, die Einrichtung der Bürgerwehr betreffend, mit der Bürgerschaft geeinigt hat, bringt er dieselben hiemit zur öffentlichen Kunde und verordnet demgemäß das Nachstehende:

1) Der Artikel I. der gedachten Verordnung wird dahin abgeändert, daß alle waffenfähige Bürger und Eingesessene der Stadt, sowie deren Söhne verpflichtet sind, vom 1. Januar des Jahrs, in welchem sie das 25. Jahr vollenden, bis zum 31. December des Jahres, worin sie das 40. Lebensjahr vollenden, in der Bürgerwehr zu dienen, insofern sie nicht dem Linienmilitär angehören.

   Nach Ablauf solchen Jahres sind die Wehrpflichtigen aller Grade zu entlassen, wenn sie nicht freiwillig den Dienst fortzusetzen sich bereit erklären; es sei denn, daß sie noch nicht fünf Jahre in der Bürgerwehr gedient haben, welchenfalls sie im Dienste bleiben müssen, bis sie diese Dienstzeit erreicht haben.

2) Der Beschluß vom 20. Juni 1849, daß, wenn die dienstthuende Mannschaft in den vorbemerkten Dienstpflichtjahren 3000 Mann übersteigt, die Mehrzahl von den älteren Classen abgesetzt und entlassen werden soll, ist aufgehoben.

3) Die Vorschrift des letzten Absatzes des Art. I. der im Eingang erwähnten Verordnung, daß die Wehrpflichtigen, welche das 35. Jahr vollendet haben, vom gewöhnlichen Dienste der Bürgerwehr frei sind, findet auf den Wachtdienst keine Anwendung, vielmehr sind die Wehrpflichtigen aller Altersclassen zum Wachtdienst verpflichtet, soweit solches die Dienstordnung mit sich bringt. Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen des letzten Absatzes des Art. I. der Verordnung sein Verbleiben.

4) Der Artikel XXII. Nr. 1 der Verordnung wird dahin abgeändert, daß die Wehrpflichtigen der neu eingetretenen Jahrgänge schon nach drei Monaten eingereihet und eingekleidet werden und an dem Wachtdienst Theil nehmen sollen.

5) In Abänderung des Art. XVIII. §. 5 der gedachten Verordnung sollen auch die Sergeanten, die zwar noch kein Jahr als Sergeanten, aber bereits vorher Ein Jahr als Unterofficiere, desgleichen auch diejenigen Unterofficiere, die schon zwei Jahre als solche gedient haben, zu Lieutenants wählbar sein, und daher in vorkommenden Fällen mit auf die Wahlliste gesetzt werden.

6) Die zu Lieutenants gewählten Sergeanten oder Unterofficiere, welche die im Art. XVIII. §. 14 der Verordnung vorgeschriebene Prüfung nicht gehörig bestanden haben, und daher zu der Officierstelle nicht zugelassen sind, können erst dann wieder auf den Wahlaufsatz zu einer solchen Stelle gebracht werden, wenn sie sich vorab freiwillig zu einer Officiersprüfung gemeldet haben und tüchtig gefunden sind, und soll ihnen bis dahin auch kein Officierscommando anvertraut werden dürfen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 25. Juni 1851.

№ XXI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend die fernere Zulassung weiblicher Personen zur Arbeit in Cigarrenfabriken.

Publicirt am 30. Juni 1851.

Der Senat bringt in Gemäßheit eines von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Beschlusses hiemit zur öffentlichen Kunde,

> daß das in der obrigkeitlichen Verordnung vom 4. April 1842 §. 7 enthaltene Verbot der Zulassung weiblicher Personen zur Arbeit in Cigarrenfabriken, welches nach §. 6 der obrigkeitlichen, das Cigarrenfabrikwesen betreffenden Verordnung vom 12. Juni 1850 unter gewissen, daselbst näher bemerkten Bestimmungen für die Zeit bis zum 1. Juli d. J. außer Anwendung gesetzt worden ist, noch ferner und zwar bis zum 1. Juli 1852 in derselben Weise, wie der angeführte §. 6 es vorschreibt, nicht zur Anwendung kommen soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 27. Juni und bekannt gemacht am 30. Juni 1851.

№ XXII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Publicirt am 21. September 1851.

Da am Mitwochen, den 24. d. M., der **allgemeine Dank-, Buß- und Bettag** eintritt, so sieht der Senat sich bewogen, an die deshalb bestehenden Anordnungen zu erinnern, damit auch im gegenwärtigen Jahre diese Feier würdig begangen werde.

Nachdem durch das Geläute aller Kirchenglocken am Dienstage, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, das Herannahen des Festes verkündigt worden, beginnt an dem Feiertage selbst in den Kirchen der Stadt und der Vorstädte der Gottesdienst am Morgen gegen 9 Uhr und am Nachmittage gegen 1 Uhr, und wird außerdem in der St. Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten. Im Gebiete nimmt der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Zeit seinen Anfang. In der Stunde von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr wird mit allen Kirchenglocken geläutet.

Auch an diesem Tage wird sich dem christlichen Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger eine Gelegenheit darbieten, der Dürftigen besonders eingedenk zu sein. Zu diesem Zwecke werden in den Kirchen der Stadt und der Vorstädte die Becken zum Besten des hiesigen Armenhauses ausgestellt werden, einer Stiftung, deren bekannte segensreiche Wirksamkeit stets zur regsten Theilnahme aufgefordert hat, welche aber, um in ihrem jetzigen erweiterten Umfange bestehen zu können, fortwährend einer reichlichen Unterstützung bedarf. Auf gleiche Weise werden auch in den Kirchen des Gebiets die Gaben zum Besten der Armen jeder Gemeinde in Empfang genommen werden.

Endlich finden die bestehenden Vorschriften, nach welchen an diesem Tage jede lärmende Beschäftigung untersagt ist, und bis 3 Uhr Nachmittags kein öffentlicher Verkehr und Gewerbsbetrieb Statt finden kann, auch im gegenwärtigen Jahre ihre Anwendung, damit an einem Feiertage, welcher vorzugsweise der ernsten Selbstprüfung und der stillen Erhebung der Seele zu Gott gewidmet sein soll, jede äußere Störung entfernt bleibe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekant gemacht am 21. Septbr. 1851.

№ XXIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Bundesbeschluß wegen Aufhebung der Deutschen Grundrechte betreffend.

Publicirt am 1. October 1851.

Nachdem die hohe Deutsche Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 23. August d. J. beschlossen hat,

> daß die in Frankfurt unter dem 27. December 1848 erlassenen, in dem Entwurfe einer Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849 wiederholten sogenannten Grundrechte des Deutschen Volks weder als Reichsgesetz, noch, soweit sie nur auf Grund des Einführungsgesetzes vom 27. December 1848, oder als Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgültig zu halten und deshalb in so weit in allen Bundesstaaten als aufgehoben zu erklären seien,

so wird dieser Beschluß hiemit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. September und bekannt gemacht am 1. Oktober 1851.

Gewerbe-Ordnung
für die
Stadt Bremen.

Publicirt am 6. October 1851.

In Folge übereinstimmender Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft wird vom Senate hiemit die nachstehende Gewerbe-Ordnung für die Stadt Bremen erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das gegenwärtige Gesetz dient zur Regelung des Gewerbebetriebes in der Stadt Bremen.

§. 2.

Es erstreckt sich nur auf solche Gewerbe, welche als Handwerke in Innungen betrieben werden.

Von den Innungen.

a) im Allgemeinen.

§. 3.

Folgende Handwerker bilden Innungen, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden:

die Blechenschläger, die Buchbinder, die Drechsler, die Filt- und Hutmacher, die Glaser, die Goldschmiede, die Gürtler, die Kimker, die Tonnenmacher, die Knopfmacher, die Schnürmacher, die Korbmacher, die Kürschner, die Kupferschmiede, die Lohgerber, die Maurer, die Nadelmacher, die Rademacher, die Reepschläger, die Sattler und Bepolsterer von Möbeln, die Schlosser und Schmiede, die Schneider, die Schuhmacher, die Strumpfwirker, die Tischler, die Weißbäcker, die Zimmerer.

Folgende Gewerbtreibende bleiben bis auf Weiteres in ihren bisherigen Verhältnissen:

die Baumseidenmacher, die Kannengießer, die Kuchenbäcker, die Perrückenmacher, die Töpfer, die Tuchbereiter, die Tuchmacher, die Weißgerber.

§. 4.

Die selbstständige gewerbsmäßige Betreibung eines Handwerks, für welches eine Innung besteht, ist durch die Aufnahme als Meister in die Innung bedingt, insofern nicht Ausnahmen hiervon durch dieses Gesetz bestimmt werden.

§. 5.

Ein Innungsmeister kann von einer Innung zu einer anderen übergehen, falls der Senat nach vorab erstattetem gutachtlichen Bericht der Gewerbekammer seine Genehmigung dazu ertheilt, und vorausgesetzt, daß er die in der Innung, in welche er treten will, vorgeschriebene Prüfung ordnungsmäßig bestehe.

§. 6.

Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Handwerke, für welche Innungen vorhanden sind, ist in der Regel nicht gestattet.

Jedoch kann ein Innungsmeister oder eine ganze Innung beim Senate auf die Befugniß zur Herstellung und zum Verkaufe solcher Gegenstände antragen, bei deren Anfertigung mehrere Innungen concurriren. Die Entscheidung des Senats erfolgt nach Anhörung der Gewerbekammer.

Wer eine solche Befugniß erhält, erlangt zugleich das Recht, Gesellen der betreffenden Innungen in Arbeit zu nehmen.

§. 7.

Verschiedene Innungen oder einzelne Meister verschiedener Innungen können sich zur Herstellung von Handwerkserzeugnissen vereinigen, bei deren Anfertigung dieselben concurriren.

§. 8.

Den jetzt bestehenden Innungen (Zünften und Aemtern) verbleiben hinsichtlich des Kleinhandels ihre bisherigen Rechte.

§. 9.

In Betreff der Marktfreiheit behält es einstweilen bei den bisherigen rechtlichen Verhältnissen sein Bewenden.

§. 10.

In Werk- und Arbeitshäusern, so wie überhaupt in Staatsanstalten können solche Gegenstände, auf deren Anfertigung eine Innung privilegirt ist, auch von Nichtmeistern angefertigt werden. Ueber Beschwerden wegen ungeeigneter Anwendung dieser Befugniß entscheidet der Senat nach Anhörung der Gewerbekammer.

§. 11.

Jeder Innung steht zwar ein Klagerecht wegen Eingriffe Dritter in ihre Gerechtsame zu; jedoch behält es hinsichtlich des Verbots der Haussuchungen bei der Verordnung vom 29. April 1850 sein Bewenden.

§. 12.

Ueber Streitigkeiten in Gewerbe- und Innungsangelegenheiten entscheidet, sofern dieselben Disciplinarsachen betreffen, die Gewerbe-Commission des Senats, in anderen Fällen das Gewerbegericht.

§. 13.

Die bisher üblichen Commissionsgebühren in Verwaltungssachen fallen weg.

b) Von den Innungsgenossen.

1. Von den Lehrlingen.

§. 14.

Wer bei einem Meister in die Lehre treten will, muß das 14. Lebensjahr erreicht haben, und nachweisen, daß er eine genügende Schulbildung erhalten, namentlich, daß er lesen, schreiben und rechnen könne.

§. 15.

Er tritt sodann bei dem Meister auf eine Probezeit von mindestens 4 Wochen in Arbeit.

Während dieser Zeit kann ohne Weiteres der Meister den Lehrling entlassen und der Lehrling den Meister verlassen.

§. 16.

Nach abgelaufener Probezeit wird der Lehrling auf Antrag seines Meisters von dem Vorstande der Innung in das Lehrlingsbuch eingeschrieben. Diese Einschreibung geschieht kostenfrei.

§. 17.

Die Dauer der Lehrzeit ist in der Regel wenigstens 3 Jahre, höchstens 5 Jahre. Die Probezeit ist mit in Anrechnung zu bringen.

§. 18.

Der Meister hat für eine genügende Unterweisung und Ausbildung des Lehrlings im Handwerk sowohl in theoretischer als practischer Hinsicht, namentlich auch durch Anhaltung zum Besuch von Bildungsanstalten gewissenhaft zu sorgen.

Der Lehrling ist verpflichtet, fleißig und treu zu sein, sich anständig und bescheiden zu benehmen und sich willig und folgsam zu zeigen.

Es soll ihm ferner eine humane Behandlung von Seiten seines Meisters zu Theil werden; auch soll er nicht zu häuslichen Verrichtungen zugezogen werden.

§. 19.

Wenn vor beendigter Lehrzeit die Auflösung des Lehrvertrags durch Einwilligung beider Theile oder durch gerichtliche Entscheidung erfolgt, so entscheidet erforderlichenfalls die Gewerbecommission des Senats darüber, ob der Lehrling seine Lehrzeit bei einem andern Meister vollenden könne.

Stirbt der Lehrmeister, so kann der Lehrling seine Lehrzeit bei einem andern Meister vollenden.

§. 20.

Nach beendigter Lehrzeit hat der Lehrling vor dem Vorstande der Innung und in Gegenwart seines Lehrmeisters eine Probe seiner Geschicklichkeit abzulegen. Er wird sodann ohne weitere Förmlichkeit zum Gesellen ausgeschrieben und erhält eine Bescheinigung über das Resultat der Prüfung.

Diese Ausschreibung geschieht kostenfrei.

§. 21.

Ob ein Lehrling einen Beitrag zur Innungskasse zu zahlen hat, und wie groß derselbe sein soll, bleibt den Specialstatuten jeder Innung vorbehalten.

2) Von den Gesellen.

§. 22.

Gesellen dürfen ihr Handwerk nicht für eigne Rechnung, sondern nur für Rechnung eines Meisters oder eines dazu gesetzlich berechtigten Fabrikanten treiben.

Jedoch steht es den einheimischen Maurer- und Zimmergesellen frei, diejenigen Arbeiten, wozu die Genehmigung der Polizeidirection nicht erforderlich ist, für eigene Rechnung zu verfertigen. Auch dürfen sie auf ihrem Grundeigenthum unter Aufsicht eines hieselbst zugelassenen Maurer- oder Zimmermeisters Neubauten aufführen.

§. 23.

Jeder Gesell kann sich selbst nach Arbeit bei einem Meister umschauen. Tritt er bei einem Meister in Arbeit, so kann er erst nach Ablauf von 14 Tagen austreten.

Wer indeß durch Umschauungsordnung Arbeit erhält, ist nicht länger als 8 Tage an seinen Meister gebunden.

Bleibt ein Gesell länger als die gedachten 14 oder 8 Tage bei einem Meister in Arbeit, so findet eine gegenseitige achttägige Kündigungsfrist statt.

§. 24.

Fremden, die sich als Gesellen ausweisen, kann aus dem Grunde, daß sie nicht zünftig gelernt haben, die Arbeit nicht verwehrt werden.

Das Recht eines Gesellen geht dadurch, daß er sich zeitweilig einer dem Handwerke fremden Beschäftigung hingegeben hat, nicht verloren.

§. 25.

Sonn- und Festtage ausgenommen darf sich ein Gesell an keinem Tage gegen den Willen des Meisters der Arbeit entziehen.

Jeder Gesell hat sich der Hausordnung des Meisters oder Fabrikanten, bei welchem er arbeitet, zu fügen.

Ueberhaupt haben sich die Gesellen aller Handwerksmißbräuche zu enthalten, namentlich darf kein Gesell irgend eine Art obrigkeitlicher Gewalt gegen seine Mitgesellen geltend machen.

§. 26.

Die Gesellen einer und derselben Innung können sich zu einer Gesellenschaft vereinigen, haben aber vorab ihre Statuten dem Senate zur Genehmigung vorzulegen.

Auch kann der Senat die Vereinigung zu einer solchen Gesellenschaft veranlassen, so wie unter Umständen die Gesellen mehrerer Innungen zu einer Gesellenschaft vereinigen.

§. 27.

Jede Gesellenschaft hat das Recht, aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vertrauensmänner zu wählen, welche bei allen den Gesellenstand betreffenden Angelegenheiten vom Innungsvorstande hinzuzuziehen sind und entscheidende Stimme haben.

3) Von den Meistern.

§. 28.

Ein Hiesiger, das heißt ein Angehöriger des Bremischen Staats, welcher das Meisterrecht erwerben will, muß wenigstens 25 Jahr alt sein, sein Handwerk ordnungsmäßig erlernt und wenigstens 3 Jahre gewandert haben, wofern nicht die Pflicht zum Wandern wegen der Eigenthümlichkeit eines Gewerbes in den Spezialstatuten der betreffenden Innung ausdrücklich aufgehoben ist.

Ein Gesell, welcher bei einer Meisterswittwe als Werkführer arbeitet, kann erst, nachdem er bei derselben seit 6 Monaten aus der Arbeit getreten, zur Erwerbung des Meisterrechts zugelassen werden, wenn nicht die Wittwe schon früher darin willigt.

§. 29.

Fremde, welche dieselben Bedingungen wie die hiesigen erfüllen, können sich zur Erwerbung des Meisterrechts einmal im Jahre und zwar im Monat Februar bei der Gewerbecommission des Senats anmelden. Auf Berichterstattung derselben fordert sodann der Senat die Gewerbekammer zu einem Gutachten auf und entscheidet nach Eingang desselben, ob der Angemeldete zur Erwerbung des Meisterrechts zuzulassen und an die Prüfungscommission zu verweisen ist oder nicht.

§. 30.

Zur Prüfung derjenigen, welche zur Erwerbung des Meisterrechts zuzulassen sind, besteht eine Meisterprüfungscommission, welche unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Senats, aus einigen von der Gewerbekammer und einigen von der betreffenden Innung dazu Gewählten gebildet wird.

Der Senat kann dieser Prüfungscommission in geeigneten Fällen einen technischen Beamten mit berathender Stimme zuordnen.

§. 31.

Die Prüfung ist in der Regel sowohl eine theoretische als eine praktische.

Bei der Aufgabe des Meisterstücks, welches dem besonderen Zweige, dem der zu Prüfende sich vorzugsweise gewidmet, angemessen sein muß, hat die Prüfungscommission zu berücksichtigen, daß dasselbe wohl verkäuflich, nicht zu kostspielig und dennoch geeignet sei, die Geschicklichkeit des zu Prüfenden zu bekunden.

§. 32.

Hat der Geprüfte die Prüfung genügend bestanden, so wird er, vorausgesetzt, daß er Bürger der Stadt Bremen geworden sei, als Meister in die Innung aufgenommen. Strafen wegen etwaiger Mängel an dem Meisterstücke finden nicht statt.

Wer bei der Prüfung nicht besteht, ist zurückzuweisen, jedoch höchstens auf ein Jahr.

Von dem Ausspruche der Prüfungscommission kann der Geprüfte an den Senat recurriren, welcher nach eingeholtem Gutachten der Gewerbekammer definitiv entscheidet.

§ 33.

Der Geprüfte hat bei seiner Aufnahme in die Innung den in den Spezialstatuten derselben festgesetzten Einschuß, welcher jedoch vor der Prüfung bei dem Innungsvorstande zu deponiren ist, in die Innungscasse baar zu bezahlen. Zugleich hat er die durch die Prüfung etwa entstandenen Kosten zu erstatten.

Auch steht ihm die Theilnahme an etwaigen Hülfsanstalten der Innung, wie Sterbecassen, Wittwencassen, Magazinen u. s. w. frei, jedoch nur gegen Zahlung der in den Statuten dieser Anstalten festgesetzten Einschüsse und Beiträge.

§. 34.

Jeder Innungsmeister hat das Recht, sein Handwerk für eigene Rechnung zu treiben und dabei Lehrlinge und Gesellen anzunehmen. Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Lehrlinge können in den Spezialstatuten einer Innung festgestellt werden.

Eine Meisterswittwe hat das Recht, das Handwerk ihres Mannes durch Gesellen fortzusetzen. Unter welchen Bedingungen dieselbe zur Ausübung dieses Rechts befugt sein soll, und ob und in wiefern ihr zu gestatten ist, Lehrlinge anzunehmen, bleibt den Spezialstatuten der Innung vorbehalten.

c) Von der Organisation der Innungen.

§. 35.

Jede Innung hat einen Vorstand, welcher auf die Aufrechthaltung der die Innung betreffenden Gesetze achtet, die Innung in Innungssachen gerichtlich und außergerichtlich vertritt, Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen im Wege der Güte zu schlichten versucht und überhaupt das Beste der Innung zu fördern bemüht ist.

In wichtigen Fällen hat der Vorstand eine Versammlung sämmtlicher Innungsmeister zu veranstalten.

§. 36.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes, die Zahl seiner Mitglieder, die Rechte und Pflichten derselben bleiben den Statuten jeder einzelnen Innung vorbehalten.

Schlußbestimmungen.

§. 37.

Die in §. 3 genannten Innungen haben ihre Specialstatuten dieser Gewerbeordnung gemäß binnen 3 Monaten bei dem Senate in Vorschlag zu bringen.

Der Senat setzt den Einschuß, welchen ein Geprüfter zufolge §. 33 in die Innungscasse bei seiner Aufnahme in die Innung zu zahlen hat, zwischen 5 und 25 ℘ fest.

§. 38.

Die Zahl der Weißbäcker, Grobbäcker und Schweineschlächter richtet sich nach der Bevölkerung und zwar dergestalt, daß auf je 1200 Seelen eine Weißbäckerei, auf je 1200 Seelen eine Grobbäckerei und auf je 2000 Seelen eine Schweineschlächterei kommt.

Concessionen zum Backen von ausgesiebtem Brote werden nicht mehr ertheilt.

Die Polizeibehörde hat darauf zu achten, daß eine der Bevölkerung entsprechende Zahl Bäcker und Schweineschlächter vorhanden sei, und entscheidet in einzelnen streitigen Fällen über die Zulassung neuer Back- und Schlachtstellen nach der angegebenen Norm.

Jeder welcher als Weißbäcker, Grobbäcker oder Schweineschlächter zugelassen wird, hat in Betreff des von ihm gewählten Geschäftslokals die Genehmigung der Polizeibehörde zu erwirken.

§. 39.

Hinsichtlich der Knochenhauer und Freischlächter gelten folgende Bestimmungen:

a. Niemand soll künftig Besitzer einer Fleischbank werden und die damit verbundenen Rechte ausüben können, der nicht wenigstens 25 Jahr alt ist, 3 Jahre gewandert und die mit ihm vorzunehmende Prüfung bestanden hat.

b. Die Polizeibehörde wird dahin sehen, daß sämmtliche Fleischbänke und zwar eine jede von einem anderen Genossen der gedachten Corporationen gehörig besetzt sind, und im entgegengesetzten Falle Freischlächter bestellen, die, ohne Theilnehmer der gedachten Corporationen zu sein, für sich selbstständig, jedoch unter Beachtung der ihnen zu ertheilenden polizeilichen Vorschriften, ihr Gewerbe in einem geeigneten Locale betreiben und aus demselben verkaufen.

c. Diejenigen, welche sich um eine solche Stelle bewerben wollen, haben sich bei der Polizeibehörde zu melden, müssen das 27ste Lebensjahr vollendet, 3 Jahr gewandert und die mit ihnen von der Prüfungscommission vorzunehmende Prüfung bestanden haben.

d. Wenn eine Meisterswittwe sich mit einem Nichtgenossen des Knochenhaueramts verheirathet und dieser den sub c bemerkten Erfordernissen genügt, so kann derselbe zum Freischlächter bestellt werden.

e. Wird später den Freischlächtern dieser Art vorgeschrieben, eine Innung zu bilden, so haben sie bei Verlust der ihnen ertheilten Concession sich den dieserhalb an sie ergehenden obrigkeitlichen Vorschriften zu fügen.

f. Sollten die vorgedachten Corporationen ihre Theilnahme an den Prüfungen weigern, so werden diese ohne ihre Concurrenz vorgenommen.

§ 40.

Die auf den Expectantenlisten der bisherigen Aemter verzeichneten Hiesigen können, wenn sie den Bestimmungen dieser Gewerbeordnung (§ 28.) Genüge leisten, jederzeit die Aufnahme in die Innung beanspruchen.

Fremden sollen diejenigen Rechte, die ihnen durch Verzeichnung ihres Namens auf der Expectantenliste ertheilt worden, ungeschmälert verbleiben. Auch haben diejenigen, welche sich vor dem 26. April 1850 unter die Expectanten haben aufnehmen lassen, sobald sie 30 Jahr alt sind und 3 Jahr auf der Liste gestanden haben, die Befugniß, die Aufnahme in die Innung unter denselben Bedingungen wie die Hiesigen zu verlangen.

Jeder Expectant hat bei seinem Eintritt in die Innung den in den Spezialstatuten derselben festgesetzten Einschuß in die Innungscasse zu leisten, wobei er das, was er bei Belegung des Amtes bereits bezahlt hat, in Anrechnung bringen, aber keine Rückforderung machen kann.

§ 41.

Diejenigen, welche der Prüfungscommission nachweisen, daß sie bereits vor dem 1. Januar 1850 und bis dahin hieselbst als sogenannte Bönhasen von dem Betriebe der zünftigen Handwerke sich ernährt haben, sind befugt, die freie Ausübung ihres Gewerbes zu verlangen und haben sich zu dem Ende binnen 3 Monaten nach Publikation dieser Gewerbeordnung bei der Gewerbecommission des Senats zu melden.

Wer sodann ein leichtes, nicht viel Zeit erforderndes Meisterstück liefert und den in §. 33 gedachten Einschuß in die Innungskasse zahlt, erlangt alle Rechte eines Innungsmeisters.

Alle Uebrigen erhalten dagegen, wenn sie einen in den Specialstatuten näher zu bestimmenden Einschuß in die Innungscasse zahlen, nur die Befugniß, für sich allein, ohne Beihülfe von Gesellen und Lehrlingen ihr Gewerbe auszuüben.

Hiesigen Frauenzimmern ist gestattet, weibliche Kleidungsstücke außer dem Hause gegen Tagelohn anzufertigen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Bönhasen der Weißbäcker, Grobbäcker, Knochenhauer, Freischlächter, Maurer und Zimmerer keine Anwendung.

§. 42.

Nach Ablauf eines Jahres ist darauf Bedacht zu nehmen, welche Einrichtungen hinsichtlich der Verpflegung der Lehrlinge in Krankheitsfällen getroffen werden können.

§. 43.

Jeder Gewerbtreibende ist hinsichtlich der Einrichtungen und des Betriebes seines Gewerbes den polizeilichen Anordnungen und Vorschriften unterworfen.

§. 44.

Alle Gesetze, Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten, welche dieser Gewerbeordnung widersprechen, sind aufgehoben und gelten statt derselben künftig die Vorschriften dieser Gewerbeordnung.

§. 45.

Anträge auf Dispensation von den Bestimmungen dieser Gewerbeordnung, sowie der Specialstatuten einer Innung gelangen wie bisher zur Entscheidung an den Senat.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. und bekannt gemacht am 6. Oktober 1851.

№. XXV.

Proclam wegen der Feier des achtzehnten Octobers.

Publicirt am 12. October 1851.

Der Senat bringt die von ihm in Bezug auf die kirchliche Feier des achtzehnten Octobers getroffenen Anordnungen in Folgendem zur allgemeinen Kunde.

In der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr wird mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden.

Die Kirchen der Stadt werden um 8½ Uhr Morgens, diejenigen im Gebiete zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet und die Becken in den Kirchen zum Besten der Armen ausgestellt sein.

Um 11 Uhr wird noch einmal eine Stunde lang mit sämmtlichen Glocken der Stadt geläutet werden.

Möge dieser Erinnerungstag an den im Jahre 1813 durch brüderlich vereinigte deutsche Volksstämme erkämpften Sieg und die dadurch herbeigeführte Befreiung unseres theuren Vaterlandes von fremder Herrschaft auch bei seiner diesjährigen Wiederkehr in würdiger Weise begangen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 12. October 1851.

№ XXVI.

Bekanntmachung des Schifffahrts- und Handelsvertrages mit dem Königreiche Sardinien.

Publicirt am 27. October 1851.

Nachdem zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg und dem Königreiche Sardinien unter dem 29. April d. J. der nachstehende Schifffahrts- und Handelsvertrag abgeschlossen und bei der Unterzeichnung desselben das gleichfalls hier folgende Protocoll aufgenommen, auch die Ratifikationen sowohl des Vertrags als des Protocolls am 9. September d. J. ausgewechselt worden sind; so bringt der Senat diese Urkunden, in Begleitung einer deutschen Uebersetzung, hierdurch zur öffentlichen Kunde und beauftragt die betreffenden diesseitigen Behörden, in Gemäßheit der vereinbarten Bestimmungen zu verfahren.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 24. und bekannt gemacht am 27. October 1851.

Traité de Navigation et de Commerce entre les Villes libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg et Sa Majesté le Roi de Sardaigne.

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Brême et le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg (chacun de ces Etats pour soi séparément) d'une part, et Sa Majesté le Roi de Sardaigne de l'autre part, désirant consolider et étendre les relations commerciales entre les Etats respectifs, et persuadés qu'un tel but ne saurait être atteint qu'en faisant disparaître tous les obstacles qui entravent la liberté de la navi-

Schifffahrts- und Handelsvertrag zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg und Sr. Majestät dem König von Sardinien.

Der Senat der freien Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen und der Senat der freien Hansestadt Hamburg (jeder dieser Staaten für sich besonders) einerseits und Sr. Majestät der König von Sardinien andererseits, beseelt von dem Wunsche, die Handelsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Staaten zu befestigen und zu erweitern, und überzeugt, daß ein solcher Zweck nur zu erreichen sei durch Hinwegräumung aller der Hindernisse, welche die Freiheit der Schifffahrt und des Austausches hemmen, haben, um einen

gation et des échanges, ont nommé pour conclure un Traité de Navigation et de Commerce, basé sur les principes d'une juste réciprocité, leurs Plénipotentiaires, savoir:

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Brême, et le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg Vincent Rumpff, Leur Ministre Résident près la République Française, et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne le Comte Etienne Gallina, Ministre d'Etat, Sénateur du Royaume, Chevalier de l'Ordre du Mérite civil de Savoye, Chevalier de Grande Croix, décoré du Grand Cordon de l'Ordre de St. Maurice et de St. Lazare, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la République Française.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des Articles suivans:

Article I.

Les navires Anséatiques, chargés ou sur lest, entrant dans les ports de Sa Majesté le Roi de Sardaigne; et réciproquement, les navires Sardes, chargés ou sur lest, entrant dans les ports des Républiques Anséatiques, seront traités, à leur arrivée, pendant leur séjour et à leur départ, sur le même pied que les navires nationaux en ce qui concerne le payement des droits de tonnage, de port, de fanal, de bouée ou de balise et de pilotage, et généralement pour tous les droits de navigation quelconques, qui affectent le navire, que ces droits soient perçus par l'Etat, par les communes ou par d'autres corporations particulières.

Article II.

Seront considérés comme navires Anséatiques et Sardes ceux qui naviguent avec des lettres de mer de leur Gouvernement, et qui seront possédés conformément aux lois et réglements en vigueur dans leurs pays respectifs.

Article III.

Les navires Anséatiques dans les ports du Royaume de Sardaigne, et les navires Sardes dans les ports Anséatiques jouiront de tous les avantages et facilités qui y seront accordés aux navires nationaux, tant à l'égard de leur placement, que pour leur chargement

Schifffahrts- und Handelsvertrag auf der Grundlage einer gerechten Gegenseitigkeit abzuschließen, zu ihren Bevollmächtigen ernannt, nämlich:

der Senat der freien Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen und der Senat der freien Hansestadt Hamburg, Vincent Rumpff, Ihren Ministerpräsidenten bei der französischen Republik; und

Seine Majestät der König von Sardinien den Grafen Stephan Gallina, Staatsminister, Senator des Königreichs, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens von Savoyen, Ritter des großen Kreuzes und Inhaber des großen Bandes des Ordens des heiligen Moritz und des heiligen Lazarus, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der französischen Republik;

welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Hanseatischen Schiffe, welche beladen oder in Ballast in die Häfen Sr. Majestät des Königs von Sardinien einlaufen, und ebenso die Sardinischen Schiffe, welche beladen oder in Ballast in die Häfen der Hanseatischen Republiken einlaufen, sollen bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthalts und bei ihrer Abfahrt auf demselben Fuße behandelt werden, wie die nationalen Schiffe, in Betreff der Entrichtung der Tonnen-, Hafen-, Leucht-, Bojen- oder Baken- und Lootsengelder, und im Allgemeinen aller Schifffahrtsabgaben jeder Art, welche das Schiff treffen, diese Abgaben mögen vom Staate, von Gemeinden oder von andern Privat-Corporationen erhoben werden.

Artikel II.

Als Hanseatische und Sardinische Schiffe sollen diejenigen angesehen werden, welche mit Seepässen ihrer Regierung fahren, und welche nach den in ihren respectiven Ländern geltenden Gesetzen und Verordnungen Hanseatisches oder Sardinisches Eigenthum sind.

Artikel III.

Es sollen die Hanseatischen Schiffe in den Häfen des Königsreichs Sardinien und die Sardinischen Schiffe in den Hanseatischen Häfen alle Vortheile und Erleichterungen genießen, welche daselbst den Nationalschiffen gewährt werden, sowohl in Betreff ihrer Ankerplätze, als ihres Ladens un

et déchargement dans les ports, bassins, rades et fleuves des Etats respectifs.

Article IV.

En cas de relâche forcée d'un navire Anséatique dans un port des Etats Sardes, ou d'un navire Sarde dans un port Anséatique, ce navire y jouira, tant pour le bâtiment que pour la cargaison, des faveurs et immunités que la législation de chacun des Etats respectifs accorde à ses propres navires en pareille circonstance, pourvû que la nécessité de la relâche soit dûment constatée.

Le même traitement de faveur sera réciproquement accordé aux navires échoués, en cas de bris ou naufrage. Il est d'ailleurs entendu que les Consuls ou Agens consulaires respectifs seront admis à surveiller les opérations relatives à la réparation, au ravitaillement, ou à la vente, s'il y a lieu, des navires entrés en relâche, échoués ou naufragés à la côte.

Article V.

Les bâtimens Anséatiques ou Sardes en relâche forcée ne jouiront des faveurs et immunités mentionnées dans l'article précédent qu'autant qu'ils ne se livreront dans le lieu de relâche à aucune opération de commerce en déchargeant ou en chargeant des marchandises. Toutefois les déchargemens et les rechargemens qui seraient nécessaires pour la réparation du navire en relâche forcée ne seront pas considérés comme opérations de commerce. Ces bâtimens seront en outre tenus de ne pas prolonger leur séjour dans le port ou lieu de relâche au delà du temps que les causes de la relâche auront exigé.

Article VI.

Les bâtimens Anséatiques qui arriveront dans les ports de Sa Majesté Sarde, et les bâtimens Sardes qui arriveront dans les ports d'une des Villes Anséatiques sont autorisés à ne charger ou décharger qu'en partie, si le capitaine ou le propriétaire le désire; et ils pourront se rendre ensuite dans les autres ports de mer du même Etat pour compléter leur chargement ou déchargement sans être tenus à payer d'autres ou de plus forts droits que ceux que les bâtimens nationaux payeraient dans le même cas.

Löschens in den Häfen, Bassins, Rheden und Flüssen der respectiven Staaten.

Artikel IV.

Im Falle eines gezwungenen Einlaufens eines Hanseatischen Schiffes in einen Hafen der Sardinischen Staaten, oder eines Sardinischen Schiffes in einen Hanseatischen Hafen, soll daselbst dieses Schiff, sowohl in Betreff des Fahrzeuges als der Ladung, die Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetze eines jeden dieser Staaten dessen eignen Schiffen unter gleichen Umständen gewähren, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gehörig nachgewiesen ist.

Dieselbe günstige Behandlung soll gegenseitig den gescheiterten Schiffen im Falle einer Strandung oder eines Schiffbruches zu Theil werden. Es ist überdieß vereinbart, daß es den respectiven Consuln oder Consular-Agenten gestattet ist, die auf die Ausbesserung, Verproviantirung oder den etwaigen Verkauf des in den Nothhafen eingelaufenen oder an der Küste gestrandeten oder gescheiterten Schiffes bezüglichen Operationen zu überwachen.

Artikel V.

Den aus Noth eingelaufenen Hanseatischen oder Sardinischen Schiffen sollen die in dem vorigen Artikel erwähnten Begünstigungen und Befreiungen nur dann zu Theil werden, wenn sie sich an dem Orte, wo sie eingelaufen sind, in keine Handelsoperationen einlassen, indem sie Waaren löschen oder einnehmen. Es soll jedoch das Ausladen und Wiedereinnehmen, welches wegen der Ausbesserung des eingelaufenen Schiffes nöthig ist, nicht als Handelsoperation angesehen werden. Ueberdieß sollen diese Fahrzeuge gehalten sein, ihren Aufenthalt in dem Hafen oder Orte, wo sie eingelaufen sind, nicht über die Zeit hinaus zu erstrecken, welche die Ursachen des Einlaufens nothwendig machen.

Artikel VI.

Die Hanseatischen Schiffe, welche in den Häfen Seiner Sardinischen Majestät ankommen, und die Sardinischen Schiffe, welche in den Häfen einer der Hansestädte ankommen, sind befugt, nur zum Theil zu laden oder zu löschen, wenn der Capitain oder Rheder es wünscht, und sie dürfen sich alsdann nach den andern Seehäfen desselben Staats begeben, um ihre Ladung oder Löschung vollends zu bewerkstelligen, ohne daß sie verpflichtet sind, andere oder höhere Abgaben zu bezahlen, als diejenigen, welche die Nationalschiffe in demselben Falle bezahlen.

Article VII.

Toute espèce de marchandises ou objets de commerce, provenant des Villes Anséatiques ou de tout autre pays, qui pourront légalement être introduits dans les ports des Etats Sardes par des bâtimens nationaux, pourront également y être importés par des navires Anséatiques sans être tenus à payer d'autres ou de plus forts droits, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus par l'Etat, par des communes ou par d'autres corporations particulières, que ceux que ces mêmes marchandises ou objets de commerce payeraient s'ils étaient importés sur des bâtimens Sardes.

Et réciproquement toute espèce de marchandises ou objets de commerce, provenant des Etats Sardes ou de tout autre pays, qui pourront légalement être introduits dans les ports des Villes de Lubeck, Brême et Hambourg par des bâtimens Anséatiques, pourront également y être importés par des navires Sardes sans être tenus à payer d'autres ou de plus forts droits, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus par l'Etat, par des communes ou par d'autres corporations particulières, que ceux que ces mêmes marchandises ou objets de commerce payeraient, s'ils étaient importés sur des bâtimens Anséatiques.

La même assimilation du traitement national sera réciproquement accordée pour tout ce qui regarde les exportations et les transits.

Article VIII.

Il est expressément entendu que les articles précédens ne sont point applicables à la navigation et au commerce de côte ou au cabotage que chacun des Hautes Parties Contractantes se réserve exclusivement.

Article IX.

Les Consuls, les Vice-Consuls et les Agens commerciaux auront le droit, comme tels, de servir de juges et d'arbitres dans les différens qui pourraient s'élever entre les Capitaines et les équipages des bâtimens de la nation dont ils soignent les intérêts, sans que les Autorités locales puissent y intervenir, à moins que la conduite des équipages ou du Capitaine ne troublât l'ordre ou la tranquillité du pays, ou que les dits Consuls, Vice-Consuls ou Agens commerciaux ne se trouvassent dans le cas de requérir l'intervention

Artikel VII.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, welche aus den Hansestädten oder irgend einem andern Lande kommen, können, wenn sie in den Häfen der Sardinischen Staaten durch nationale Schiffe gesetzlich eingeführt werden dürfen, daselbst auch durch Hanseatische Schiffe eingeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung, welche vom Staate, von Gemeinden oder von andern Privat-Corporationen erhoben werden, zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, wenn durch Sardinische Schiffe eingebracht, zu entrichten sein würden.

Und gegenseitig können alle Waaren und Handelsgegenstände, welche aus den Sardinischen Staaten oder irgend einem anderen Lande kommen, wenn sie in den Häfen der Städte Lübeck, Bremen und Hamburg durch Hanseatische Schiffe gesetzlich eingeführt werden dürfen, daselbst ebenso auch durch Sardinische Schiffe eingeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung, welche vom Staate, von Gemeinden oder andern Privat-Corporationen erhoben werden, zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, wenn durch Hanseatische Schiffe eingebracht, zu entrichten sein würden.

Dieselbe Gleichstellung mit der nationalen Flagge soll gegenseitig auch in Betreff der Ausfuhr und der Durchfuhr gewährt werden.

Artikel VIII.

Es ist ausdrücklich vereinbart, daß die vorhergehenden Artikel nicht auf die Küstenschifffahrt oder Cabotage anwendbar sind, welche jeder der hohen Contrahenten sich ausschließlich vorbehält.

Artikel IX.

Die Consuln, Viceconsuln und die Handelsagenten haben als solche das Recht, in den zwischen den Capitainen und den Schiffsmannschaften der Nation, deren Interessen sie wahrnehmen, sich etwa erhebenden Streitigkeiten als Richter und Schiedsrichter zu handeln, ohne daß die Ortsbehörden sich einmischen dürfen, wofern nicht das Betragen der Schiffsmannschaften oder des Capitains die Ordnung und Ruhe des Landes stört, oder wofern nicht die gedachten Consuln, Viceconsuln oder Handelsagenten sich in dem Falle befinden, zur Ausführung oder Aufrechterhaltung ihrer

des Autorités locales pour exécuter ou maintenir leurs décisions.

Il est néanmoins bien entendu que cette espèce de jugement ou d'arbitrage ne saurait pourtant priver les parties contendantes du droit de recourir, à leur retour, aux Autorités judiciaires de leur pays.

Les Consuls, les Vice-Consuls ou les Agens commerciaux sont autorisés à requérir l'assistance des Autorités locales pour la recherche, l'arrestation, la détention et l'emprisonnement de déserteurs des navires de guerre et des navires marchands de leurs pays.

Ils s'adresseront à cet effet aux tribunaux, juges et officiers compétens, et réclameront par écrit les déserteurs susmentionnés, en prouvant, au moyen des registres des navires ou des rôles d'équipage ou par d'autres documens officiels que les individus réclamés ont fait partie des dits équipages. Sur la réclamation, fondée sur de pareilles preuves, l'extradition des déserteurs ne sera pas refusée. — Les déserteurs seront, après leur arrestation mis à la disposition des Consuls, des Vice-Consuls ou des Agens commerciaux, et pourront être enfermés dans les prisons publiques à la réquisition et aux frais de ceux qui les reclament, pour être envoyés aux navires, auxquels ils appartenaient ou à d'autres navires de la même nation. Mais s'ils ne sont pas renvoyés dans leur pays dans l'espace de trois mois, à compter du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté et ne pourront plus être arrêtés pour la même cause. — Toutefois s'il se trouvait que le déserteur eût commis quelque autre crime ou délit, il pourra être sursis à son extradition jusqu'à ce que le tribunal nanti de l'affaire ait rendu sa sentence et que celle-ci ait reçu son exécution.

Article X.

Il ne pourra être imposé par une des Hautes Parties Contractantes à la navigation et au commerce de l'autre aucun droit nouveau ou plus élevé, ni aucune entrave ou restriction quelconques qui ne s'appliquerait pas également et dans la même mesure à la navigation et au commerce nationaux, ainsi qu'au commerce et à la navigation de toute autre nation.

Toutes les faveurs qui sont ou pourront être concedées par l'une des Hautes Parties Contractantes à la navigation et au commerce d'une nation étrangère deviendront de droit

Entscheidungen die Dazwischenkunft der Ortsbehörden in Anspruch zu nehmen.

Es ist dabei indeß wohlverstanden, daß ein solches Urtheil oder ein solcher Schiedsspruch den streitenden Theilen nicht das Recht nehmen soll, sich bei ihrer Rückkunft an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu wenden.

Die Consuln, Viceconsuln oder Handelsagenten sind ermächtigt, den Beistand der Ortsbehörden zum Behuf der Aufsuchung, Verhaftung, Gefangenhaltung und Einkerkerung der Ausreißer von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes zu begehren. — Sie haben sich zu diesem Zwecke an die Tribunale, Richter und zuständigen Beamten zu wenden und die erwähnten Ausreißer schriftlich zu reclamiren, indem sie vermittelst der Schiffsregister oder Musterrollen oder durch andere amtliche Urkunden nachweisen, daß die reclamirten Personen den betreffenden Schiffsmannschaften angehört haben. Auf die solchergestalt begründete Reclamation soll die Auslieferung der Ausreißer nicht geweigert werden. — Die Ausreißer werden nach ihrer Verhaftung zur Verfügung der Consuln, Viceconsuln oder Handelsagenten gestellt und können auf Verlangen und auf Kosten der Reclamirenden in den öffentlichen Gefängnissen verwahrt werden, um demnächst an Bord des Schiffes, welchem sie angehört haben, oder eines anderen Schiffes derselben Nation abgeliefert zu werden. Würden sie jedoch innerhalb dreier Monate, vom Tage ihrer Verhaftung angerechnet, nicht in ihr Land zurückgeschickt, so sollen sie in Freiheit gesetzt und aus dem nämlichen Grunde nicht von neuem verhaftet werden. — Sollte es sich inzwischen finden, daß der Ausreißer ein anderes Verbrechen oder Vergehen begangen, so kann seine Auslieferung bis dahin verschoben werden, daß das Gericht, bei welchem der Fall anhängig ist, sein Urtheil gesprochen hat und dasselbe vollzogen worden ist.

Artikel X.

Es darf von keinem der hohen Contrahenten die Schifffahrt und der Handel des anderen mit irgend einer neuen oder höheren Abgabe, noch mit irgend einer Hemmung oder Beschränkung belegt werden, welche nicht in gleicher Weise und in demselben Maße die eigene Schifffahrt und den eigenen Handel sowie den Handel und die Schifffahrt jeder anderen Nation träfe. Alle Begünstigungen, welche von Einem der hohen Contrahenten der Schifffahrt und dem Handel einer fremden Nation gewährt sind oder künftig gewährt werden möchten, sollen von Rechtswegen und ipso facto der Schifffahrt und dem Handel des anderen hohen Contra-

et ipso facto communes à la navigation et au commerce de l'autre Haute Partie Contractante, gratuitement si la faveur est gratuite, ou moyennant compensation équivalente, si elle est conditionelle.

Article XI.

Le présent Traité sera en vigueur pendant dix ans, à compter du jour de l'échange des ratifications et au delà de ce terme jusqu'à l'expiration de douze mois aprés que l'une des Hautes Parties Contractantes aura notifié à l'autre, d'une manière officielle, son intention d'en faire cesser l'effet; chacune des Hautes Parties Contractantes se réservant le droit de faire à l'autre une telle déclaration au bout des dix ans susmentionnés.

Il est cependant bien entendu et convenu que si l'une ou plusieurs des Républiques Anséatiques, à l'expiration de dix ans à compter du jour de l'échange des ratifications, donnent ou reçoivent la déclaration de la cessation du présent Traité, ce Traité restera néanmoins en pleine force et effet par rapport à celle des Républiques Anséatiques qui n'aura ni donné ni reçu cette déclaration.

Article XII.

Les Villes libres Anséatiques consentent, d'après le voeu du Gouvernement Sarde, à étendre toutes les stipulations du présent Traité à la Principauté Souveraine de Monaco, placée sous le Protectorat de S. M. le Roi de Sardaigne, à la charge de réciprocité de la part de la dite Principauté.

Article XIII.

Les Ratifications du présent Traité seront échangées à Paris dans l'espace de quatre mois à compter du jour de la signature, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Traité, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait par quadruplicata à Paris le vingt-neuf Avril de l'an de Grâce Mil huit cent cinquante-un.

(L. S.) (signé) **V. Rumpff.**
(L. S.) (signé) **E. Gallina.**

heuten zu Theil werden; und zwar ohne Gegenleistung, wenn die Begünstigung ohne solche erfolgt, oder vermittelst einer entsprechenden Gegenleistung, wenn eine solche ausbedungen ist.

Artikel XI.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Jahre, von dem Tage des Austausches der Ratificationen angerechnet, in Kraft bleiben, und über diese Frist hinaus bis nach Ablauf von zwölf Monaten, nachdem Einer der hohen contrahirenden Theile dem anderen auf officiellem Wege seine Absicht angezeigt haben wird, die Wirkung desselben aufhören zu lassen; wobei sich jeder der hohen contrahirenden Theile das Recht vorbehält, dem andern nach Ablauf der oben erwähnten zehn Jahre eine solche Erklärung zuzustellen. Es ist jedoch wohlverstanden und verabredet, daß, wenn eine oder mehrere der Hanseatischen Republiken nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage des Austausches der Ratificationen angerechnet, eine Kündigung des gegenwärtigen Vertrags abgeben oder empfangen, dieser Vertrag nichts destoweniger für diejenige der hanseatischen Republiken, welche diese Kündigung weder abgegeben noch empfangen hat, in voller Kraft und Geltung bleibe.

Artikel XII.

Die freien Hansestädte willigen auf den Wunsch der Sardinischen Regierung ein, daß sich alle Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags auf das unter dem Schutze Sr. Majestät des Königs von Sardinien befindliche souveraine Fürstenthum Monaco mit erstrecken, die Gewährung der Gegenseitigkeit von Seiten des genannten Fürstenthums vorausgesetzt.

Artikel XIII.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags sollen zu Paris binnen vier Monaten, von dem Tage der Unterzeichnung angerechnet, oder falls thunlich, früher ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respectiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen in vierfacher Ausfertigung zu Paris den neunundzwanzigsten April im Jahre der Gnade Ein tausend acht hundert ein und funfzig.

(L. S.) (gez.) **V. Rumpff.**
(L. S.) (gez.) **E. Gallina.**

Procès Verbal.

L'an de grâce mil-huit-cent-cinquante un et le vingt neuf avril les Soussignés Plénipotentiaires de S. M. le Roi de Sardaigne et des Villes libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, se sont réunis pour procéder à la Signature d'un Traité de navigation et de Commerce entre Leurs Gouvernements respectifs.

En même temps le Plenipotentiaire de S. M. Sarde, à cela dûment autorisé, a déclaré que Son Gouvernement prenait l'engagement d'étendre les faveurs et immunités accordées par le Traité sus-mentionné aux navires entrant dans les Ports Sardes en relâche forcée, à tout navire Anséatique qui se présentera dans les dits ports même en relâche volontaire et cela pendant les premiers quinze jours consécutifs de son séjour, pourvû que dans cette intervalle il ne se livre à aucune opération de commerce; toute fois, soit après l'écoulement de ces quinze jours, soit si le Bâtiment venait de charger ou décharger des marchandises, il sera tenu à acquitter tous les droits établis dans les Ports Sardes pour tout navire qui s'y livre à des opérations de commerce.

Il demeure cependant bien entendu que le Gouvernement Sarde se réserve la faculté de retirer aux navires Anséatiques ce traitement de faveur dans le cas où un égal traitement de réciprocité ne serait plus accordé aux Navires Sardes dans les ports Anséatiques.

De son coté le Plénipotentiaire des Villes libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, á cela également autorisé, a déclaré que, d'après la legislation actuellement en vigueur dans ces Républiques, la libre entrée et une complète immunité sont accordées à l'embouchure des rivières à tous les bâtiments entrant en relâche volontaire, et stationant sur rade; savoir: à Travemunde à l'embouchure de la Trâve, à Bremerhaven à l'embouchure du Weser et à Cuxhaven à l'embouchure de l'Elbe, où, le stationnement sur rade n'offrant pas une suffisante sureté, la libre entrée dans le port et la même immunité leur sont accordées, à condition toute fois dans tous les cas que ces bâtiments ne se livrent, pendant cette relâche, à aucune opération de commerce en chargeant ou en déchargeant des marchandises, toute opération de commerce quelconque faisant cesser ipso

Protocoll.

Im Jahre der Gnade Eintausend achthundert ein und funfzig am 29. April traten die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Sardinien und der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg zusammen, um einen Schifffahrts- und Handelsvertrag zwischen ihren respectiven Regierungen zu unterzeichnen.

Der Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs von Sardinien erklärte zugleich auf Grund der ihm dazu ertheilten Ermächtigung: seine Regierung mache sich verbindlich, die Begünstigungen und Befreiungen, welche durch den obgedachten Vertrag den aus Noth einlaufenden Schiffen in den Sardinischen Häfen gewährt sind, auf alle, die erwähnten Häfen besuchende Hanseatische Schiffe, auch wenn sie freiwillig einlaufen, auszudehnen, und zwar für die ersten vierzehn Tage ihres Aufenthalts daselbst, vorausgesetzt, daß sie in dieser Zeit keine Handelsgeschäfte vornehmen. — Nach Ablauf dieser vierzehn Tage jedoch, oder wenn das Schiff Waaren ladet oder löscht, ist dasselbe zur Entrichtung aller derjenigen Abgaben gehalten, welche für handeltreibende Schiffe in den Sardinischen Häfen bestehen.

Es bleibt indessen wohl verstanden, daß die Sardinische Regierung sich die Befugniß vorbehält, den Hanseatischen Schiffen diese Begünstigung wieder zu entziehen, falls eine gleich günstige Behandlung den Sardinischen Schiffen in den Hanseatischen Häfen nicht mehr zu Theil würde.

Der Bevollmächtigte der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg erklärte hierauf seinerseits, ebenfalls zufolge erhaltener Ermächtigung, daß nach den in diesen Republiken gegenwärtig geltenden Gesetzen an der Mündung ihrer Ströme allen freiwillig einlaufenden und auf der Rhede ankernden Schiffen freier Zugang und völlige Abgabenfreiheit gewährt werde; und zwar zu Travemünde an der Mündung der Trave, zu Bremerhaven an der Mündung der Weser und zu Cuxhaven an der Mündung der Elbe, — woselbst, im Fall der Liegeplatz auf der Rhede nicht hinreichende Sicherheit bieten sollte, auch die freie Einfahrt in den Hafen unter gleicher Abgabenfreiheit gestattet ist; — in allen Fällen jedoch unter der Bedingung, daß diese Schiffe während solches Verweilens keinerlei Handelsgeschäfte vornehmen durch Löschen oder Laden von Waaren, da jede Handels-Operation die Begünstigung ipso facto aufhören macht. — Ferner erklärte, auch hiezu

facto ce traitement de faveur. — Le Plénipotentiaire des Villes libres et Anséatiques, à cela dûment autorisé, a encore déclaré: que d'après la même législation actuellement en vigueur dans ces Republiques, le commerce et la navigation entre une des Villes libres et Anséatiques et les deux autres ne sont pas réputés commerce et navigation de Cabotage.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé le présent procès-verbal à quadruple original, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris le vingt neuf Avril de l'an de Grâce Mil huit cent cinquante un.

(L. S.) (gez.) **V. Rumpff.**
(L. S.) (gez.) **E Gallina**

gehörig ermächtigt, der Bevollmächtigte der freien Hansestädte, daß nach den gegenwärtig in diesen Republiken geltenden Gesetzen der Handel und die Schifffahrt zwischen Einer der freien Hansestädte und den beiden andern nicht als Küstenhandel und Küstenschifffahrt angesehen würden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protocoll in vierfacher Original-Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Paris den neun und zwanzigsten April im Jahre der Gnade Eintausend achthundert ein und funfzig.

(L. S.) (gez.) **V. Rumpff.**
(L. S.) (gez.) **E Gallina.**

№ XXVII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Benutzung und den Tarif des Sicherheitshafens betreffend.

Publicirt am 10. November 1851.

In Folge der von dem Senate und der Bürgerschaft vereinbarten veränderten Bestimmungen über die Benutzung des Sicherheitshafens, verordnet der Senat das Nachstehende.

I. In Betreff der Schiffe, für die der Hafen zur Winterlage benutzt wird:

1) Als Liegeplatz für die die Unterweser befahrenden Schiffe während der Winterzeit ist der Sicherheitshafen vom 1. November bis zum 15. April jeden Jahres geöffnet, und dürfen nur während dieses Zeitraums die Fahrzeuge in denselben eingebracht werden. Holzflösse werden in den Hafen nicht aufgenommen.

2) Der Hafen ist von den gedachten Schiffen lediglich als Liegeplatz zu benutzen, und dürfen diese in demselben nicht verzimmert, calfatert oder geschloopt werden. Aus Schiffen mit Ladungen, für welche in dem Hafen Zuflucht gesucht wird, dürfen diese nur an den ihnen anzuweisenden Ausladeplätzen an's Land gebracht werden. Einladungen in Schiffe, welche im Hafen liegen, ist nur für Auswanderer-Güter stattnehmig.

3) Das Hafengeld für Schiffe, welche Winterlage halten, beträgt:

		℔	gr
a.	für Seeschiffe von 50 bis 80 Last Größe	10 ℔	— gr
	von 80 bis 120 „ „	15 „	— „
	für Schiffe über 120 Last	25 „	— „
	für Küstenfahrzeuge unter 20 Last Größe	2 „	36 „
	über 20 „ „	5 „	— „
b.	für an der Weser zu Hause gehörende Kähne und Leichterfahrzeuge	2 „	36 „
c.	für ein Dampfschiff	15 „	— „
d.	für oberländische Fahrzeuge:		
	für einen Schiffsbock	4 „	— „
	„ „ Hinterhang	3 „	36 „
	„ „ großen Schiffsbullen	3 „	— „
	„ „ kleinen dito	2 „	36 „
	„ ein sogenanntes Moor- oder Lattenschiff	— „	36 „
e.	für Sandschiffe und andere kleine offene Fahrzeuge	— „	36 „

4) Wenn eins der in den Hafen gelegten, unter a., b., c., d. aufgeführten Schiffe denselben wieder verläßt und vor Ablauf der Winterlage, für welche das Liegegeld bezahlt

ist, in den Hafen zurückgebracht wird, ist dasselbe von der abermaligen Entrichtung des Liegegeldes frei. Für die unter e. aufgeführten Sandschiffe und andere kleine offene Fahrzeuge, welche dem Hafenaufseher zu übergeben und von diesem festzuschließen sind, ist aber, wenn sie herausgenommen, jedesmal, wenn sie wieder in den Hafen gebracht werden, die Taxe von 36 ℔ zu entrichten.

II. Für Schiffe, welche mit Gütern zum Lagern auf den verpachteten Plätzen am Hafen beladen sind, kann der Hafen während der nicht zur Winterlage bestimmten Zeit benutzt und die Güter, von denen jedoch die einzelnen Colli das Gewicht von 3000 Pfund nicht übersteigen dürfen, vermittelst des daselbst befindlichen Krahns aufgesetzt werden. Das Aufsetzen hat der Hafenaufseher zu besorgen, an den auch das dafür dem Staate nach der Wuppertaxe zu entrichtende Krahngeld zu zahlen ist. Die Schiffer haben sich zuvor an den Hafenaufseher zu wenden und demselben

1) eine genaue Aufgabe der geladenen Güter, welche ans Land gebracht werden sollen, zu behändigen und zugleich den ihnen von dem Schlachtschreiber ertheilten Löschzettel vorzuzeigen.

2) Der Consumtions-Abgabe unterworfene Gegenstände dürfen am Scherheitshafen überall nicht ans Land gebracht werden.

3) Die ans Land gebrachten Güter dürfen am Hafen nicht liegen bleiben, sondern müssen von dem Empfänger sofort nach dessen Lagerplatz geschafft werden.

4) Der Schiffer hat für die Benutzung des Hafens kein Hafengeld zu entrichten, muß aber nach der Entlöschung der Güter sein Schiff sofort aus demselben hinauslegen.

III. Für Schiffe, welche zum Einnehmen von Auswanderern den Hafen benutzen, wird das Folgende angeordnet:

1) Die Schiffer, welche in dem Sicherheitshafen Auswanderer und deren Effecten einnehmen wollen, haben sich bei dem Hafenaufseher zu melden, und diesem aufzugeben, für welches Schiff solche bestimmt sind.

2) Sie haben ihre Fahrzeuge auf den Platz zu legen, den ihnen der Hafenaufseher anweist nnd dessen Vorschriften überall genau nachzukommen.

3) Die Rheder und Schiffsexpedienten haben dem Hafenaufseher zeitig eine Aufgabe der Kähne und des Seeschiffs, für welche diese die Passagiere einnehmen sollen, zu machen und Letztere demselben zuzuweisen.

4) Der Hafenaufseher hat dafür zu sorgen, daß die Effecten der Passagiere gesondert hingelegt werden, ohne jedoch deren Bewachung zu übernehmen, für welche die Passagiere, sowohl bei der Lagerung im Freien, als auch in den zum Schutz bei Regenwetter erbauten Schoppen, selbst zu sorgen haben.

5) Die Benutzung sowohl des Schoppens als auch die der übrigen, zum Einschiffen der Auswanderer vom Staate getroffenen Einrichtungen ist unentgeltlich. Die Schiffer sind von der Entrichtung von Hafengeld frei.

6) Der Hafenaufseher ist angewiesen, die Einschiffung zu leiten und zu überwachen.

7) Die Passagiere wie die Schiffer haben dessen Anordnungen und Verfügungen pünktlich Folge zu leisten. Wer diesen entgegen handelt, verfällt der polizeilichen Bestrafung.

Wegen der von den Schiffern im Uebrigen hinsichtlich der Benutzung des Hafens zu beobachtenden anderweitigen Vorschriften werden dieselben auf das hieneben erlassene Regulativ verwiesen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und publicirt am 10. November 1851.

Obrigkeitliches Regulativ für die Benutzung des Sicherheitshafens.

In Betreff der Benutzung des Sicherheitshafens werden von dem Senate die nachstehenden, von den Schiffern zu beobachtenden Ordnungsmaßregeln und polizeilichen Vorschriften erlassen.

1) Die nächste Aufsicht über den Sicherheitshafen und die Aufrechthaltung der Ordnung in demselben, ist dem dafür angestellten Hafen-Aufseher übertragen, dessen Anweisungen daher die Schiffer in allen die Benutzung des Hafens betreffenden Angelegenheiten, bei Vermeidung ernstlicher wider sie zu verhängender polizeilicher Bestrafung willige Folge zu leisten gehalten sind.

2) Diejenigen Schiffer, welche den Hafen zur Winterlage benutzen wollen, haben, ehe sie in den Hafen legen, sich bei dem Aufseher zu melden und das taxmäßige Hafengeld demselben zu berichtigen. Den ihnen darauf von dem Aufseher anzuweisenden Liegeplatz haben sie sodann mit ihrem Fahrzeuge, ohne Widerrede einzunehmen und dürfen denselben nicht verändern, es sei denn mit Vorwissen oder auf ausdrückliches Geheiß des Hafen-Aufsehers.

3) Das Einbringen sowie das Auslegen der Schiffe muß mit aller Vorsicht geschehen um Beschädigungen der Hafenwerke, für welche der Schiffer jederzeit verantwortlich ist, zu vermeiden. Namentlich ist in dieser Hinsicht bei einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. untersagt, mit Schiffshaken in die Mauern zu stechen.

4) Nachdem ein Fahrzeug zur Winterlage in den Hafen gelegt ist, hat es ohne Verzug den von dem Aufseher dafür angewiesenen Liegeplatz einzunehmen, und ist der Schiffer gehalten, dasselbe nach der von dem Hafen-Aufseher ihm näher zu ertheilenden Weisung, jederzeit aber so zu befestigen, daß das Vordertheil des Schiffes nach dem Lande zu gekehrt und keine Schiffslinie queer über den Hafen gezogen wird.

5) Sobald ein solches Schiff auf seinem Liegeplatze festgemacht ist, müssen das Bogspriet, der Besaan-Gielbaum und der Ausstecher eingenommen und die Anker, sofern sie nicht zur Befestigung des Schiffes mitbenutzt werden, binnen der Schiffsbord gelegt, auch die Schiffsjöllen und Boote aus dem Wasser gehoben und aufs Deck gestellt werden, bei Vermeidung angemessener Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr.

6) Ist es erforderlich, daß ein Schiff auf einen andern Liegeplatz verlegt werden muß, so ist der desfallsigen Anordnung des Hafen-Aufsehers unverzügliche Folge zu leisten.

7) Wenn ein Schiffer von seinem in den Hafen gebrachten Fahrzeuge sich entfernt und keinen Lieger darauf zurückläßt, so ist er gehalten, dem Hafenaufseher einen geeigneten Stellvertreter aufzugeben, widrigenfalls der Aufseher befugt ist, etwanige für das Schiff erforderliche Anstalten und Vorkehrungen auf Kosten des Schiffers vornehmen zu lassen.

8) Da das äußere Ufer des Hafens die Gränze des städtischen Consumtionsbezirks und der Sperre bildet, so darf durch die im Hafen liegenden Schiffe und deren Mannschaft keine Art von Communication zwischen beiden Ufern vorgenommen, vermittelt oder befördert werden, bei unausbleiblicher ernstlicher Bestrafung durch die Polizeidirection oder den Umständen nach durch das Criminalgericht.

9) Es ist nicht gestattet, daß an Bord von im Hafen liegenden Fahrzeugen Vorräthe von feuerfangenden Stoffen, als Hanf, Flachs, Theer, Pech, Werg, Terpentin, Sprit oder Schießpulver gelagert bleiben und es sind die Schiffer gehalten, solche binnen drei Tagen löschen und in sichere Gewahrsam bringen zu lassen.

10) Wenn der Hafen mit Eis bedeckt ist, darf kein anderes Feuer als von Torf auf den Schiffen unterhalten werden, auch bleibt es vorbehalten unter eintretenden Umständen, z. B. andauernden heftigen Stürmen, das sofortige Auslöschen alles Feuers an Bord der Schiffe durch den Hafen-Aufseher bis auf weiteres ansagen zu lassen. Nicht minder ist der Gebrauch von Licht in den Fahrzeugen nur in einer wohlverschlossenen Laterne erlaubt. Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich.

11) Während des Frostwetters sind die Schiffer gehalten, ihre Schiffe gehörig aufzueisen.

12) Jedes Auswerfen von Kehricht oder Unrath oder wodurch sonst der Hafen verunreinigt wird, in den Hafen oder auf die Ufer, sowie das Anbringen und Anhäufen von Sand durch Sandschiffe ist auf das strengste und bei angemessener polizeilicher Ahndung verboten.

Wornach sich ein Jeder zu richten hat, der Hafen-Aufseher aber, sowie die Wachtposten angewiesen sind, auf die Befolgung sorgfältig zu achten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 7. und publicirt den 10. November 1851.

№ XXVIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Einzeichnung der Beiträge für das Armen-Institut für 1852 betreffend.

Publicirt am 10. November 1851.

Die Einzeichnung der Beiträge für das Armen-Institut, durch deren Ertrag der Fortbestand dieser Anstalt für das nächste Jahr gesichert werden soll, wird

am Dienstage, den 11. November d. J.,

durch die Mitglieder der Diaconien in der bisherigen Weise eröffnet werden.

Indem der Senat dieses zur öffentlichen Kunde bringt, kann er nicht unterlassen, daran zu erinnern, daß das Armen-Institut, dessen Wirksamkeit die gesammte Armenpflege, namentlich die Unterstützung unserer verarmten Mitbürger und deren Wittwen, die Versorgung einer großen Anzahl hülfloser Kinder, die gesammte Krankenpflege, den ersten Schulunterricht für eine bedeutende Zahl Kinder unbemittelter Aeltern u. s. w. begreift, für seine umfassenden Bedürfnisse, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, lediglich auf milde Gaben angewiesen, nur dann in seitheriger Weise fortbestehen kann, wenn dafür ein ausreichender Betrag gesichert worden ist.

Es darf dabei aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß die so bedeutend gewachsene Bevölkerung und der vergrößerte Umfang des städtischen Gemeindebezirks die Ansprüche fortdauernd steigern, sowie endlich, daß die Verhältnisse, namentlich die erhöheten Preise verschiedener Lebensbedürfnisse für das nächste Jahr in gleicher Weise einwirken werden.

Der Senat vertraut indessen dem so vielfach bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner Bremens, daß diese Verhältnisse volle Berücksichtigung finden, und daß jeder gern nach Kräften für seine ärmeren Mitbürger beisteuern und dadurch das Seinige beitragen werde, daß das Armen-Institut auch ferner in der bisherigen ehrenvollen Weise bestehen kann.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. November und bekannt gemacht am 10. November 1851.

№ XXIX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Niederlassung von Häuslingen und die Aufnahme von Fremden im Stadtgebiete betreffend.

Publicirt am 5. December 1851.

Die Landherren finden sich veranlaßt, zur Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze über die Niederlassung von Häuslingen und über die Aufnahme von Fremden im Stadtgebiete die Obrigkeitlichen Verordnungen vom 16. August 1801 und vom 29. September 1817 in Erinnerung zu bringen und namentlich das Nachstehende zu verordnen.

§. 1.

Kein Fremder darf sich im Gebiete häuslich niederlassen, er habe denn vorab die Erlaubniß des Landherrn dazu erwirkt. Wer sich ohne diese Erlaubniß ansetzt, soll nachdrücklich bestraft und dann aus dem Lande gewiesen werden.

§. 2.

Dasselbe gilt von den Bürgern der Stadt, welche sich, ohne eine eigene Wohnung zu besitzen, im Gebiete niederlassen wollen. Ausgenommen sind nur diejenigen, welche unter Beibehaltung ihres städtischen Wohnsitzes ihren Sommeraufenthalt auf dem Lande nehmen.

§. 3.

Die Häuslinge sowohl als diejenigen, welche eine temporaire Aufenthaltserlaubniß erwirkt haben, müssen in derjenigen Gemeinde bleiben, welcher sie durch Geburt oder Aufnahme angehören oder in welcher sie temporair zugelassen sind und dürfen bei angemessener Strafe und Vermeidung der Zurückweisung ohne Erlaubniß des Landherrn in keine andere Gemeinde hinüberziehen.

§. 4.

Allen Eigenthümern von Wohnungen im Gebiete, ohne Unterschied, ist bei einer Strafe von 5 bis 10 Thalern untersagt, eine der Gemeinde nicht angehörige Person in diese ihre Wohnungen aufzunehmen oder derselben Zimmer oder eine ganze Wohnung zu vermiethen, wenn dieselbe ihnen nicht die Erlaubniß des Landherrn, in der Gemeinde wohnen zu können, schriftlich vorzuzeigen vermag.

§. 5.

Bei gleicher Strafe ist es verboten, uneheliche Kinder, deren Mütter nicht in der Gemeinde heimathberechtigt sind, ohne Erlaubnißschein des Landherrn bei sich aufzunehmen, ohne Unterschied, ob die Kinder fremd sind oder der Stadt oder einer andern Gemeinde des Gebiets angehören. Wer fremde uneheliche Kinder ohne Erlaubniß bei sich aufnimmt, ist überdies für deren Auferziehung verantwortlich, da diese den hiesigen Armenanstalten nicht angesonnen werden kann.

§. 6.

Kein Einwohner des Stadtgebiets darf Reisende oder andere Fremde auch nur eine einzige Nacht bei sich aufnehmen, oder ihnen in Scheunen oder Ställen ein Nachtlager

gestatten, bei einer Geldstrafe von 5 Thalern und im Wiederholungsfalle bei Gefängnißstrafe.

§. 7.

In den zugelassenen Wirthshäusern dürfen fremde unverdächtige Personen zwar auf eine Nacht, aber nicht länger ohne nachgesuchte und erhaltene Aufenthaltskarte des Landherrn, Vagabonden und Fremde ohne gehörige Legitimationspapiere aber gar nicht aufgenommen werden. Der Wirth, welcher diesem Verbote zuwiderhandelt, hat das erste Mal eine Geldstrafe von 5 Thalern im Wiederholungsfalle aber Gefängnißstrafe und Verlust seiner Concession zu gewärtigen.

§. 8.

Alle Wirthe, welche Fremde logiren, haben die bei ihnen übernachtenden Fremden ordnungsmäßig in die ihnen zugestellten Fremdenbücher einzutragen und das Fremdenbuch, wenn Fremde bei ihnen eingekehrt sind, in 8tägigen Zwischenräumen, sonst aber mindestens alle Monat, dem Polizeidragonerwachtmeister vorzuzeigen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 5 Thalern.

§. 9.

Hinsichtlich der Aufnahme fremder Dienstboten dient die Verordnung vom 6. Juli 1846 zur Richtschnur, aus welcher hier nur die Vorschrift in Erinnerung gebracht wird, daß Niemand bei einer Geldstrafe von 1 Thaler einen Fremden in Dienst nehmen darf, welcher nicht mit einem neu ausgefertigten oder gehörig fortgeführten Dienstbuche versehen ist.

§. 10.

Ebenso wenig ist es gestattet, fremde Arbeiter oder Handwerksgesellen in Quartier oder Arbeit zu nehmen, ohne daß diese vorab mit einer auf den Namen des jedesmaligen Wirths oder Meisters auszustellenden Aufenthaltskarte versehen sind. Zu dem Ende haben die Gesellen und Arbeiter ihre Wanderbücher oder sonstigen Legitimationspapiere bei den Landvögten einzureichen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird an den hiesigen Einwohnern mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, an den fremden Gesellen und Arbeitern nach Umständen mit einer gleichen Geldstrafe oder Ausweisung, geahndet.

§. 11.

Die bisherige Aufbewahrung der Wanderbücher der Handwerksgesellen durch die Ladenmeister findet nicht ferner Statt.

Zur Sicherstellung der Beiträge der Gesellen zu den Krankenladen sollen denselben aber ihre Wanderbücher erst zurückgegeben werden, nachdem sie durch die gestempelten Aufenthaltskarten oder anderweitig nachgewiesen haben, daß sie mit keinen Beiträgen mehr im Rückstande sind.

Diese Verordnung soll mittelst Anschlag an den Kirchen und durch die Landgeschwornen, Bauermeister und Gemeindevorsteher auf den Bauerstellen zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Bremen, den 1. December 1851.

Die Landherren

F. D. Meier, Dr. **Dr. G. W. Albers.**

№ XXX.

Bekanntmachung wegen der Speditionsgüter und der Berechnung der Zollabgaben.

Publicirt am 8. December 1851.

Der Senat ist von der Handelskammer darauf aufmerksam gemacht, daß über den gesetzlich bestimmten Begriff von Speditions-Gütern und was dahin zu rechnen sei, sowie über die nach dem Facturawerth zu berechnende Verzollung der ausgehenden Güter Zweifel entstanden sind, zu deren Beseitigung er um so mehr sich veranlaßt findet, als die betreffenden Gesetze dazu keinen gegründeten Anlaß darbieten.

Indem der Senat diese, soweit sie hier in Frage kommen, durch nachstehenden Abdruck wieder in Erinnerung bringt, sieht er sich zugleich zu bemerken veranlaßt, daß es hinsichtlich der Speditions-Güter nur einer Bezugnahme auf die Verordnung und die darin gesetzlich festgestellte Erklärung des Begriffs „Speditionsgut" bedürfe, bei den nach der Factura zu verzollenden ausgehenden Gütern aber selbstverständlich nur der dem auswärtigen Empfänger darin berechnete Preis gemeint und folglich der sich darnach ergebende Werth bei der Verzollung zum Grunde zu legen sei.

Der Senat hegt die feste Zuversicht, daß es nur dieser erläuternden Erinnerung bedürfe und fortan die Verzollung der gesetzlichen Vorschrift gemäß beschafft werde.

Beschlossen in der Versammlung des Senats am 5. Decbr. und bekannt gemacht am 8. Decbr. 1851.

Auszug aus der Obrigkeitlichen Verordnung vom 2. Januar 1837.

I. Abgabe von Speditions-Gütern.

§. 6. Alle Waaren, welche reines Speditionsgut, d. h. solche sind, die von einem Ausländer, es sei für dessen oder andere fremde Rechnung zu Wasser oder zu Lande, mit der Bestimmung nach Bremen gesandt werden, daß sie nicht hier bleiben oder hier verkauft, sondern nur durch einen Hiesigen weiter nach ihrem Bestimmungsort geführt werden sollen, können hieselbst zur Spedition deklarirt und sodann gegen Entrichtung der bloßen Transit-Abgabe ausgeführt werden, wenn nicht derjenige, der sie einführt, es vorzieht, dieselben, als für den hiesigen eigenen Handel bestimmt, zu declariren und zu verzollen.

Den Speditions-Gütern sind ferner in dieser Beziehung die auf den hiesigen Freimarkt gebrachten und als unverkauft zurückgehenden Freimarktsgüter gleichzustellen.

II. Eingangs- und Ausgangszoll.

§. 21. Der Eingangszoll beträgt zwei Drittel Procent, der Ausgangszoll aber ein Drittel Procent des auf Bürgereid anzugebenden wahren Werths der ein- oder auszuführenden Güter.

Dieser Werth wird bei einkommenden Gütern zunächst nach dem Factura-Betrage unter Zurechnung von Fracht und der hier coursmäßigen Assekuranz, bei ausgehenden aber nach dem Facturen-Preise allein berechnet. Ist bei importirten Gütern keine Factur vorhanden, so ist es Sache des Declaranten, den Werth auf seinen Bürgereid zu schätzen und darnach zu verzollen, wobei es jedoch in diesen, wie in allen anderen Fällen der Accisekammer unbenommen bleibt, bei vorwaltendem Verdachte zu geringer Werthangabe, dieselbe näherer Untersuchung zu unterwerfen.

XXXI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Zulässigkeit von Arrestmaßregeln wider Seeleute betreffend.

Publicirt am 10. December 1851.

Da aus der Erwirkung von Arresten wider Seeleute, welche auf einem Seeschiffe im Dienste stehen, vielfache Unzuträglichkeiten entstehen können, so ist es für nöthig erachtet, in dieser Beziehung beschränkende Bestimmungen eintreten zu lassen, und verordnet daher der Senat in Gemäßheit der mit der Bürgerschaft getroffenen Vereinbarung das Folgende:

§. 1.

Wider einen Seemann, welcher auf einem Seeschiffe dient, findet von dem Zeitpunkt seiner Anmusterung bis zu seiner Entlassung für solche Privatansprüche, welche während dieser Zeit entstanden sind, weder ein Personalarrest, noch ein Arrest auf seine Gage oder die zu seiner Ausrüstung für die Seereise dienenden Effecten, sei es als Sicherheits- oder als Executionsmaßregel, statt.

Ist aber das Schiff bereits expedirt, so ist in gleicher Weise auch für solche Ansprüche, welche schon vor dem Zeitpunkt der Anmusterung entstanden sind, der Arrest nicht mehr zulässig.

§. 2.

Jede Cession oder sonstige Uebertragung der einem Seemann gebührenden Gage, welche während der gedachten Zeit geschieht, ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen wegen der Gage sind gleichmäßig auch auf diejenigen Vergütungen anwendbar, welche, sei es als Antheil am Gewinn, oder in sonstiger Weise, dem Seemann statt eines bestimmten Lohns oder neben demselben für seinen Dienst zugesagt sein sollten.

§. 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich auf alle Angehörige der Schiffsmannschaft, jedoch mit Ausnahme des Capitains.

Ob übrigens die Schiffe bremische oder fremde sind, und ob die Mannschaft im bremischen Staatsgebiete oder auswärts gemustert hat, macht keinen Unterschied.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 8. und bekannt gemacht am 10. December 1851.

XXXII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Steuern für das Jahr 1852 betreffend.

Publicirt am 29. December 1851.

Der Senat bringt hiermit, nachdem er sich mit der Bürgerschaft über die Fortdauer verschiedener im Jahre 1851 bestandener Auflagen mit einigen Abänderungen auch für das Jahr 1852 vereinbart hat, jene Auflagen zur öffentlichen Kunde.

I. Grund- und Erbe-Steuer.

§. 1. Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt, in Vegesack, Bremerhaven und im Gebiete belegenen Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird diese auf $1\frac{1}{2}$ per Mille des taxirten Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

§. 2. Die Eigenthümer, so wie bei den dem Meyer-, Grundzins-, oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien die Meyer-, Grundzins-, oder Erbenzinsleute entrichten die Abgaben dem Staate direct.

§. 3. Die Erhebung geschieht in dem Maße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer-, Grundzins-, oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht Jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder ein Viertel Jahr zum Voraus zu bezahlen. Von Allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahrs für die betreffenden 3 Monate eincassirt. Von Denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

§. 4. Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreiet:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Diensthäuser. In sofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Vermiethen die Bediensteten oder Benificirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so fällt die Abgabe weg.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

§. 5. Jeder Erwerber von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa rückständige Grundsteuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe, und ebenso auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen, in soweit diese auf die Grnndsteuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

§. 6. Neuerbaute oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privatpersonen übergegangenen öffentlichen Grundstücke sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwaigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§. 7. Wenn bei den im §. 7 der Erbe- und Handfesten-Ordnung bezeichneten, in der Stadt, Vorstadt oder dem Stadtgebiete belegenen Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Lassung oder Aushändigung des Zuschlage-Protocolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt, der jedoch, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen. Soll die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden oder eine Veräußerung unentgeltlich geschehen, so wird eine Schätzung des Werths durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige eintreten. Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige zu schätzen und von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschung von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche auf die Hälfte ermäßigt. Verkoppelungen sind gänzlich befreiet. Wenn Bauplätze veräußert werden, welche zur Zeit der Veräußerung bereits ganz oder zum Theil bebauet sind, so ist der Werth dieser Baulichkeiten in dem Veräußerungspreise von den Contrahenten mit aufzunehmen. Bei öffentlichen Veräußerungen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, wenngleich dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand. Die Erwerber sind bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung oder des ausgehändigten Zuschlagsprotocolls angerechnet, die Urkunden über die Veräußerungen am Stempel-Comptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Diejenigen, welchen durch Erbschaft, Legate und Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe sie die Abgabe von Erbschaften zu entrichten verpflichtet sind, haben zwar gleichfalls die Urkunden über die Veräußerungen binnen obiger Frist beim Stempel-Comptoir einzureichen, sind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreit.

III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

§. 8. Diese Steuer für die Alt- und Neustadt und den zugezogenen Theil der Vorstadt ist resp. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinse regulirt.

§. 9. Diejenigen, welche Grund-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres von ihnen bewohnten Erbes $^3/_4$ per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten, jedoch wird denjenigen Eigenthümern, welche einen Theil ihres von ihnen mitbewohnten Hauses an Dritte, welche von ihrer Miethe die Steuer zu entrichten schuldig sind, zu Wohnungen oder zur persönlichen Benutzung vermiethet haben, das Capital der zu 5 pCt. capitalisirten Miethe von dem Taxate ihres Grundstücks abgesetzt, und haben solche Eigenthümer nur von dem dann bleibenden Reste des Taxates ihres Grundstücks die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Steuer zu bezahlen.

§. 10. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuser und Keller angesetzten Taxate ist ebenfalls $^3/_4$ per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Taxate $^3/_4$ per Mille zu zahlen, insofern nicht die Miether diese Steuer gesetzlich zu bezahlen haben, in welchem Falle bei ihnen der nachfolgende §. 11 Anwendung findet.

§. 11. Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es sei nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, oder persönlich benutzen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethe 4 pCt. Auch Fremde sind der Steuer unterworfen, und hat der Vermiether dieselbe für die Fremden zu entrichten, wogegen er berechtigt ist, die Steuer von den Fremden zu fordern.

§. 12. Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

§. 13. Von dieser Steuer sind befreiet:

a. Alle Diejenigen, welche eine jährliche Miethe von nur 20 ℱ und darunter bezahlen, wobei jedoch eine Theilung der Miethe bei denjenigen, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden, nicht zuläßig ist.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.

c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden nicht vermietheten Gebäude, wie auch die den Kirchen gehörenden vermietheten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirche gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht Statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steuer-Ansatzes, in so fern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

§. 14. Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in so weit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

§. 15. Die Hebung der Steuer von allen Steuerpflichtigen erfolgt in den ersten Tagen des Februar und August für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt, jedoch sind Vorauszahlungen gestattet.

IV. Abgabe von Erbschaften.

§. 16. Alle, in der Stadt und deren Gebiete, nach dem 31. December 1848, vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- und halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf vier Prozent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf acht Prozent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden vier Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf vier Fünftel dieser Rente bestimmt. Falls der Rentenberechtigte diese Abgabe zu zahlen verpflichtet ist, so ist ihm gestattet, dieselbe in jährlichen Raten von ein Drittel derselben zu entrichten. Wenn die Rentenzahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere binnen sechs Monaten nach dem Aufhören der Renten-Zahlung bei Vermeidung doppelter Zahlung, verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach §. 19 Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen. — Vorstehende Bestimmungen gelten hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremden, unbeschadet der bestehenden und prolongirten Verordnung vom 20. April 1829.

§. 17. Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen. Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden und davon die Abgabe zu zahlen, und sind diese Aufgaben und Zahlungen von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, und hat der Erheber am Stempel-Comptoir vier Wochen vor Ablauf der Frist zur weiteren Angabe den Pflichtigen schriftlich daran zu erinnern.

§. 18. Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschaftssteuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem als Executor, Erben oder sonst die Entrichtung obliege.

Erhält der Erbe erst später Kunde vom Anfalle der Erbschaft, so laufen beide Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

§. 19. Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreit, welche

a. in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solches zur Erbschaft kommt;

b. von Fremden auf Hiesige oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschoß davon entrichtet ist;

c. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, sowie an die Armen;

d. an Stiftungen und Vereine, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, oder sonstige nur gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvortheil und Gewinn der einzelnen Theilnehmer zum Gegenstande haben, gelangen.

§. 20. Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von dem eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;

b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder ferneren Abtretung so gehalten werden soll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

§. 21. Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist;

b. ein jeder hiesiger Bürger, Einwohner oder Untergehöriger, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sei als Executor oder sonst anvertrauet wird, selbst dann, wenn mehrere Executoren ernannt sind, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der ganzen Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser

von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

c. alle hiesigen Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besonderen Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;

d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 4 und resp. 8 Procent, 5 und resp. 9 Procent, und bei Legaten von Renten, statt vier Zehntel und resp. vier Fünftel, fünf Zehntel und resp. fünf Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dem ungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

§. 22. Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

§. 23. Alle in dieser Rubrik nahmhaft gemachte Artikel, wozu auch alle Antheile an Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

§. 24. Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind. Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zur Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protokolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protokoll binnen jener Frist am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben sie binnen drei Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protokoll (oder, wenn der Verkauf aufgerufen worden oder Nichts verkauft sein sollte, eine schriftliche, dahin gehende Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eineassirung besorgt, und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollständigte Protokoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet. Liefern sie die Aufgabe, daß der Verkauf aufgerufen oder daß Nichts verkauft sei, nicht binnen gleicher Frist an das Stempel-Comptoir, so hat dieses eine Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß dieser Art von ihnen einzufordern.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe rc.

§. 25. Die Krüger, die Gastwirthe, welche Fremde logiren, Diejenigen, welche Caffee- und Weinschenken halten, Die, welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinbrenner und die Schenkwirthe, sind einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Diese Abgaben sind vor Ablauf des Januars an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

§. 26. Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährlich.

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

§. 27. Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten rc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

§. 28. Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Thaler, die zweite $2\frac{1}{2}$ Thaler halbjährlich. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

§. 29. Diese tritt dergestalt ein, daß mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Thaler erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

§. 30. Die Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Thaler jährlich zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Thaler, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lust-Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lustfuhrwerke befreit.

§. 31. Die unter Ziffer VII. bis XII. erwähnten Abgaben betreffen die Bewohner der Stadt und Vorstädte.

XIII. Auflage auf Pferde.

§. 32. Ein jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Thaler jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibenden Miethkutscher dieser Auflage, wie sie in §. 33. d. ermäßigt ist, unterworfen.

§. 33. Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

a. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Thalern bestraft.

b. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer **XI.** angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

d. Alle Pferde Derjenigen, so für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutscher und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlen-Pferde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder Gehülfen Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer **XI.**, **XII.** und **XIII.** benannten Abgaben nicht verbunden.

XIV. Auf Nachtigallen.

§. 34. Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen, und für jede Nachtigall jährlich 5 Thaler zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Thalern bestraft.

Verfügungen, die auf sämmtliche unter Ziffer VIII., IX., X., XI., XII., XIII., XIV. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

§. 35. Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von $1^1/_2$ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

§. 36. Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

§. 37. Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angesetzte Personen, alle noch nicht berichtigten Steuern eincassirt.

§. 38. Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staatsanwalte beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

§. 39. Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

§. 40. Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

§. 41. Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die desfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

§. 42. Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderten Falls nachzuweisen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungsverbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

§. 43. Alle Diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den von dem Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consenszettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

§. 44. das Geld für den Consenszettel auf ein halbes Jahr vorausbezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote, für den zweiten und für jeden mehreren in einem und demselben Haushalte 1 Thaler 36 Grote. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

§. 45. Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consenszettel unentgeltlich ausgefertigt;

es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von $2^1/_2$ Thalern.

§. 46. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl als eine jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Thalern bestraft.

§. 47. Es ist verboten, Hunde auf Haltung zu nehmen, oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den oder die vom Eigenthümer gelöseten Consenszettel mit einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig; Diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consenszettel gelöset haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig sein sollen.

XVI. Stempel-Abgabe.

§. 48. Einer Stempel-Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden.

§. 49. Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

§. 50. Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

§. 51. Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

§. 52. Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe von $^1/_4$ bis $^1/_2$ Bogen 4 Grote, von $^1/_2$ bis 1 Bogen 8 Groten, über 1 Bogen 18 Groten.

§. 53. Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen

auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von Beamten in Dienstangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen: alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten hervorzubringen oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quitungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt sein, die von den Vorsitzern der Gerichte oder obrigkeitlichen Behörden ertheilten schriftlichen Befehle, und die Schlußzettel der Mäkler und Waaren-Agenten ausgenommmen.

§. 54. Ist gegen die Vorschrift des §. 53 gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen den nächsten drei Tagen nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 56 bestimmten Strafen Statt.

§. 55. Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, kein Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. s. w. darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

§. 56. Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt außer der Stempel-Abgabe den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 55 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von Demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

§. 57. **Andere Privat-Schriften, als solche, wovon der §. 53 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der einfachen Gebühr gestempelt wer-**

den. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

§. 58. Gänzlich befreit vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, sowie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privatpersonen unter der Summe von 10 Thalern, es sei denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militärpersonen, die von den Civilstandsbeamten geführten Originalregister; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizeibehörde in Polizeiangelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privatpersonen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal-, Steuer- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die bei dem mündlichen Verfahren am Handelsgerichte zu übergebenden Belege, soweit sie nicht schon an sich der Stempel-Abgabe unterliegen; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Tax-Ordnung; alle in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurs-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, sowie die, zur Rechnungs-Ablage über die Verwaltung der Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurs-Massen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Tax-Ordnung), sowie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Tax-Ordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hieselbst als dem Amte Vegesack und Bremerhaven, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangscheine über bei derselben eingereichte Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschafts-Sachen die Stempel-Abgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; die Verhandlungen der Ablösungscommission; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

§. 59. Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unter den in den folgenden Artikeln enthalten näheren Bestimmungen unterworfen:

I. Wechsel und Assignationen;

II. See-Assecuranz-Policen oder deshalb ausgefertigte Schlußzettel oder schriftliche Bescheinigungen;

III. Feuer-Versicherungs-Policen oder Verschreibungen.

§. 60. Für alle hier geschriebene so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, wodurch der Aussteller dem Inhaber verantwortlich wird, für alle sogenannte Waaren-Wechsel und für Wechsel über Assekuranz-Prämien ist zu zahlen:

a. bis zu ausschließlich 100 Thaler .... 3 Grote,
b. von 100 Thaler bis ausschließlich 200 Thaler... 4 „
c. „ 200 „ „ „ 300 „ ... 8 „
d. „ 300 „ „ „ 400 „ ...12 „
u. s. w.

Ausgenommen sind hievon:

1) alle Assignationen, welche über den Betrag verkaufter, hier gestempelter Wechsel geschrieben werden;

2) alle hier ausgestellten Anweisungen, welche an dem Tage der Ausstellung zahlbar sind;

3) alle Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält und obgleich mit seinem Indossement versehen, selbst ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct ins Ausland wieder remittirt;

4) alle Wechsel, welche hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller selbst, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct ins Ausland remittirt werden, oder falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen Ordre zahlbar ist, durch denselben selbst, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden;

5) alle Wechsel, welche in Vegesack, Bremerhaven oder sonst im Gebiete ausgestellt oder acceptirt sind, wenn sie nicht in Bremen zur Verwechselung, Indossirung, Acceptation oder Zahlung kommen.

§. 61. Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu sein, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit

dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des näheren Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

§. 62. Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

§. 63. Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

> London — 600; Amsterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main im 24 fl.-Fuß — 50; Leipzig und Berlin in preußisch Courant — 115, Wechsel in Conventionsmünze 110; Augsburg 110.

§. 64. Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben in §. 61 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hierselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sei als Aussteller, Indossent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indossirt oder quitirt) oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namensunterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert sein würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1821 auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sei, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel (jedoch mit Ausnahme des Indorso als Quitung für Zahlung) ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossements zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift eines Hiesigen, entweder des Ausstellers oder des Indossenten, sich findet; so wie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor oder am Tage des ersten Indossements verlangt wird.

§. 65. Eine jede, es sei von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assecuranz-Police oder statt derselben ausgefertigte schriftliche Bescheinigung über eine See-Assecuranz ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel kostet:

	ℳ	ß
bis einschließlich 100 ℳ — — — — —	— ℳ	4 ß,
von über 100 ℳ bis einschließlich 200 ℳ — —	— "	8 "
" " 200 " " " 300 " — —	— "	12 "
" " 300 " " " 400 " — —	— "	15 "
" " 400 " " " 500 " — —	— "	18 "
" " 500 " " " 700 " — —	— "	24 "
" " 700 " " " 1000 " — —	— "	30 "
" " 1000 " " " 1500 " — —	— "	48 "
" " 1500 " " " 2000 " — —	— "	60 "
" " 2000 " " " 3000 " — —	1 "	12 "
" " 3000 " " " 4000 " — —	1 "	36 "
" " 4000 " " " 5000 " — —	2 "	— "
" " 5000 " " " 7000 " — —	2 "	36 "
" " 7000 " " " 10,000 " — —	3 "	— "
" " 10,000 " " " 15,000 " — —	4 "	— "
für jede 5000 " mehr — — — — —	1 "	— "

§. 66. Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine Gratis-Stempelung neuer Policen für den restirenden Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöhet werden sollen, sind nachzustempeln und dafür die Abgabe der Summe, um welche sie erhöhet werden soll, zu erheben. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risico abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risico übernommen wird, so ist solche für dessen Betrag nachzustempeln.

§. 67. Wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Mäkler, welcher die See-Assecuranz geschlossen, binnen vier Wochen nach Abschluß derselben den Schlußzettel deshalb nochmals auszufertigen und auf dem Stempel-Comptoir unter Entrichtung obiger verhältnißmäßiger Abgabe stempeln zu lassen. Wird statt der Police oder des Schlußzettels eine schriftliche Bescheinigung über eine See-Assecuranz ertheilt, so hat der Versicherte diese auf gleiche Weise stempeln zu lassen.

§. 68. Jeder, der auf einer nicht vorschriftmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt außer der Stempel-Abgabe den zehnfachen Betrag derselben. Der Mäkler oder Versicherte, welcher der vorstehenden Anordnung nicht nachkommt, zahlt dasselbe.

§. 69. Die verhälnißmäßige Stempel-Abgabe von Feuer-Versicherungs-Policen oder Verschreibungen ist ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein und ohne auf den Ort, wo solche befindlich, zu sehen, die Versicherung möge eine neu zu schließende oder eine Prolongation auf dasselbe Object, oder es mögen neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des

Objects, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden; tritt diese Stempel-Abgabe nur insoweit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§. 70. Diese Abgabe beträgt für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung von jeden 1000 Thalern der versicherten Summe

bis 3 Monate incl.	3 ß,
von über 3 Monaten bis 1 Jahr incl.	6 „
von über ein Jahr bis 2 Jahr incl.	12 „
und für jedes fernere Jahr mehr......	6 „

wobei jedoch Summen unter und zwischen 1000 Thalern stets für die volle Zahl anzunehmen sind.

§. 71 Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungs-Verschreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt oder dem Versicherten übergeben noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvoesimit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hisiggen Stempel-Comptoir entrichtet worden; der Erheber am Stempel-Comptoir ist jedoch befugt, schon unterzeichnete Feuerpolicen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§. 72. Eine Geldstrafe von 1 per Mille der Versicherungssumme trifft Alle, welche die Bestimmung des §. 71 nicht befolgen, also den Versicherer, den Versicherten oder den Empfänger oder Absender der Police oder Versicherungs-Verschreibung wie den Zwischenhändler oder Makler und ist von jedem derselben ganz zu entrichten.

§. 73. Vor dem ersten Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Versicherungsverschreibungen unterliegen dieser Abgabe nicht.

c. Allgemeine Verfügungen.

§ 74 Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Thalern und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

§. 75. Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

§. 76. Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befassen, selbst wenn die erstere nicht vollendet sein sollte, widrigenfalls für jeden weiteren Act die oben im §. 37 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen

und Insinuations-Acten ausgenommen. Cessionen können auf den Schuldschein geschrieben werden.

§. 77. Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

§. 78. Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die Wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

§. 79. Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

§. 80. Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie alle hiesige Staatsgenossen, welche direct zu eignem oder Anderer Gebrauche Karten aus der Fremde kommen lassen, damit dieselben im hiesigen Staatsgebiete gebraucht werden, sind bei einer Strafe von 5 Thalern im Unterlassungsfalle verbunden, sofort das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachahmung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und die einzelne Karte zum Stempel einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können jene auf den Fabriken das Pique-As zu oberst legen, und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

§. 81. Im ganzen Umfange des Bremischen Staats, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern, darf nur mit solchen gestempelten Karten gespielt werden, und jeder, der sich beigehen läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Thaler als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es sich beigehen läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Thaler bestimmte Geldstrafe.

§. 82. Den Krämern ist es gestattet, ungestempelte, zum auswärtigen Gebrauche oder zum Versenden bestimmte Karten, jedoch nur auf ihren Lägern zu haben, in ihren Läden dürfen sie bei einer Strafe von 10 Thalern im Uebertretungsfalle aber nur mit einem Stempel versehene Karten haben.

b. Auf die Wöchentlichen Nachrichten.

§. 83. Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Wöchentlichen

Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe am Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVIII. Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

§. 84. An die Stelle der von den Herausgebern hiesiger politischer Tagesblätter in die Staatscasse gezahlten früheren Abgaben tritt bis auf Weiteres eine Abgabe von den in den hier erscheinenden periodischen Blättern veröffentlichten Inseraten, zu entrichten von dem Einsender und zu erheben durch den Herausgeber unter dessen Verantwortlichkeit.

§. 85. Diese Abgabe beträgt für die Petitzeile oder deren Raum bis zu 50 n Buchstaben incl. 3/4 Grote; von 51 bis incl. 65 n Buchstaben 1 Groten; von 66 bis incl. 75 n Buchstaben 1 1/4 Groten, und für jede fernere Verlängerung der Zeile um 10 n Buchstaben, oder weniger, 1/4 Groten mehr. — Gebrochene Zeilen werden dabei für voll, Anzeigen, welche über mehrere Spalten übergedruckt sind, nach der Normallänge der Petitzeile jeder Spalte berechnet.

§. 86. Zu den der Abgabe unterworfenen Inseraten werden alle diejenigen Notizen gerechnet, welche in den hiesigen Zeitungen bisher herkömmlich unter der Rubrik „Anzeigen" ihre Stelle fanden, mit alleiniger Ausnahme

> der Notizen über Wind und Wetter, Wasserstand, Ebbe und Fluth; der Rubriken: „Geburts- und Sterbefälle," „angekommene Fremde" und „Stadt-Theater;" endlich der die regelmäßige Dampfschifffahrt auf der Unter- und Oberweser, sowie die regelmäßigen Fahrten auf der Hannover-Bremer Eisenbahn betreffenden Anzeigen.

§. 87. Der Herausgeber eines jeden hier erscheinenden periodischen Blattes ist berechtigt, Inserate in dasselbe aufzunehmen, wobei er die in §. 85 bemerkte Abgabe zu entrichten und die folgenden Vorschriften zu beachten hat:

a. Als Einrückungsgebühr darf, unter Einrechnung der Staatsabgabe, für jede Anzeige nicht weniger als 6 Grote, für solche Anzeigen aber, welche den Raum von 3 Zeilen überschreiten, für jede Spaltenzeile bis incl. 50 n Buchstaben nicht unter 2 Grote, für die Petitzeile von 65 n Buchstaben incl. nicht unter 3 Grote genommen werden.

b. Zur Feststellung des Abgabebetrags für die Zeile eines jeden Blattes hat der Herausgeber eine genaue, mit seiner Namensunterschrift versehene Aufgabe bei der Behörde vor dem Erscheinen seines Blattes darüber zu machen, wie viele n Buchstaben die Petitzeile der Spalte seines Blattes enthält. Zugleich hat derselbe einen Zeilenmesser nach dem Petitkegel seines Blattes beizulegen. — Die gleiche Anzeige ist vor jeder etwa zu treffenden Veränderung in Hinsicht der Zahl der n Buchstaben in der Petitzeile zu wiederholen.

c. Alle und jede Insertionen, welche von dieser Abgabe nicht ausgenommen sind, sind unter einer abgesonderten Rubrik mit der Ueberschrift „Anzeigen" zusammenzustellen.

d. Innerhalb 24 Stunden nach dem Erscheinen einer jeden Nummer hat der Herausgeber ein vollständiges Exemplar derselben mit beigefügter vorschriftmäßiger Aufgabe der darin enthaltenen Petitzeilen von der Abgabe unterworfenen Inseraten an das Stempelcomptoir einzusenden; — die Einsendung des darnach von dem Herausgeber erhobenen Betrags der Abgabe an das Stempelcomptoir erfolgt allmonatlich, ebenfalls unter Beifügung einer vorschriftmäßig zu machenden Aufgabe. Das Nähere dieser zur Controle der richtigen Verabgabung anzuordnenden Maßregeln bleibt der Behörde überlassen.

§. 88. Erfolgt die Entrichtung der Abgabe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit und wird dieselbe auch nicht innerhalb 24 Stunden nach geschehener schriftlicher Anmahnung des Erhebers entrichtet, so wird die Unterlassung im ersten Falle mit einer Geldbuße von 5 Thalern, im Wiederholungsfalle mit einer solchen von 10 Thalern bestraft. — Eine gleiche Strafe kann auch für die Uebertretung oder Nichtbeachtung der Controle-Maßregeln verhängt werden. Sonstige Contraventionen gegen die Entrichtung der Abgabe werden mit dem zwanzigfachen Betrag des umgangenen Betrages geahndet.

§. 89. Vorstehende Bestimmungen sind auch für auswärts herauskommende Blätter anwendbar, sofern sie hier ein Büreau oder eine Expedition, sei es zur Ausgabe des Blattes oder zur Annahme von Inseraten, haben.

XIX. Abgabe von Protesten.

§. 90. Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis	250	Thaler	einschließlich	24	Grote
„	250	„	500	„	„	36	„
„	500	„	750	„	„	48	„
„	750	„	1000	„	„	60	„

für alle über 1000 Thaler aber 1 Thaler.

§. 91. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechsel-Ordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

§. 92. Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachten Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

§. 93. Es werden keine andere Geldsorten angenommen als wichtige Pistolen und halbe Pistolen zu resp. 5 Thaler und 2 Thaler 36 Groten, Bremer grob Courant und Bremer Groten. Bei Zahlungen über 5 Thaler wird das Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thaler aufgeht, angenommen, die einzelnen oder doppelten Bremer Groten aber nur zur Ausgleichung. Bei Zahlungen unter 5 Thaler bis 1 Thaler incl. werden die einzelnen oder doppelten Bremer Groten nur zur Ausgleichung von Bremer grob Courant angenommen. Zahlungen unter 1 Thaler können auch in einzelnen oder doppelten Bremer Groten geleistet werden.

§. 94. Es sollen besondere als treu und thätig erprobte Personen zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angesetzten Perioden angenommen und beeidigt werden.

§. 95. Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

§. 96. Jeder zweite, so wie jeder etwaige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Groten überher.

§. 97. In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

§. 98. Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als der Steuer-Controlleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich beschäftigenden, sind angewiesen, da, wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnen, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

§. 99. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

§. 100. Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder seine Vertreter dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen und daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist.

XX. Reclamations-Deputation.

§ 101. Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebietes, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden.

§. 102. Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung der vorstehend bezeichneten Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueransätze. Der Steuer-Controlleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er ohne Ausnahme in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controlleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 103. Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die Wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

§ 104. Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§. 105. Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, ferner bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe, und, in sofern sein Grundstück bei einem hiesigen Agenten einer Assecuranz-Compagnie gegen Feuersgefahr versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einem hiesigen Agenten einer Feuer-Assecuranz-Compagnie nicht versichert sei.

§. 106. Reclamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis Johannistag und gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung nur bis Freimarkt angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Johannistag oder resp. Freimarkt eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§. 107. Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenden Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

§. 108. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geschehen sei, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen (siehe jedoch §. 13. c. am Ende). — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controlleur ausgefertigt und von ihm dem Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuer-Erhebern diese Entscheidungen, so wie diejenigen wegen der Steuer-absätze, einzusenden hat.

§ 109. Kein Reclamant darf zum Zweitenmale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Bescheinigung, daß er Alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

§. 110. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Staats-Anwalte, dem Steuer-Controlleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

§. 111. Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen, 4 Wochen nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach §. 103) nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch verbleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach §. 109) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mit-

wirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens und hegt das Vertrauen, daß Niemand dieselben vernachlässigen oder gar aus Gewinnsucht sich ihnen zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche denselben, sei es mit Absicht oder auch nur aus Nachlässigkeit, entgegen handeln oder entgegen zu handeln versucht würden, eine angemessene Bestrafung und die sonst daraus für sie entspringenden unangenehmen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden. Dieses veranlaßt ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache, um Jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 29. December 1851.

№. XXXIII.

Bekanntmachung, den provisorischen Oberbefehl der Bürgerwehr betreffend.

Publicirt am 31. December 1851.

Der Senat bringt hiemit zur allgemeinen Kunde, daß, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, der Oberstlieutenant Reuter beauftragt ist, den Oberbefehl über die Bürgerwehr fortzuführen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 31. December 1851.

Anhang

im Jahre 1851 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1. Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts über die Getraidepreise der Jahre 1839 bis 1850.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6. der am 8. Juli 1850 publicirten Ablösungs-Ordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handfesten-Amts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die, bei Meiergefällen vorkommenden Getraidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hierdurch bekannt gemacht:

Preise pr. Last:

Im Jahre	Weizen.	Rocken.	Gerste.	Hafer.	Bohnen.
1839	149 ₰	80½ ₰	60 ₰	46½ ₰	88 ₰
1840	121½ "	83 "	58 "	39 "	90 "
1841	154 "	93 "	53 "	37 "	87½ "
1842	110 "	85 "	64 "	46 "	78 "
1843	128½ "	82 "	48 "	46 "	63 "
1844	92½ "	69 "	51 "	31 "	72½ "
1845	154 "	106 "	63 "	57 "	108 "
1846	155 "	125 "	85 "	56 "	126 "
1847	135 "	77 "	56 "	46 "	95 "
1848	122½ "	58 "	42 "	27½ "	72½ "
1849	104 "	50 "	39 "	27½ "	66 "
1850	110 "	80 "	60 "	42 "	65 "

Bremen, den 3. Januar 1851.

Das Erbe- und Handfesten-Amt.

2. Aufforderung der Stellvertretungs-Deputation zur Empfangnahme der Ueberschüsse der Vereinskasse des Jahres 1826. (Jan. 6.)

3. Polizeiliche Bekanntmachung, die Verordnung vom 29. März 1844 wegen Einführung breiter Räder für Lastwagen in Stadt und Vorstadt betreffend.

Indem die Polizeidirection die in Betreff

„Einführung breiter Räder für Lastwagen in Stadt und Vorstadt“

unter dem 29. März 1844 erlassene obrigkeitliche Verordnung durch einen nochmaligen, hierunter befindlichen Abdruck derselben in Erinnerung bringt, macht sie die Betheiligten namentlich auf die unter 4 enthaltene Bestimmung aufmerksam, mit deren Ausführung, wenn auch bisher verzögert, doch nicht länger Anstand genommen werden kann. Unter Berücksichtigung der Verhältnisse will die Polizeidirection indeß zur Ausführung jener Bestimmung noch eine billige Frist bis zum 1. Juli d. J. gestatten, wer aber nach diesem Tage, dem Verbot zuwider Wagen, deren Räder die vorgeschriebene Breite nicht haben, in Stadt und Vorstadt gebrauchen sollte, wird unnachsichtlich mit der gesetzlich angedrohten Geldstrafe von fünf Thalern für jede Uebertretung belegt werden.

Bremen, am 11. Januar 1851.

Die Polizei-Direction.

4. Aufforderung der Militair- und Bewaffnungs-Deputation, die Anmeldung der Reklamationen der Bürgerwehrpflichtigen betr. (Jan. 11.)

5. Erinnerung der Militair-Deputation an die Wehrpflichtigen v. Geburtsjahre 1830, welche sich noch nicht gemeldet haben. (Jan. 13.)

6. Aufforderung der Militair- und Bewaffnungs-Deputation an die Bürgerwehrpflichtigen der Jahrgänge 1825 u. 1826. (Jan. 14.)

7. Polizeiliche Bekanntmachung, die Einrichtung eines Markts für Fische u. s. w. am Neustadtsdeiche betreffend.

In Folge Antrags der Bezirksvorsteher der Neustadt, den Verkäufern von Fischen, Kohl u. s. w., welche mit ihren Fahrzeugen seither nur an der Schlachte angelegt und ihre Waaren feilgeboten hätten, die Befugniß zu ertheilen, auch an einer dazu geeigneten Stelle des Neustadtsdeiches mit den Fahrzeugen, aus welchen sie die erwähnten Lebensmittel verkaufen, anlegen zu dürfen, bringt die Polizeidirection hiemit zur öffentlichen Kunde,

> daß nach dem 1. Februar d. J. den vorgedachten Verkäufern einstweilen und bis auf anderweitige Verfügung gestattet werde, am Neustadtsdeiche neben der, der großen Allee gegenüber liegenden Fähre, und zwar unterhalb derselben, mit Fahrzeugen anzulegen, um aus denselben ihre Waare zu verkaufen.

Uebrigens haben die Betheiligten den Anweisungen, welche ihnen der Schlachtvogt oder der Polizeicommissar der Neustadt in Bezug auf die ordnungsmäßige Be-

nutzung solcher Erlaubniß wie überhaupt zur Aufrechthaltung guter Ordnung bei diesem Verkehr ertheilen werden, unweigerlich Folge zu leisten.

Bremen, den 25. Januar 1851.

Die Polizei-Direction.

---

8. Polizeiliche Bekanntmachung gegen Unfug und Lärmen auf der Gallerie des Schauspielhauses.

Da ungeachtet der am 5. Januar v. J. erlassenen polizeilichen Warnung das rohe und ungesittete Betragen mehrerer die Gallerie des Schauspielhauses besuchender Personen sich häufig wiederholt hat, so scheinen strengere Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Anstandes und zum Schutze des das Theater besuchenden Publikums gegen solche Zügellosigkeiten erforderlich.

Die Einrichtnng der Gallerie macht es den im Theater anwesenden Polizeibeamten oft unmöglich, sofort mit Erfolg einzuschreiten oder die Schuldigen zu ermitteln, weshalb, im Einverständniß mit der Inspection des Theaters, Anordnungen getroffen sind, um wirksamer als bisher den Ungebührlichkeiten zu steuern und die Thäter zur Verantwortung zu ziehen. Es wird in dieser Hinsicht namentlich bemerkt, daß die im Theater befindlichen Polizeibeamten ermächtigt worden sind, denjenigen Theil der Gallerie, wo Ungebührlichkeiten vorfallen, falls sie es geeignet halten, räumen zu lassen, wobei auf unerweisliche Einreden Einzelner, daß sie sich nichts haben zu Schulden kommen lassen, keine Rücksicht wird genommen werden können, sobald der Schuldige nicht bezeichnet oder sonst ermittelt werden sollte.

Die Schuldigen werden, wenn nicht erschwerende Umstände hinzukommen, die eine Verweisung an das Criminalgericht zur Folge haben, in der Regel mit dreitägigem Gefängniß bei Wasser und Brot und öffentlicher Bekanntmachung ihrer Namen bestraft und wird ihnen in geeigneten Fällen der Besuch des Schauspielhauses bis auf Weiteres untersagt werden.

Angetrunkene Personen sollen jedenfalls sofort aus dem Schauspielhause entfernt und den Umständen nach in Haft genommen werden.

Uebrigens wird dem, dessen Angaben zur Ermittelung der Unruhstifter führen, unter thunlichster Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von mindestens 2½ ℛ zugesichert.

Indem die Polizei-Direction diese Anordnungen zur Kunde bringt, erinnert sie zugleich an das bestehende Verbot des Rauchens im Schauspielhause und untersagt solches nochmals bei einer Geldstrafe von 1 ℛ und, im Fall des Unvermögens, verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

Bremen, den 20. Februar 1851.

Die Polizei-Direction.

9. Bekanntmachung der Handelskammer, das Nachweisungsbureau für Auswanderer betreffend.

Die Handelskammer bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß sie, im Vereine mit den hiesigen Herren Rhedern und Schiffsexpedienten, ein

Nachweisungsbureau für Auswanderer

gegründet hat, dessen vom Senate Obrigkeitlich bestätigte Wirksamkeit darin bestehen wird,

„allen Personen, die sich von hier aus nach überseeischen Plätzen begeben wollen, eine zuverlässige Belehrung über sämmtliche bei diesem Vorhaben in Frage kommende Verhältnisse unentgeltlich zu gewähren, insbesondere ihnen nachzuweisen, wo und wie sie ein gutes und billiges Unterkommen, überhaupt aber vom Augenblicke ihrer Ankunft an die beste Befriedigung aller Bedürfnisse und rasche Abhülfe etwaiger Beschwerden finden."

Die Specialleitung dieses Instituts ist einer, bis auf Weiteres aus den Herren W. F. Barkhausen, Syndicus Dr. Gröning und B. Konitzky bestehendenden Direction übertragen, und werden die zur Erreichung des vorgesetzten Zwecks erforderlichen Geschäfte durch drei beeidigte Beamte, die Herren Heinrich Grimm, Johann Heinr. Schmidt und Friedrich August Wolters an drei verschiedenen Comptoirs, nämlich:

im Bahnhofsgebäude bei der Ankunft jedes Eisenbahnzuges;

im Hause Altenwall Nr. 21 bei der Ankunft jedes Oberweser-Dampfschiffes, und

in einem Lokale unterm Schütting, am Markte, täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr

vom 1. März d. J. an wahrgenommen werden.

Bremen, den 24. Februar 1851.

Die Handelskammer.

10. Bekanntmachung, die Ernennung des Secretairs Dr. Hermann Franz Friedrich Droste zum Amtmann in Vegesack betreffend.

Der Senat hat den bisherigen Criminalgerichts-Secretair Herrn Dr. Hermann Franz Friedrich Droste zum Amtmann von Vegesack ernannt, und nach dessen am 21. d. Mts. vorgenommener Beeidigung die unterzeichnete Commission beauftragt, denselben in sein Amt einzuführen.

Indem die Commission hievon alle Behörden und Bewohner Vegesacks in Kenntniß setzt, bringt sie gleichzeitig zu deren Kunde, daß die Einführung am Freitage, den 28. d. Mts., Mittags 12 Uhr im Hafenhause und zwar so weit es der Raum gestattet, öffentlich Statt finden wird.

Vegesack, den 27. Februar 1851.

Im Auftrage des Senats:

J. D. Meier. G. W. Albers.

11. Bekanntmachung der Militair-Deputation, die Ausloosung der Wehrpflichtigen vom Jahre 1830 betreffend. (Febr. 28.)

12. Bekanntmachung der Militair- und Bewaffnungs-Deputation die Anmeldung der Reklamationen der Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1830 betreffend. (März 10.)

13. Polizeiliches Verbot des Befahrens der Wilkenstraße.

Das unter dem 30. März 1843 bekannt gemachte Polizei-Verbot des Befahrens der Wilkenstraße bei 1 ₰ Strafe wird hiemit erneuert.

Dies Verbot findet übrigens auf die Anwohner der Wilkenstraße in so weit keine Anwendung, als denselben das Fahren von und nach ihren daselbst belegenen Häusern zwar gestattet bleibt, sie jedoch beladene Wagen nur von der Martini-Seite einfahren lassen dürfen.

Bremen, den 15. März 1851.

Die Polizei-Direction.

14. Aufforderung der Militair- und Bewaffnungs-Deputation, den freiwilligen Eintritt zu zwölfmonatlichem Dienste im Contingent betreffend.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft ist festgesetzt worden, daß diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich freiwillig verpflichten 12 Monate ununterbrochen bei der Fahne zu bleiben und demgemäß 12 Monate gedient haben, während der längeren Dauer ihrer Wehrpflicht von den weiteren Einübungen befreit, und bis zur Einberufung des Contingents zum Zwecke des Ausmarsches beurlaubt werden sollen.

Die Militair- und Bewaffnungs-Deputation fordert nun diejenigen Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1830, welche sich durch zwölfmonatliches Dienen von den weiteren Einübungen in den folgenden Jahren befreien wollen, auf, sich bei Herrn Hauptmann Lackemann, Hohestraße No. 4, zu dem Ende schriftlich zu melden, und zwar bis zum 31. März d. J.

Falls die Zahl der sich meldenden Freiwilligen den Bedarf überschreiten sollte, werden die zuerst sich Meldenden den Vorzug haben.

Bremen, den 17. März 1851.

Die Militair- und Bewaffnungs-Deputation.

15. Bekanntmachung der 14. Ausloosung zu tilgender Staatsschuldscheine. (März 27.)

---

16. Aufforderung der Stellvertretungs-Deputation zur Empfangnahme des Ueberschusses der Vereinskasse des Jahrgangs 1827.

Nachdem die Dienstzeit der Wehrpflichtigen des Jahrganges 1827 beendigt ist, kann der Ueberschuß der Vereinscasse dem §. 9 der unter dem 2. December 1846 öffentlich bekannt gemachten Statuten gemäß vertheilt werden. Dieser Ueberschuß ist, nach Absetzung der Verwaltungskosten, nur so zu vertheilen, daß lediglich diejenigen Vereinsgenossen, welche den Nachschuß von 50 Thlr. geleistet haben, eine Zurückzahlung, — welche für Jeden derselben etwa 30 Thlr. betragen wird, — erhalten können.

Da jedoch bei Einforderung des erwähnten Nachschusses einige Mitglieder des Vereins erklärt haben, daß sie denselben zu bezahlen außer Stande seien, auch eine sehr geringe Zahl dieser Mitglieder den Nachschuß zu leisten sich geweigert, sowie bei dieser Gelegenheit Anträge und Ansprüche vorgebracht hat, welche die Deputation nicht für begründet zu erkennen vermochte, und solchergestalt von Jenen wie Diesen der Nachschuß nicht eingezahlt worden ist, so findet sich die Deputation veranlaßt, vor der Vertheilung des Ueberschusses und vor der Auflösung des Vereines hierdurch

alle und jede Mitglieder des Stellvertretungs-Vereins für das Jahr 1827, welche, in Bezug auf das Vereinsvermögen und die oben der Weise und der Summe nach näher angegebene Vertheilung des Ueberschusses, sowie überhaupt in Betreff der sofortigen, gänzlichen Auflösung des Vereins Ansprüche, Anträge oder Einwendungen machen zu können glauben und solche machen wollen,

aufzufordern, sich

am Dienstage, den 8. April d. J., pünktlich 10 Uhr Vormittags,

in dem Stadthauszimmer No. 5 vor der unterzeichneten Deputation einzufinden und ihre deßfallsigen Ansprüche, Anträge oder Einwendungen vorzubringen.

Die Nichterscheinenden werden als einverstanden mit der oben erwähnten Vertheilung des Ueberschusses und der Auflösung des Vereins angesehen, und können später eingehende Ansprüche, Anträge oder Einwendungen nicht weiter beachtet werden; indem

am Mittwoch, den 23. April d. J., pünktlich 9 Uhr Vormittags,

in demselben Locale der mehrgedachte Ueberschuß mit etwa

dreißig Thalern

an Jeden derjenigen Vereinsmitglieder, welche den Nachschuß von 50 Thlr. leisteten, ausbezahlt werden soll, wozu die Betheiligten hiermit unter der Bemerkung geladen werden, daß statutenmäßig nur die Inhaber des Aufnahmescheines, welchen sie im Termine einzureichen haben, zur Erhebung solchen Betra-

ges befugt angesehen werden, sowie daß die dann nicht abgeforderten Gelder drei Monate nach solchem Termine Einer der hiesigen öffentlichen milden Stiftungen zufallen, und sie, die Betheiligten, daran jedes Recht verlieren, auch nach geschehener Auszahlung des Ueberschusses der Verein von 1827 aufgelöset ist.

Bremen, den 22. März 1851.

Die Stellvertretungs-Deputation.

17. Polizeiliche Bekanntmachung gegen Unfug auf den Kirchhöfen.

Indem die unterzeichnete Behörde an die bereits unter dem 6. Juni 1846 erlassene Polizeiverordnung erinnert, welche, — bei angemessener Geldbuße und den Umständen nach Gefängnißstrafe — verbietet;

1) das Stellen von Wagen, Karren u. s. w., auf den Kirchhöfen ohne ausdrückliche Erlaubniß:
2) das Spielen der Jugend auf den Kirchhöfen während des Gottesdienstes;
3) die Verunreinigung der kirchlichen Gebäude und der Kirchhöfe;

und nicht nur die Polizeibediensteten auffordert, darauf, daß solches künftig unterbleibe, zu achten, sondern auch den Vorstehern der Kirchen gestattet, geeignete Personen zur Aufsicht der Kirchhöfe zu bestellen, welche von der Polizeidirection ermächtigt werden sollen, gleich den Polizeioffizianten einzuschreiten, — bringt dieselbe zur öffentlichen Kunde, daß der Wallaufseher Johann Heinrich Eickworth bestellt ist, die Aufsicht auf dem St. Ansgarii-Kirchhofe wahrzunehmen, auch ermächtigt ist, bei vorkommendem Unfug einzuschreiten, und Diejenigen, welche seiner Weisung nicht folgen, zu verhaften, um sie der Behörde zu überliefern.

Bremen, am 12. April 1851.

Die Polizei-Direction.

18. Polizeiliche Bekanntmachung gegen das Betreten des Grünenkamps.

Der Polizeidirection ist beschwerend zur Anzeige gekommen, daß der Grünekamp in der Neustadt nicht bloß von der Jugend zum Spielplatz, sondern auch vom übrigen Publikum zum Uebergang benutzt, und dadurch das Gras auf diesem Platze völlig ruinirt wird, und sieht sie sich daher veranlaßt, hiedurch

das unbefugte Betreten des Grünenkamps bei einer Geldstrafe von 1 ℔ und den Umständen nach bei Gefängnißstrafe zu verbieten.

Bremen, den 30. April 1851.

Die Polizei-Direction.

19. Bekanntmachung der Kammer für Landwirthschaft, die Ertheilung von Prämien für vorzügliche Hengste und Stiere betr.

Die Kammer für Landwirthschaft erachtet es im Interesse der Pferde- und Rindviehzucht für dienlich, die Anschaffung tüchtiger Hengste und Stiere durch Prämien zu befördern. Sie hat daher beschlossen, für die beiden besten Zuchthengste und für die beiden besten Zuchtstiere jährlich eine Prämie auszusetzen, und hat über ie Austheilung derselben die erforderlichen Bestimmungen getroffen, welche hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

1) Die Austheilung der Prämien für die Hengste sowohl, als für die Stiere geschieht von der für die Köhrung derselben erwählten Commission unter Zuziehung des ihr beigeordneten Thierarztes. Die Prämirung der Hengste geschieht an demselben Orte und an demselben Tage, an welchem die regelmäßige jährliche Köhrung derselben stattfindet, nachdem die Köhrung beendigt ist. Das Nähere wegen der Prämienvertheilung für die Stiere wird von der betreffenden Commission festgesetzt und zeitig zur öffentlichen Kunde gebracht.

2) Der Besitzer des Besten unter den bei der Prämienvertheilung concurrirenden Hengsten erhält eine Prämie von 150 Thlrn., der des nächstbesten eine Prämie von 100 Thlrn. Der Besitzer des besten Stiers eine Prämie von 60 Thlrn., der des nächstbesten eine Prämie von 40 Thlrn.

3) Die ausgesetzten Prämien können überall nur für solche Thiere ertheilt werden, welche Eigenthum eines Bremischen Staatsangehörigen und zugleich in demselben Jahre einstimmig von der betreffenden Köhrungs-Commission zum Belegen zugelassen sind.

4) Hengste von ausgezeichneter Qualität, welche schon einmal die Prämie erhalten, können auch in den darauf folgenden Jahren, wenn sie im Bremischen Gebiete bedeckt und eine ganz vorzügliche Nachzucht geliefert haben, bei der Prämienvertheilung concurriren. Es kann jedoch kein Hengst mehr als einmal die erste Prämie erhalten. Für einen und denselben Stier kann überhaupt nur ein Mal eine Prämie gegeben werden.

5) Jeder Eigenthümer eines prämirten Hengstes übernimmt bei Auszahlung der Prämie mittelst eines schriftlichen Reverses die Verpflichtung, das Thier innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Prämienvertheilung im Bremischen Gebiet zum Belegen dienen zu lassen, und die Prämie wieder zurückzuzahlen, falls sich der Hengst überall zum Bedecken ungeeignet erweisen oder vor Ablauf der drei Jahre ins Ausland verkauft werden sollte. Ueber die Prämirung wird dem Besitzer des dadurch ausgezeichneten Thieres eine von den Landherren und den Mitgliedern der Köhrungscommission unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

6) Nur solche Hengste können überhaupt bei der Prämienvertheilung concurriren, welche den folgenden Anforderungen entsprechen:

a. Der Hengst, welcher eine der ausgesetzten Prämien erhalten soll, muß bei der strengsten Beurtheilung der Commission durchaus fehlerfrei befunden werden und ebenso nach allgemeinen Schönheitsregeln als untadelhaft erscheinen.

b. Die Größe des Hengstes darf in der Regel nicht unter zwölf Quartier sein, doch soll bei dem Vorhandensein anderer vorzüglichen Eigenschaften auch ein geringeres Maß, besonders wenn er zum Decken in einer Geestgegend bestimmt ist, von der Prämie nicht ausschließen. Das Haar muß ein beliebtes sein. Abzeichen dürfen nur dann geduldet werden, wenn sie regelmäßig und nicht zu bedeutend sind.

c. Der bei der Prämien-Vertheilung concurrirende Hengst muß mindestens das vierte Jahr vollendet haben und nicht über acht Jahr alt sein, wenn er nämlich zum ersten Male zu einer Prämie bestimmt werden sollte.

d. Ein Prämien-Hengst muß von anerkannt guter Race sein. Es macht dabei keinen Unterschied, ob er im Bremischen Gebiet gefallen oder im Auslande angekauft ist.

e. Ein Hengst kann in der Regel nur bis zum vollendeten achten Jahre zur Prämie zugelassen werden; sollte in einzelnen Fällen ein Hengst in noch höherem Alter sich so vorzüglich als Beschäler erwiesen haben, daß ihm nach dem Erachten der Köhrungscommission eine Prämie billig zuzuerkennen wäre, so kann dies doch nur geschehen, wenn vorab die Revisionscommission einstimmig entschieden hat, daß er noch ferner zur Concurrenz zuzulassen sei.

f. Es dürfen über die Eigenschaften eines zur Prämie zu bestimmenden Hengstes überall keine Zweifel obwalten, sondern es muß mit Bestimmtheit darüber abgesprochen werden können.

g. Die Köhrungscommission ist befugt, die erste Prämie von 150 Thlrn. ganz einzubehalten und nur die zweite auszutheilen, wenn ein für die erste Prämie nicht vollkommen qualificirter Hengst, der immer sehr ausgezeichnet sein muß, vorhanden ist.

h. Die Prämienvertheilung fällt ganz weg, wenn nach den bisher aufgestellten Grundsätzen keine zur Prämienvertheilung durchaus passende Hengste präsentirt werden.

i. Jeder Prämienhengst erhält einen Namen und das Brandzeichen **B** mit der Krone des Bremischen Wappens auf der linken Lende.

7) Die bei der Prämienvertheilung concurrirenden Stiere müssen bei der strengsten Beurtheilung der Commission nicht nur durchaus fehlerfrei befunden werden, sondern auch die für die Zulassung der Stiere im Allgemeinen bestimmten Eigenschaften im ausgezeichnetsten Maße an sich tragen.

Die Prämienvertheilung fällt ganz weg, wenn keine nach den obigen Grundsätzen zur Prämirung durchaus passende Stiere präsentirt werden.

Der Eigenthümer eines Prämien-Stiers erhält einen von den Landherren und den Mitgliedern der Köhrungscommission unterzeichneten Beglaubigungsattest, worauf die Verpflichtung des Eigenthümers des Stieres, denselben bis zu dessen vollendetem sechsten Jahre zum Belegen dienen zu lassen, ausgedrückt sein muß, und stellt der Empfänger einen Revers darüber aus, daß falls der Stier sich überhaupt als ungeeignet zum Belegen erweisen oder früher ohne Erlaubniß der Köhrungscommission

außerhalb des Bremischen Gebiets verkauft werden sollte, er die erhaltene Prämie zurückerstatten wolle.

Die Prämien-Stiere erhalten an der linken Lende einen Brand von einem B. mit der Krone des Bremischen Wappens.

Bremen, den 5. Mai 1851.

Die Kammer für die Landwirthschaft.

20. Bekanntmachung der neugewählten Mitglieder der Gewerbekammer.

In Gemäßheit von §. 49 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, wird hiemit bekannt gemacht, daß an die Stelle der aus der Gewerbekammer gesetzlich Ausgetretenen zu Mitgliedern der Gewerbekammer bis zum 30. April 1857 gewählt sind:

Herr Wilhelm Brandt,
" Christoph Heinrich Blöte,
" Johann Gerhard Geerken,
" Nicolaus Mohr,
" Christian Friedrich Rasch,
" Heinrich Gottfried Riegelmann,
" Casp. Heinr. Conr. Wischmann.

Bremen, den 20. Mai 1851.

Die Gewerbekammer.

21. Polizeiliche Warnung wegen der Sonntagsfeier.

Da seit einiger Zeit die Nichtachtung der Sonntagsfeier, besonders in den Vorstädten, überhand genommen hat, so findet sich die Unterzeichnete veranlaßt, hiemit bekannt zu machen, daß den Polizeibeamten die bestimmte Weisung ertheilt worden ist, sorgfältig auf die Befolgung der deshalb bestehenden Polizei-Ordnung zu achten und jede Uebertretung derselben sofort zur Anzeige zu bringen, damit solche streng geahndet werde.

Bremen, den 3. Juni 1851.

Die Polizei-Direction.

22. Bekanntmachung der Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter der Staatsbürger, die Vornahme dieser Wahlen betreffend.

Das am 2. April 1849 publicirte Gesetz „die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend" schreibt §. 6 vor, daß nach 2 Jahren am Schlusse des

Monats Juni die Hälfte der gewählten Vertreter austritt und §. 7, daß gegen die Zeit des Austritts die erforderlichen Ergänzungswahlen vorgenommen werden und zwar für die Dauer von 4 Jahren.

In Gemäßheit von §. 17 des erwähnten Gesetzes bringt die Deputation hiermit zur öffentlichen Kunde, daß am 30. Juni d. J. folgende Vertreter gesetzlich abgehen:

Achelis, Joh.
Arens, Joh. Friedr.
Arndt, Christ.
Asendorff, J. C.
Aumund, Warnke in Seehausen.
Averdieck, Joh. Friedr.
Bachran, Carl in Hastedt.
Bastian, Theodor.
Baumann, August.
Bavendam, Heinr. in Blockland.
Bechtel, G. A.
Becker, Christ. Theod.
Behrens, Lür.
Bernhard, Otto Heinr. Christ.
Bley, Johann
Blome, Joh. Friedr.
Blohm, Nicolaus.
Bolte, Georg Joh., am Buntenthorssteinwg.
Bosse, Johann in Oslebshausen.
Brandt, Aug. Friedr.
Bremermann, Friedr. in Vahr.
Brockelmann, Friedr.
Brüny, Ferd. Ant. Ludw.
Budelmann, Heinr.
Bulthaupt, Heinr,
Clauffen, Joh. Georg in Bremerhaven.
Corssen, J. M.
Dannemann, Bernh. Friedr.
Delius, Fr. Ad.
Dempewolff, Aug. H. W.
Docke, Herm. zum Horn.
Donandt, Richter Dr. Ferd.
Dormeyer, Joh. Wilh.
Dreseler, Carsten zum Horn.
Ebell, Louis.
Engelken, Diedr..
Erling, Bernh. Carl.
Falkenburg, Joach. Herms. Sohn.
von Fischer, Herm.
Fortmann, Wilh. in Hastedt.
Frahm, Heinr. Nicol.
Freese, Joh. Ellenergeestkamp.
Garbade, Jürgen in Blockland.
Geerken, Johann.
Gleistein, Georg in Vegesack.
Gloystein, Georg Wilh.
Götte, Joh. Heinr.
Grabhorn, Franz in Vegesack.
Grelle, Martin.
Gröning, Dr. Heinr.
Gromme, Hch. Ludw.
Haake, H. W. jun.
Haase, Aelterm. H. C.
Harms, Diedr., Buntenthorssteinweg.
Hartlaub, Aelterm. C. F. L.
Hartwig, Aug.
Helmke, Joh. Heinr.
Hennings, F. W.
Heye, Aelterm. Herm.
Hilken, Peter.
Himmelmann, G.
Höpken, J. G.
Hollstein, J. H.
Hoormann, Heinr.
Jahns, Herm.
Jahns, J. F.
Jürgens, Georg Heinr. in Ellen.
Junge, Friedr. Lür's Sohn in Rockwinkel.
von Kapff, A.
Kämena, Friedr. in Vahr.
Klatte, Hinr. in Arsten.
Klatte, Joh. Theod.
Klevenhusen, Frerk.
Knickmann, Heinr. in Woltmershausen.
Kniep, Just. Wilh.
Koch, J. Otto.
Köhler, Herm. in Gröpelingen.
Konitzky, Bernhd.
Koop, J. C.
Kotzenberg, H. W. A.

Kulenkamp, Richter Dr.
Lachmund, Heinr. in Oberneuland.
Lange, Joh. Ernst in Woltmershausen.
de Laubell, Louis.
Lindemann, Meinert in Grambkermoor.
Löning, Aelterm. Just. Friedr. Wilh.
Mardfeld, J. C.
Meinertzhagen, Dr. Emil.
Meinken, J. P.
Meyer, Engelb.
Meyer, Joh.
Meyer, Conr. in Neueland.
Meyerricks, Hinr. in Hastedt.
Mohr, Joh. Nicol.
Motz, Dr. J. D. L.
Motz, Diedr.
Müller, Joh. Christ.
Mummy, Ch. H. Ludw.
Ockermann, Joh. Heinr. in Hasenbühren.
Oetting, Heinr.
Offenbrück, L. W. J.
Pajeken, Joh. Georg.
Pape, Gerh.
Philippi, Joh. Friedr.
Plate, Heinr. in Rockwinkel.
Plenge, Joh. Christ.
Plump, Aug. Theod.
Precht, Dr. W.
Rasch, Chr. Friedr.
Rasch, Otto Carl in Vegesack.
Rathkamp, Gerh. in Ellen.
Rauers, Peter.
Reinken, Diedr.
Rogge, Henr. Levin.
Runge, Albert.
Rueter, Joh. Louis.
Sager, Gerh.
Schabbehard, Carl.
Schildmüller, Joh. Heinr. Buntenthorsstw.
Schomburg, Nicol.
Schulz, Dr. Daniel.
Schütte, Aelterm. A. N.
Schwartze, Joh. Friedr.
Seemann, Conr. Diedr.
Smidt, Gustav,
Smit, Joh. Heinr.
Sonnenburg, Dr. J. A.
Spilker, J. H.
Steinhäuser, Aug.
Stellmann, Heinr. in Habenhausen.
Stockmeyer, Carl.
Stubmann, Christ.
Stürke, Nicol.
Tasche, Friedr. Anton in Woltmershausen.
Tauch, Heinr.
Thätjenhorst, Joh. Heinr.
Thiessen, Johann.
Tieck, Joh. Christ. in Bremerhaven.
Ulrichs, G. G.
Vasmer, Conrad.
Wätjen, Hinr. in Walle.
Weber, M. C. F.
Weymann, Dettmer Heinr., Bremerhaven.
Wilmans, P. W.
Wischhusen, Gerd in Grambke.
Wischmann, C. H. C.
Wulfhoop, Joh. Eylert, Buntenthorsstwg.
Wulstein, J. M. sen.
Würenberg, Hinr.
Zencke, Joh. Christ.

sowie, daß folgende Vertreter Mitglieder der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 1853 bleiben:

Albers, Diedr.
Albers, Joh. Georg.
Albrecht, Georg Gottfr.
Alten, Georg.
Bagelmann, Gottfr.
Bahrs, Wilke in Kirchhuchtingen.
Bandmann, Joh. Carl.
Barenburg, Friedr. in Gröpelingen.
Barkhausen, Wilh. Ferd.
Bartels, Hinr. in Walle.
Behnken, Diedr. in Schwachhausen.
Behrens, Friedr.

Blanke, Heinr. in Huchtingen.
Block, A. W.
Blöte, Chr. Heinr.
Bödeker, Chr. Friedr.
Böving, H. G.
Bolland, Joh. in Lehe.
Bollmann, Friedr.
Bollmann, Heinr. in Kämena.
Bollmann, Johann.
Boschen, Joh. in Gröpelingen.
Bosse, Joh. in Burg.
Bosse, Tölke in Arsten.
Brandt, Wilh.
Brauer, A. W. L.
Bredehorst, Joh. Diedr.
Breden, Heinr.
Bremermann, Herm.
Brockmann, Joh.
Coldewey, G.
Dannemann, Gerh.
Dannhauer, Carl in Hastedt.
Dittrich, Phil. Mart.
Dralle, Friedr. Wilh.
Dröge, John A.
Dulon, Pastor R.
Eisenhardt, S. C. W.
Engelken, Heinr.
Engelken, Dr. Herm. in Rockwinkel.
Fensch, C. E. M.
Focke, Carl.
Focke, Richter Dr. Wilh.
Fritze, Alexander.
Gaetjens, J. R.
Garbade, Diedr. Schwachhausen.
Garbade, Theod. in Hastedt.
Geerken, H. in Huchtingen.
Gildemeister, Aelterm. C. A.
Gildemeister, Aelterm. Martin.
Glander, J. C.
Gotte, Joh. Fr.
Groweg, Georg Heinr.
Haar, Ant. Heinr.
Haas, Wilh. jun.
Hauschild, Ant. Gerh.
Hauschild, Heinr.
Heeren, D. G.
Heineken, Dr. L. C. A.
Hennig, Friedr. David.
Hoffschläger, Casp. Gust.
Höpken, Joh.
van der Hoop, J. P.
Hilken, Joh. in Timmersloh.
Hunicke, J. C.
Hunkel, G. J.
Hünecke, Hinr. in Burg.
Junge, Hinr. in Rockwinkel.
Kiesselbach, Dr. E. C.
Kirchhoff, H.
Klatte, Joh. Diedr. in Lankenau.
Klugkist, Richter D. J.
Klugkist, Engelb.
Kock, Theodor.
Köhler, Wilken zum Strohm.
Köper, Joh. in Vegesack.
Kottmeier, Dr. A. C. C. A.
Krull, Joh. Engelb.
Kuhlmann, Joh. Heinr.
Lameyer, J. R.
Lampe, Dr. Herm.
Lange, Herm. Gerh.
Lange, Joh. in Vegesack.
Lehmkuhl, Joh. Friedr.
Leppert, Georg.
Lindeman, Joh. Friedr. in Hastedt.
Loose, Bernhd.
Marquardt, Eduard in Oberneuland.
Meier, Richter Dr. Carl.
Meier, Dr. Daniel.
Meinken, Johann.
Melchers, Carl jr.
Meybohm, Heinr. Buntenthorsteinsw.
Meyer, Emil Wilh. Gottfr.
Meyer, Dr. F. A.
Meyer, J. G.
Meyer, Lür in Lehe.
Migault, Richter Dr. Herm.

Möhlenbrock, Friedr. in Osterholz.
Mühlenstedt, Segelke, Buntenthorssteinw.
Musmann, F. in Borgfeld.
Nielsen, C. F. C.
Nieter, Pastor.
Nipper, Herm.
Oelrichs, Dr. K. Th.
Ordemann, Nic. Arn.
Osterloh, Carl Diedr.
Otten, Jacob.
Pauls, Joh. Heinr.
Post, Dr. Herm. Lib.
Rehbein, Johs.
Riegelmann, Heinr. Gottfr.
Rose, Lüder in Lankenau.
Sachs, Joh. Heinr.
Schumacher, Richter Dr. H. A.
Schwartze, Peter.
Schwoon, Melchior in Bremerhaven.
Segelken, Joh.
Sieffen, J. F.
Smidt, Dr. Joh. Herm.
Smidt, Joh. Wilh. in Dungen.
Soltau, Bernhd.
von Soosten, L. A.
Sudhoff, Joh. Friedr.
Talla, Clemens.
Talla, Diedr.
Tewes, Carl.
Thesfeld, Burchard.
Thiessen, Georg.
Thorade, Anton W. in Bremerhaven.
Tideman, Aelterm. Johs.
Tidemann, Richter Dr. Sim. Herm.
Ulrichs, Herm. Friedr. in Vegesack.
Ude, A. F.
Vietor, Fr. Martin.
Vietor, Joh. Carl.
Vohne, Joh. in Habenhausen.
Voigt, J. C. G.
Wagenfeld, Joh. Just.
Waltjen, Ernst.
Weinhagen, Herm. Friedr.
Wendt, Joh. Heinr.
Wentzell, J. H.
Werner, Joh. Mich.
Weyland, Joh. Heinr.
Wilkens, Jacob sen.
Wulstein, J. M. jun.
Wurthmann, Hinr. in Walle.
Zeip, Ed. Heinr.
Zopff, Joh. Friedr.

Zur Vornahme der erforderlichen Ergänzungswahlen hat die Deputation folgende Termine bestimmt:

für den	1.	Bezirk	den	23.	Juni,	8	Uhr	Morgens,
„ „	2.	„	„	„	„	11	„	„
„ „	3.	„	„	„	„	3	„	Nachmittags,
„ „	4.	„	„	„	„	6	„	„
„ „	5.	„	„	24.	„	8	„	Morgens,
„ „	6.	„	„	„	„	11	„	„
„ „	7.	„	„	„	„	3	„	Nachmittags,
„ „	8.	„	„	„	„	6	„	„
„ „	9.	„	„	25.	„	8	„	Morgens,
„ „	10.	„	„	„	„	11	„	„
„ „	11.	„	„	„	„	3	„	Nachmittags,
„ „	12.	„	„	„	„	6	„	„
„ „	13.	„	„	26.	„	8	„	Morgens,
„ „	14.	„	„	„	„	3	„	Nachmittags,

für den 15. Bezirk den 27. Juni 10 Uhr Morgens,
„ „ 16. „ „ „ „ 3 „ Nachmittags,
„ „ 17. „ „ 28. „ 10 „ Morgens,
„ „ 18. „ „ „ „ 3 „ Nachmittags,
„ „ 19. „ „ 30. „ 8 „ Morgens,
„ „ 20. „ „ „ „ 6 „ Nachmittags.

Die Deputation wird zufolge §. 12 des Gesetzes jedem Wähler vierzehn Tage vor der Versammlung seines Bezirks eine Einladungskarte zugehen lassen. Ohne eine solche Karte wird Niemandem die Theilnahme an der Wahl gestattet.

Die von der Deputation angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen vom 9. dieses Monats an, 14 Tage vor dem Wahltermine jedes betreffenden Bezirks, während der Morgenstunden von 9 bis 12 Uhr, zur Einsicht bereit, und zwar das der Wähler

des 1. Bezirks im Hause des Obervorstehers Joh. Gust. Kulenkampff, Domsheide Nr. 3.
„ 2. „ „ „ des Obervorstehers Casp. H. C. Wischmann, Breedenstr. Nr. 12.
„ 3. „ „ „ des Obervorstehers C. B. Ulrichs, Pelzerstraße Nr. 55.
„ 4. „ „ „ des Obervorstehers Herm. Th. Bastian, Langenstraße Nr. 49.
„ 5. „ „ „ des Obervorstehers M. E. F. Weber, Geeren Nr. 37.
„ 6. „ „ „ des Obervorstehers H. W. A. Kotzenberg, Wall Nr. 21.
„ 7. „ „ „ des Obervorstehers Georg Heinr. Lose, Osterstraße Nr. 14.
„ 8. „ „ „ des Obervorstehers A. W. H. Brandt, Grünenstraße Nr. 114.
„ 9. „ „ „ des Obervorstehers H. H. Below, Westerstraße Nr. 44.
„ 10. „ „ „ des Obervorstehers Dr. D. Schultz, Altenwalls-Contrescarpe Nr. 4
„ 11. „ „ „ des Obervorstehers Wilh. Haas jun., Fedelhören.
„ 12. „ „ „ des Obervorstehers Dr. A. C. A. Kottmeier, Contrescarpe Nr. 38.
„ 13. „ „ „ des Obervorstehers F. Dentrich, Doventhors alter Steinweg *.
„ 14. „ „ „ von Hinrich Bosse in Oslebshausen.
„ 15. „ „ „ des Landgeschwornen J. D. H. Meier in Oberneuland.
„ 16. „ „ „ des Bauermeisters Seekamp in Schwachhausen.
„ 17. „ „ „ von Wilh. Wieda, Buntenthorssteinweg.
„ 18. „ „ „ von Carl Hockemeyer Wittwe, am Wahrdamm.
„ 19. „ „ Amthause zu Vegesack.
„ 20. „ „ „ „ Bremerhaven.

Bremen, den 4. Juni 1851.

Die Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

---

23. Bekanntmachung der Inspection der Krankencasse der beim Cigarrenfabrikwesen betheiligten Bremischen Staatsgenossen, die Anmeldung zum Beitritt und die Beiträge betreffend.

Zur Ausführung der Obrigkeitlichen Verordnung vom 2. Juni 1851, so wie des Senatsbeschlusses vom 30. Mai 1851, die neuen Statuten der Krankencasse betr., verordnet die Inspection:

1) sämmtliche zum Beitritt zu dieser Casse verpflichtete Personen, namentlich
   a) alle beim Cigarrenfabrikwesen betheiligten männlichen Arbeiter, welche bremische Staatsgenossen sind, das 14te Lebensjahr erreicht haben und in der Stadt Bremen oder im Landgebiet, mit Ausnahme von Vegesack oder Bremerhaven, wohnen;
   b) diejenigen weiblichen Arbeiter, welche unverheirathet sind

haben sich, wenn sie nicht schon Mitglieder dieser Casse sind, bei dem betreffenden untengenannten Vorsteher ihres Districts zu melden und demselben nächsten Sonntag, den 6. Juli, Morgens zwischen 8 und 11 Uhr zuerst, und sodann jeden folgenden Sonntag zu derselben Zeit den wöchentlichen Beitrag zu entrichten, auch für ein Exemplar der Statuten 4 Grote zu bezahlen.

2) Der wöchentliche Beitrag beträgt
   für jeden Fabrikanten, Cigarrenmacher und Sortirer wie bisher 3 Grote,
   für jeden Wickelmacher, Packer und weiblichen Arbeiter 1½ Groten.

Jedoch werden männliche Wickelmacher oder Packer, welche das 25ste Lebensjahr vollendet haben, als Cigarrenmacher oder Sortirer angesehen.

Bremen, den 30. Juni 1851.

Die Inspection.

Districtsvorsteher sind:

Für den 1. und 2. Bezirk C. Romberg, Osterthorswallstraße No. 112.
„ „ 3. „ 4. „ J. Wiese, Schwanenstraße No. 38.
„ „ 5. Bezirk J. H. Müller, Heinkenstraße No. 4.
„ „ 6. „ B. D. Vogel, Stephanithorswall No. 5.
„ „ 7. „ J. Schmidt, Kirchenstraße No. 31.
„ „ 8. „ C. Naber, kl. Johannisstraße No. 2.
„ „ 9. „ F. Weißhoff, Georgshof No. 7.
„ „ 10. „ J. Rest, große Runken.
„ „ 11. „ J. Hustedt, Blumenstraße No. 7.
„ „ 12. „ W. Müller, alten Michaeliskirchhof No. 32.
„ „ 13. „ C. Schmidt, Düsternstraße No. 57 E.
„ „ Buntenthorssteinweg C. Lanz, am Buntenthorssteinweg.
„ Hastedt C. Wittorf, in Hastedt.

---

21. Bekanntmachung der Militair- und Bewaffnungs-Deputation, die Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Dienste im Contingente betreffend.

Nachdem der Senat sich mit der Bürgerschaft darüber vereinbart hat, daß, falls sich von den Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1830 nicht hundert Freiwillige anmelden, um 12 Monate ununterbrochen bei der Fahne zu bleiben, die an jener Zahl Fehlenden

aus den dienſttüchtigen Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1830, welche die kleinſten Nummern gezogen haben, ergänzt werden ſollen; fordert die Militair- und Bewaffnungs-Deputation nochmals die Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1830 auf, zu dem beregten freiwilligen Dienſte bei ihren Compagniechefs, bis zum 14. Juli d. J. einſchließlich, ſich zu melden.

Spätere Anmeldungen können nicht weiter berückſichtigt werden, und wird noch darauf aufmerkſam gemacht, daß nur die freiwillig ſich Anmeldenden von den ſpäteren Einübungen befreit bleiben.

Bremen, den 30. Juni 1851.

Die Militair- und Bewaffnungs-Deputation.
J. W. Bredenkamp, Dr.

25. Senatsbeſchluß, betreffend die Reviſion und Aufbewahrung der Gelddocumente und Caſſenbeſtände der Kirchen und frommen Stiftungen u. ſ. w.

Der Senat findet ſich veranlaßt, vermöge des ihm nach §. 121 b und d der Verfaſſung zuſtehenden Oberaufſichtsrechts, vorbehältlich der etwa noch zu treffenden weiteren Beſtimmungen, zu verordnen:

daß bei allen Kirchen, Schulen und öffentlichen frommen Stiftungen jeder Art, deren Rechnungen dem Senat zur Prüfung und Zuſchreibung vorzulegen ſind, ſo wie auch bei ſolchen öffentlichen Verwaltungen, deren Rechnungsführer im Beſitz von Gelddocumenten oder der Caſſe ſich befinden, die Rechnungsführer gehalten ſind, bei der jährlichen Vorlage ihrer Rechnungen zur Reviſion und Zuſchreibung, und zwar ohne Unterſchied, ob in der Perſon des Rechnungsführers ein Wechſel ſtattfindet oder nicht, das Vorhandenſein der in den Rechnungen aufgeführten, das Vermögen der Verwaltung betreffenden Staatsſchuldverſchreibungen und ſonſtigen Gelddocumente, ſo wie der vorräthigen Caſſe dem Senate in genügender Weiſe darzulegen,

und daß erſt nachdem dies geſchehen, die Zuſchreibung der Rechnungen erfolgen ſoll,

daß ferner bei allen dieſen Verwaltungen ohne Ausnahme die gedachten Documente, ſowie die nicht zum augenblicklichen Bedürfniß erforderlichen größeren Geldſummen, nur in ſolchen Behältern aufbewahrt werden dürfen, welche mit mindeſtens zwei von einander verſchiedenen Schlöſſern verſehen ſind, wozu der eine Schlüſſel ſich in den Händen des jedesmaligen Rechnungsführers, der oder die andern ſich aber in den Händen anderer Mitglieder der Verwaltung befinden, ſo daß die Oeffnung und Wiederverſchließung von dem Rechnungsführer nur unter Zuziehung mindeſtens Eines andern Mitgliedes der Verwaltung geſchehen kann.

Der Senat theilt dieſe Verordnuug den Vorſtänden der betreffenden Verwaltungen unter der Aufforderung mit, die übrigen Mitglieder derſelben von den vorſtehenden Anordnungen unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 2. Sept. 1851.

26. Senatsbeschluß, betreffend die sofort vorzunehmende Revision des Vermögensbestandes der Kirchen, frommen Stiftungen u. s. w.

Der Senat hat in Erwägung des ihm von der Bürgerschaft unter dem 3. d. M. zugegangenen Antrags und Wunsches:

daß bei allen Verwaltungen von Staatsvermögen eine Revision der den Bestand des Vermögens nachweisenden Documente noch im Laufe des Monats September d. J. in der Mitte der Deputationen vorgenommen und ein Gleiches in Betreff der verfassungsmäßig seiner besonderen Obhut unterworfenen Verwaltungen des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen vom Senate veranlaßt werden möge,

und in Folge der sich in seiner Verordnung vom 2. d. M. vermöge des ihm zustehenden Oberaufsichtsrechts über diese Verwaltungen vorbehaltenen weiteren Bestimmungen zu beschließen und anzuordnen angemessen erachtet:

1) Bei allen Verwaltungen von Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen jeder Art, die ein vom Staatsvermögen abgesondertes Vermögen besitzen, über welches dem Senate Rechnung abgelegt wird, soll, wenn Mitglieder des Senats als Inspectoren oder Mitverwalter dabei concurriren, von denselben fördersamst noch im Laufe dieses Monats eine Versammlung sämmtlicher Mitglieder der Verwaltung veranstaltet und in derselben eine genaue Nachsehung aller den Bestand des Vermögens derselben nachweisenden Documente vorgenommen und dadurch das Vorhandensein dieses Theils des Stiftungsvermögens constatirt, auch das darüber aufgenommene Protokoll ihm zugestellt werden.

2) Bei denjenigen Verwaltungen der angeführten Art, bei welchen kein Mitglied des Senats concurrirt, ist das älteste Mitglied der Verwaltung hiedurch aufgefordert, in gleicher Frist in derselben Weise zu verfahren.

3) Hinsichtlich aller öffentlichen Verwaltungen von Staatsvermögen, deren Rechnungsführer im Besitze von Geldbocumenten oder der Casse sich befinden, soll die Finanz-Deputation durch ihren Vorsitzer aufgefordert werden, die solche Verwaltungen führenden Deputationen zu einer ähnlichen Revision zu veranlassen, oder falls die Verwaltung nicht durch eine Deputation geführt wird, selbst eine solche Revision vorzunehmen.

Ausfertigungen dieses Beschlusses sind zu dem Ende an Alle, die derselbe betrifft, mitzutheilen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 9. Septbr. 1851.

27. Bekanntmachung über die 15. Ausloosung zu tilgender Staatsschuldscheine. (Septbr. 23.)

28. Polizeiliche Erinnerung an die Verordnung vom 24. Juni 1846 wegen der fremden Dienstboten.

Die Polizei-Direction findet sich veranlaßt an die Bestimmungen der obrigkeitlichen Verordnung vom 24. Juni 1846 in Betreff der durch dieselbe eingeführten Dienstbücher fremder Dienstboten und namentlich daran zu erinnern, daß

1) die fremden Dienstboten keinen Dienst hieselbst antreten dürfen, ehe sie ein Dienstbuch von der Polizeibehörde erlangt haben und daß sie
2) binnen 8 Tagen nach angetretenem Dienste den Namen ihrer Herrschaft in ihr Dienstbuch durch die Polizeibehörde eintragen lassen, und
3) vor Ablauf von 8 Tagen nach dem Eintritt in einen andern Dienst der Polizeibehörde diesen Dienstwechsel anzeigen müssen, so wie
4) daß die Herrschaften keinen fremden Dienstboten in Dienst nehmen dürfen, welcher nicht im Stande ist, ihnen ein Dienstbuch vorzuzeigen, welches den Vorschriften der obenerwähnten Verordnung entspricht.

Die Polizeibeamten sind von Neuem angewiesen, ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Befolgung der gedachten obrigkeitlichen Verordnung zu richten, und etwaige Uebertretungen, damit diese zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, sofort der Unterzeichneten zu melden.

Bremen, den 2. October 1851. Die Polizei-Direction.

29. Polizeiliche Bekanntmachung, hierher kommende Auswanderer ohne genügende Geldmittel betreffend.

Da unter denen, welche zum Zweck der Auswanderung in einen andern Welttheil hieher kommen, sich oft Personen befinden, welchen es an den erforderlichen Geldmitteln fehlt, und Fälle der Art, vermuthlich durch Mißverstehen der in öffentlichen Blättern erschienenen, die Auswanderung nach Peru betreffenden Ankündigungen hiesiger Schiffsexpedienten, in jüngster Zeit häufiger vorgekommen sind, so sieht sich die Polzeidirection veranlaßt hiedurch Alle, welche die Absicht haben, über Bremen in einen andern Welttheil auszuwandern, zu warnen, nicht ohne die zur Bezahlung der Ueberfahrtskosten und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse hinreichenden Geldmittel hieher zu kommen, indem ihnen sonst der Aufenthalt hier nicht gestattet werden kann, sie vielmehr ohne Weiteres in ihre Heimath werden zurückgewiesen werden.

Bremen, den 7. October 1851.

Die Polizei-Direction.

30. Bekanntmachung der Gewerbecommission des Senats, die Ausführung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffend.

Zur Ausführung des am 6. dieses publicirten Gesetzes, die Gewerbeordnung betreffend, bringt die Gewerbecommission mit Genehmigung des Senats das Folgende zur Kunde der Betheiligten:

1) Da die Gewerbeordnung vom 6. October 1851 mit ihrer Publication sofort in Kraft getreten ist, so haben schon jetzt alle Vorstände von Innungen, alle Meister, Gesellen und Lehrlinge die Vorschriften derselben genau zu befolgen.
2) Die Anmeldungen zum Meisterwerden geschehen bei demjenigen Mitgliede der Gewerbecommission, welches die Special-Inspection des betreffenden Gewerbes bisher geführt hat.

   Diejenigen, welche von der im §. 41 der Gewerbeordnung gedachten Befugniß Gebrauch machen wollen, haben sich ebenfalls bei dem erwähnten Mitgliede der Gewerbecommission zu melden, jedoch spätestens bis zum 6. Januar 1852.
3) Die Vorstände der verschiedenen Innungen haben binnen acht Tagen der Inspection diejenigen zwei Innungsmitglieder namhaft zu machen, welche von der betreffenden Innung für die nächste Zeit zur Theilnahme an den Prüfungen bestimmt worden.

Zugleich werden die betreffenden Innungen darauf aufmerksam gemacht, daß sie der ihnen nach §. 37 der Gewerbeordnung obliegenden Verpflichtung, ihre Specialstatuten bei dem Senate in Vorschlag zu bringen, bis zum 6. Januar 1852 nachzukommen haben.

Bremen, den 8. October 1851.

Die Gewerbecommission des Senats.

31. Polizeiliche Vorschriften, betreffend die sich hieselbst während des Freimarkts aufhaltenden Fremden.

(Wiederholung der jährlich dieserhalb erlassenen Bekanntmachung. S. Gesetzsammlung von 1850. S. 168.)

32. Polizeiliche Warnung gegen den Handel mit Billets für Auswanderer zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern des Landes.

Bekanntlich sind hieselbst wie in vielen anderen Städten Agenten von Geschäftsleuten Nordamerikanischer Häfen bemüht, den Auswanderern Billets zur Weiterbeförderung (auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Canalböten) von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsort im Innern zu verhandeln.

Da nun dieser Handel, wie die Erfahrung gelehrt hat, zu großen Unzuträglichkeiten führt; indem die der dortigen Verhältnisse unkundigen Auswanderer, welche zur Annahme solcher Billets verleitet worden, nicht selten sich arg getäuscht fanden, so achtet sich die Polizeidirection im Interesse der Auswanderer verpflichtet,

diese dringend zu warnen, sich schon vor ihrer Ankunft im überseeischen Hafen auf dergleichen Verbindlichkeiten wegen ihrer Weiterbeförderung ins Innere einzulassen, — und ihnen vielmehr zu empfehlen, in Newyork, New-Orleans, Bal-

timore und Philadelphia sich ausschließlich des unentgeltlichen Rathes der Agenten der Deutschen Gesellschaft zu bedienen.

Uebrigens wird es hoffentlich nur der Erinnerung bedürfen, daß es hier Jedermanns Pflicht sei, den Auswanderern, welche ihrer Weiterbeförderung halber vertrauensvoll zu uns kommen, mit Rath und That beizustehen und von ihnen allen Nachtheil nach Kräften abzuwenden, um Alle und Jede, besonders aber Schiffsexpedienten, Schiffsmakler und Gastwirthe nicht blos von dem Verkaufsbetriebe mit solchen Billets sowie von jedweder Beihülfe zu solchem Billethandel abzuhalten, sondern auch zur Mitwirkung dahin zu veranlassen, daß die Auswanderer die obige Warnung erfahren und beachten.

Die unterzeichnete Behörde glaubt deshalb für jetzt von weiteren Maßregeln absehen zu dürfen, verordnet jedoch, um ihre Warnung möglichst zu allgemeiner Kunde der Betheiligten zu bringen, daß die Schiffsexpedienten und Schiffsmakler in ihren Geschäftslocalen, die Gastwirthe, welche Auswanderer logiren, in ihren Gasthäusern an augenfälliger Stelle Ein Exemplar dieser polizeilichen Warnung anzuschlagen haben.

Bremen, den 18. October 1851.

Die Polizei-Direction.

33. Bekanntmachung neu gewählter Mitglieder der Handelskammer.

In der heutigen Versammlung des Kaufmannsconvents sind die Herren
Christ. Ludolph Hironimus Mummy, Carl August Gruner
zu Mitgliedern der Handelskammer erwählt worden, welches, gesetzlicher Bestimmung gemäß, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bremen, den 11. December 1851.

C. Hartlaub,
p. t. Praeses der Handelskammer.

34. Aufforderung der Militair- und Bewaffnung-Deputation zur Einzeichnung der Wehrpflichtigen vom Jahre 1831. (Decbr. 15.)

35 Aufforderung derselben an die Wehrpflichtigen des Jahres 1831, den freiwilligen Eintritt zu zwölfmonatlichem Dienste im Contingent betreffend. (Decbr. 15.)

36. Aufforderung derselben zur Anmeldung der Bürgerwehrpflichtigen des Jahrgangs 1827. (Decbr. 22.)

Alphabetisches Register

zu dem Gesetzblatt von 1851 und dessen Anhange.

